

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung Rat	3
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 2 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans für die Schloss-Stadt Hückeswagen	5
Vorlage FB II/2952/2016	5
Anlage 1 - Entwurf 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans vom 15.01.2016 FB II/2952/2016	7
Anlage 2 - Entwurf 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes vom 09.11.2016 FB II/2952/2016	106
TOP Ö 3 Neubesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien	204
Vorlage RB/3110/2016	204
Meldung von zusätzlichen Ausschussmitgliedern FaB RB/3110/2016	206
TOP Ö 4 Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Erteilung des Bestätigungsvermerkes	207
Vorlage FB I/3067/2016	207
TOP Ö 5 Behandlung des Jahresfehlbetrages 2015	209
Vorlage FB I/3068/2016	209
TOP Ö 6 Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Betriebes Abwasserbeseitigung	210
Vorlage FB I/3087/2016	210
TOP Ö 7 Verteilung des Jahresüberschusses 2015 des Betriebes Abwasserbeseitigung	211
Vorlage FB I/3088/2016	211
TOP Ö 8 Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Betriebes Freizeitbad	212
Vorlage FB I/3105/2016	212
TOP Ö 9 Verteilung des Jahresüberschusses 2015 des Betriebes Freizeitbad	213
Vorlage FB I/3106/2016	213
TOP Ö 10 Bereitstellung überplanmäßiger Mittel in Höhe von 13.500 € bei Investitionsobjekt 5.000404.710.001 Erwerb Kommandowagen Feuerwehr	215
Vorlage FB I/3109/2016	215
TOP Ö 11 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	217
Vorlage FB I/3112/2016	217
TOP Ö 12 Beschluss der Hebesatzsatzung 2017	219
Vorlage FB I/3089/2016	219
TOP Ö 13 Beirat für die Förderschule Nordkreis - stellvertretende Mitglieder	221
Vorlage FB II/3100/2016	221
TOP Ö 14 9. Nachtrag zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen in der Schloss-Stadt Hückeswagen als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts vom 19.12.1989	223
Vorlage FB II/3113/2016	223
TOP Ö 15 27. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime	225
Vorlage FB II/3114/2016	225
Rat 2016 FB II/3114/2016	227
TOP Ö 16 23. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993	228

Vorlage FB III/3083/2016	228
Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung Friedhof FB III/3083/2016	234
Anlage 2 Kostenzusammenstellung Friedhof FB III/3083/2016	237
Anlage 3 23. Nachtrag Friedhofssatzung FB III/3083/2016	238
TOP Ö 17 14. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	241
Vorlage FB III/3084/2016	241
Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung FB III/3084/2016	246
Anlage 2 Kostenzusammenstellung FB III/3084/2016	247
TOP Ö 18 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss–Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015	248
Vorlage FB III/3117/2016	248
Anlage A1 Gebührenbedarfsberechnung Abwasser 2017 FB III/3117/2016	252
Anlage A2 Kostenzusammenstellung Abwasser 2017 FB III/3117/2016	254
Anlage A3 1. Nachtrag zur Satzung FB III/3117/2016	255
TOP Ö 19 Widmung Parkplatz Festplatz	256
Vorlage FB III/3028/2016	256
Lageplan der zu widmenden Verkehrsfläche Parkplatz Festplatz FB III/3028/2016	258
TOP Ö 20 Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 55 Winterhagen-West	259
Vorlage FB III/3080/2016	259
Geltungsbereich FB III/3080/2016	261
Planentwurf FB III/3080/2016	262
Entwurf Begründung FB III/3080/2016	263
TOP Ö 21 Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 Winterhagen-Scheideweg	274
Vorlage FB III/3081/2016	274
Geltungsbereich FB III/3081/2016	276
Planentwurf FB III/3081/2016	277
Entwurf Begründung FB III/3081/2016	278



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Dienstag, dem 29.11.2016, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloßl statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1 | Fragestunde für Einwohner | |
| 2 | 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans für die Schloss-Stadt Hückeswagen | FB II/2952/2016 |
| 3 | Neubesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie sowie Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt | RB/3110/2016 |
| 4 | Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Erteilung des Bestätigungsvermerkes | FB I/3067/2016 |
| 5 | Behandlung des Jahresfehlbetrages 2015 | FB I/3068/2016 |
| 6 | Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Betriebes Abwasserbeseitigung | FB I/3087/2016 |
| 7 | Verteilung des Jahresüberschusses 2015 des Betriebes Abwasserbeseitigung | FB I/3088/2016 |
| 8 | Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Betriebes Freizeitbad | FB I/3105/2016 |
| 9 | Verteilung des Jahresüberschusses 2015 des Betriebes Freizeitbad | FB I/3106/2016 |
| 10 | Bereitstellung überplanmäßiger Mittel in Höhe von 13.500 € bei Investitionsobjekt 5.000404.710.001 Erwerb Kommandowagen Feuerwehr | FB I/3109/2016 |
| 11 | Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen | FB I/3112/2016 |
| 12 | Beschluss der Hebesatzsatzung 2017 | FB I/3089/2016 |
| 13 | Beirat für die Förderschule Nordkreis - stellvertretende Mitglieder | FB II/3100/2016 |

- | | | |
|----|--|-------------------------|
| 14 | 9. Nachtrag zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen in der Schloss-Stadt Hückeswagen als nicht-rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts vom 19.12.1989 | FB II/3113/2016 |
| 15 | 27. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime | FB II/3114/2016 |
| 16 | 23. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993 | FB III/3083/2016 |
| 17 | 14. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007 | FB III/3084/2016 |
| 18 | 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss–Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015 | FB III/3117/2016 |
| 19 | Widmung Parkplatz Festplatz | FB III/3028/2016 |
| 20 | Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 55 Winterhagen-West | FB III/3080/2016 |
| 21 | Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 Winterhagen-Scheideweg | FB III/3081/2016 |
| 22 | Mitteilungen und Anfragen | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---|------------------------|
| 1 | Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW | FB I/3118/2016 |
| 2 | Sachstand Sicherheitsdienst Asylunterkunft Peterstr. | FB II/3111/2016 |
| 3 | Mitteilungen und Anfragen | |

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Dietmar Persian

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Claudia Kowalski



Vorlage

Datum: 20.01.2016
Vorlage FB II/2952/2016

TOP	Betreff 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans für die Schloss-Stadt Hückeswagen
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes auf der Basis des Entwurfs vom 09.11.2016.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	02.02.2016	öffentlich
Rat	29.11.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Die Notwendigkeit einer langfristigen Planung und eines vergleichbaren Feuerschutzes für alle Bürger hat der Gesetzgeber erkannt. Mit der Neufassung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) hat er dies im § 3 Abs. 3 geregelt:

"Die Gemeinden haben unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben."

Die im August 2014 beauftragte Fa. Luelf & Rinke Sicherheitsberatungs GmbH hat in Zusammenarbeit mit der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr und der Stadtverwaltung die zweite Fortschreibung erstellt.

Herr Simon Zens - Senior-Berater der Firma Luelf & Rinke Sicherheitsberatungs GmbH - aus Kaarst hat die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans (BSBP) mit den definierten Schutzziele und den im Sollkonzept enthaltenen Maßnahmen bezüglich Personal, Standorten und Fahrzeugen im Haupt- und Finanzausschuss am 12.11.2015 vorgestellt und Fragen beantwortet.

Zwischenzeitlich ist der Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes der nach der damaligen geltenden Vorschrift des FSHG erstellt worden ist, auf die neue gesetzliche Regelung des BHKG umgestellt worden. Dieser Entwurf wurde am 02.02.2016 in der Haupt- und Finanzausschusssitzung vorgestellt.

Der Brandschutzbedarfsplan ist am 12.11.2015 sowie am 02.02.2016 in der jeweiligen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses beraten worden. Es ist in den Sitzungen keine Abstimmung herbeigeführt worden, da große Bedenken gegen die dargestellten neuen Hilfsfristen, Mannschaftsstärken und Schutzziele bestehen.

In einer weiteren Sitzung des Arbeitskreises Feuerwehr der Schloss-Stadt Hückeswagen am 25.10.2016 unter Begleitung der Fa. Luelf & Rinke Sicherheitsberatungs GmbH, vertreten durch Herrn Simon Zens, ist die übereinstimmende Auffassung vertreten worden, im vorliegenden Entwurf für den Bereich der Hilfsfristen und der Mannschaftsstärke auf die 1. Fortschreibung des BSBP aus dem Jahr 2009 zurückzugehen (siehe beispielsweise aktuelle Fassung Seite 40 ff.).

Herr Simon Zens steht in der Ratssitzung für Fragen zur Verfügung.

Der vorläufige Entwurf ist unter Beachtung der Vorschriften des BHKG sowie den Empfehlungen aus der Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger vom 07.07.2016 des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW erstellt worden.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Claudia Kowalski

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans für die Schloss-Stadt Hückeswagen vom 15.01.2016

Anlage 2 – Entwurf 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans für die Schloss-Stadt Hückeswagen vom 09.11.2016

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hückeswagen

2. Fortschreibung 2015

Ë Entwurf Ë

Stand: 15.01.2016

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Inhaltsverzeichnis (1)

0 Zusammenfassung..... 4

0.1 Extrakt der Ergebnisse..... 6

0.2 Maßnahmenübersicht Organisation..... 10

0.3 Maßnahmenübersicht Investitionen..... 11

1 Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen..... 12

1.1 Ausgangssituation und Auftrag..... 14

1.2 Rechtliche Grundlagen & Planungsgrundlagen..... 16

1.3 Aufgaben der Feuerwehr..... 17

1.4 Wesentliche Inhalte der BSBP-Fortschreibung 2009..... 18

2 Gefahrenpotenzial..... 21

2.1 Eckdaten der Stadt..... 23

2.2 Grundstruktur..... 24

2.3 Besondere Objekte..... 27

3 Schutzziel..... 35

3.1 Grundsätzliches..... 37

3.2 Hilfsfristen & Eintreffzeiten..... 40

3.3 Funktionsstärken..... 42

3.4 Zielerreichungsgrad..... 43

3.5 Schutzzieldefinition..... 44

3.6 Hinweise zur Bewertung der Leistungsfähigkeit..... 47

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Inhaltsverzeichnis (2)

4 IST-GHf i _h i f`XYf` : Yi Yfk Yl fÅ Å Å Å Å Å Å Å **48**

4.1 Feuerwehrhäuser..... 50

4.2 Personal..... 55

4.3 Fahrzeuge..... 63

4.4 Gebietsabdeckung (Isochronen-Analyse)..... 64

4.5 Benachbarte Feuerwehren / Interkommunale Zusammenarbeit..... 66

4.6 Löschwasserversorgung..... 67

5 Analyse des Einsatzgeschehens..... 68

5.1 Langfristige Einsatzentwicklung..... 70

5.2 Auswertung von Zeiten & Stärken..... 71

6 Soll-Konzept..... 75

6.1 Standorte..... 77

6.2 Personal..... 78

6.3 Fahrzeuge..... 82

Abkürzungen und Definitionen..... 86

Anlagenverzeichnis..... 90

Kontaktdaten..... 99

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	48
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	68
Kapitel 6: Soll-Konzept	75

Zusammenfassung

- 0.1 Extrakt der Ergebnisse
- 0.2 Maßnahmenübersicht Organisation
- 0.3 Maßnahmenübersicht Investitionen

Zusammenfassung (1)

Allgemeines / Schutzziel / Zielerreichungsgrad

- e Der kommunale Brandschutz in der Stadt Hückeswagen kann weiterhin durch eine **leistungsfähige freiwillige Feuerwehr** sichergestellt werden.
- e Als Schutzziel für die Stadt Hückeswagen wird definiert, dass die Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand innerhalb von **8 Minuten nach der Alarmierung** mit 9 Funktionen und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) mit weiteren 9 + 4 Funktionen (9 FM + 9 + 4 FM = 22 Funktionen) am Einsatzort sein soll.
- e Mit der vorliegenden Fortschreibung werden auf Hinwirken der **Aufsichtsbehörden** die Anforderungen sowohl an die Eintreffzeiten, als auch an die Stärken verschärft und das Schutzziel für das gesamte Stadtgebiet vereinheitlicht. Die Schutzziel-Definition für die Stadt Hückeswagen sollte nach Veröffentlichung der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen auf Landesebene zu diesem Thema erneut überprüft werden.
- c Eine Auswertung des mit einem anzustrebenden Zielerreichungsgrad von mindestens 80 % festgelegten lässt sich kein mathematischer Zielerreichungsgrad auf Basis der fünf im Untersuchungsjahr 2013 ereigneten Gebäudebrände ermitteln.
- e Die Einsatzauswertung zeigt vor allem bei den Einsätzen mit hoher Zeitdringlichkeit eine **gute Verfügbarkeit** der Feuerwehr. Vor allem in den peripheren Ortslagen ist eine Eintreffzeit von maximal 8 Minuten jedoch nur in Einzelfällen darstellbar.
- à Vor allem in den Außenbereichen sind deshalb umliegende Feuerwehren über die Alarm- und Ausrückeordnung bei zeitkritischen Einsätzen einzubinden.

Anm.: Empfohlene Maßnahmen sind durch einen Pfeil gekennzeichnet.

Zusammenfassung (2)

Standorte

- e Die **Standortstruktur** ist **gut** und **alle vier Standorte** sind zur Gebietsabdeckung **notwendig**.
- à Der Standort Hückeswagen weist bauliche Mängel auf. Hier besteht **Handlungsbedarf** in Form einer **Erweiterung** oder eines **Neubaus**.
- à Bei einem Neubau sollte betrachtet werden, ob es einsatztaktisch günstigere Standorte gibt (Einschränkung des bisherigen Standortes durch neue Verkehrsführung).
- e Die drei anderen Standorte (Herweg, Straßweg, Holte) weisen bauliche Mängel auf, die jedoch nur durch eine umfassende Erweiterung oder einen Neubau behebbar sind. Dies scheint derzeit nicht verhältnismäßig.

Anm.: Empfohlene Maßnahmen sind durch einen Pfeil gekennzeichnet.

Zusammenfassung (3)

Personal

- e Derzeit hat die Feuerwehr Hückeswagen 104 Aktive.
- e Die Verfügbarkeit ist werktags tagsüber eingeschränkt, rund 34 Aktive stehen tagsüber planerisch zur Verfügung.
- à Es sind sowohl durch die Feuerwehr als auch durch die Verwaltung weiterhin **personalfördernde Maßnahmen** (professionelle Werbekampagne, Ehrenamtskarte) zum Erhalt sowie zur Förderung des Ehrenamts (vor allem an den Standorten Herweg und Straßweg) durchzuführen.
- à Es ist zielgerichtet der Anteil an **Gruppenführern** sowie der Anteil der **Atemschutzgeräteträger** zu **erhöhen** (v. a. werktags tagsüber verfügbare).
- à Es ist weiterhin die **intensive Unterhaltung** der **Jugendfeuerwehr** von besonderer Wichtigkeit.
- à Um die Personalverfügbarkeit werktags tagsüber zu erhöhen, sind neue Mitglieder mit **Arbeitsort in Hückeswagen** bzw. ohne Erwerbstätigkeit (z. B. Hausfrauen und -männer) anzuwerben.
- à Die stadtinternen Pendler der Feuerwehr, die einen festen Arbeitsplatz in einem anderen Ortsteil haben, sollten bei der dortigen Einheit während ihrer **Arbeitszeit mitalarmiert** werde
- à Bei der **Einstellung von städtischen Mitarbeitern** (z. B. Bauhof) sollten (bei gleicher Eignung) Feuerwehrangehörige bevorzugt werden.
- à Es sollte geprüft werden, ob **Einpendler** zur Verbesserung der **Tagesverfügbarkeit** gewonnen werden können.
- à Es ist zu prüfen, ob werktags tagsüber eine Unterstützung mit Atemschutzgeräteträgern durch umliegende Kommunen möglich ist.

Anm.: Empfohlene Maßnahmen sind durch einen Pfeil gekennzeichnet.

Zusammenfassung (4)

Fahrzeuge

- e Die Feuerwehr Hückeswagen verfügt derzeit über insgesamt **13 Kraftfahrzeuge** (darunter 6 (Tank-) Löschfahrzeuge).
- à **Kurz- bis mittelfristig** (voraussichtlich innerhalb der nächsten 5 Jahre) sind insgesamt **6 Beschaffungen von Einsatzfahrzeugen** aus bedarfsplanerischer Sicht notwendig.
 - à Das LF 16/16 (Standort Hückeswagen) wird nach Außerdienststellung durch ein HLF 20 ersetzt.
 - à Das TLF 16/25 (Standort Hückeswagen) wird nach Außerdienststellung durch ein LF 20 ersetzt.
 - à Das TLF 8/18 (Standort Herweg) wird nach Außerdienststellung durch ein MTF ersetzt.
 - à Der KdoW (Standort Hückeswagen bzw. Leiter der Feuerwehr) wird nach Außerdienststellung durch einen KdoW ersetzt.
 - à Das MTF (Standort Straßweg) wird nach Außerdienststellung durch ein MTF ersetzt.
 - à Das TSF-W (Standort Holte) wird nach Außerdienststellung durch ein LF 10 ersetzt.

Anm.: Empfohlene Maßnahmen sind durch einen Pfeil gekennzeichnet.

Maßnahmenübersicht Organisation

- e Es sind personalfördernde Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Förderung der Personalstärke erforderlich.
- e Bei der Einstellung von städtischen Mitarbeitern (z. B. Bauhof) sollten (bei gleicher Eignung) Feuerwehrangehörige bevorzugt werden.
- e Es sollte geprüft werden, ob Einpendler zur Verbesserung der Tagesverfügbarkeit gewonnen werden können.
- e Es ist weiterhin die intensive Unterhaltung der Jugendfeuerwehr von besonderer Wichtigkeit.
- e Die stadtinternen Pendler der Feuerwehr, die einen festen Arbeitsplatz in einem anderen Ortsteil haben, sollten bei der dortigen Einheit während ihrer Arbeitszeit mitalarmiert werden.

Maßnahmenübersicht Investitionen

- e Erweiterung oder Neubau des Standorts Hückeswagen.
- e Das LF 16/16 (Standort Hückeswagen) wird nach Außerdienststellung durch ein HLF 20 ersetzt.
- e Das TLF 16/25 (Standort Hückeswagen) wird nach Außerdienststellung durch ein LF 20 ersetzt.
- e Das TLF 8/18 (Standort Herweg) wird nach Außerdienststellung durch ein MTF ersetzt.
- e Der KdoW (Standort Hückeswagen bzw. Leiter der Feuerwehr) wird nach Außerdienststellung durch einen KdoW ersetzt.
- e Das MTF (Standort Straßweg) wird nach Außerdienststellung durch ein MTF ersetzt.
- e Das TSF-W (Standort Holte) wird nach Außerdienststellung durch ein LF 10 ersetzt.

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	48
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	68
Kapitel 6: Soll-Konzept	75

Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen

- 1.1 Ausgangssituation und Auftrag
- 1.2 Rechtliche Grundlagen & Planungsgrundlagen
- 1.3 Aufgaben der Feuerwehr
- 1.4 Wesentliche Inhalte der BSBP-Fortschreibung 2009

Ausgangssituation und Auftrag

Mit Schreiben vom 15.08.2014 erhielt LUELF & RINKE von der Stadt Hückeswagen den Auftrag, den Brandschutzbedarfsplan zum zweiten Mal fortzuschreiben.

Nach § 22 FSHG des Landes Nordrhein-Westfalen haben Städte und Gemeinden Brandschutzbedarfspläne unter Beteiligung der kommunalen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben.

Der Brandschutzbedarfsplan definiert in kommunaler Eigenverantwortung sowohl das Schutzziel als auch den zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Umfang der kommunalen Feuerwehr. Die kommunalen Brandschutzbedarfspläne bilden die Grundlage für die Gefahrenabwehrplanung des Kreises in Bezug auf Großschadensereignisse.

Das Qualitätsmanagement moderner Prägung bei der Feuerwehr erfordert als Grundlage ein Schutzziel, das entsprechend den spezifischen örtlichen Verhältnissen zu definieren ist. Bei der Definition dieses Ziels sind im Wesentlichen das Gefahrenpotenzial der Kommune. Zum anderen das Ergebnis der Analyse des Einsatzgeschehens.

Das Schutzziel enthält auch sogenannte Hilfsfristen [Def] bzw. Eintreffzeiten [Def]. Diese Zeitparameter sind mitentscheidend für die Anzahl und die Standorte der Feuerwehrrhäuser. Die Anzahl und die Art der notwendigen Feuerwehr-Fahrzeuge ergibt sich aus den drei Parametern Gefahrenpotenzial, Einsatzgeschehen und Anzahl Standorte. Der Personalbedarf ergibt sich aus dem Schutzziel und wird im Brandschutzbedarfsplan in Form von sogenannten Funktionen beschrieben.

Nach der Erstaufstellung in 2004 und der ersten Fortschreibung in 2009 wurde LUELF & RINKE beauftragt, den Brandschutzbedarfsplan in 2014/2015 zum zweiten Mal fortzuschreiben.

Bei der vorliegenden Fortschreibungen wurde an bedarfsplanrelevanten Änderungen berücksichtigt (Auszug): neue Ladestraße, neue Wohngebiete, Erweiterung Industriegebiet West II.

LUELF & RINKE empfiehlt, den Bedarfsplan regelmäßig (Orientierungswert: alle 5 Jahre) fortzuschreiben.

Primäre Abhängigkeiten und Einflussgrößen bei der Bedarfsplanung von Feuerwehren Übersicht der Kausalzusammenhänge

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Übersicht der rechtlichen Grundlagen und Planungsgrundlagen

- e Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998
- e Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (ZSNeuOG) vom 29.07.2009
- e Landesbauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.06.2000
- e Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)
- e Unfallverhütungsvorschrift VXD 10.10 der Bundesagentur für Arbeit
- e Rundverfügung Nr. 22.4.21-10.10 der Bezirksregierung Köln vom 07.04.1997: Grundlagen zur Bewertung der Personalstärke, Verfügbarkeit sowie Eintreffzeiten der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln
- e Übereinstimmung der Brandschutzbedarfspläne der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln o. a. Grundlagenpapiers von 1997

Hinweis: die Erarbeitung der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans erfolgte im Wesentlichen in den Jahren 2014 und 2015 und bezieht sich auf das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998

Zum 01.01.2016 ersetzte das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) das bisher gültige FSHG vom 10.02.1998.

Die o. a. wesentlichen Grundlagen wurden bei der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans berücksichtigt.

Primäre / zufallsverteilte Aufgaben der Feuerwehr

- e Abwehrender Brandschutz
- e Technische Hilfe
- e Abwehrender Umweltschutz
- e Mitwirkung bei Großschadensereignissen (Katastrophenschutz)

Sekundäre / planbare Aufgaben der Feuerwehr

- e Unterhaltung einer Jugendfeuerwehr
- e Brandsicherheitswachdienste
- e Brandschutzerziehung / Brandschutzaufklärung
- e Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung

Der Brandschutzbedarfsplan beschreibt den Feuerwehr-Bedarf der Stadt Hückeswagen in den Bereichen abwehrender Brandschutz, technische Hilfe, abwehrender Umweltschutz und Großschadensereignis.

Wesentliche Inhalte der derzeit gültigen 1. BSBP-Fortschreibung vom 26.11.2009 (1)

Planungsziel

- e Differenzierung des Schutzziels für städtische bzw. ländlich/dörflich strukturierte Bereiche.
- e Kritischer Brand in den Ortsteilen Hückeswagen und Wiehagen (städtische Strukturen, Gefahrenklassen B 3 und B 4): 9 Funktionen nach spätestens 8 Minuten nach Alarmierung am Einsatzort, weitere 9 Funktionen nach spätestens 13 Minuten
- e Kritischer Brand ländlich-dörflicher Bereich (Gefahrenklassen B 1 und B 2): 6 Funktionen nach spätestens 10 Minuten nach Alarmierung am Einsatzort, weitere 12 Funktionen nach 15 Minuten
- e Der Zielerreichungsgrad soll mindestens 90 % betragen.

Standortstruktur

- e Durch die vorhandenen 4 Standorte wird das Stadtgebiet mit Ausnahme der nicht bzw. nur dünn besiedelten Außenbereiche fristgerecht erreicht. Die gegenseitige Unterstützung mit benachbarten Feuerwehren ist weiterhin im Bedarfsfall durchzuführen.
- e Die Situation am Standort Hückeswagen ist durch die vorhandene Ausrüstung und die dort stationierten Fahrzeuge, insbesondere an den kleineren Stellplätzen, beengt. Für die Umsetzung des Fahrzeugkonzeptes im Rahmen der Fortschreibung 2009 stehen ausreichend Stellplätze zur Verfügung. Sollten zukünftig weitere Fahrzeuge oder Geräte zusätzlich erforderlich sein, müssen am Standort Hückeswagen bauliche Erweiterungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Wesentliche Inhalte der derzeit gültigen 1. BSBP-Fortschreibung vom 26.11.2009 (2)

Personal

e Z^v | Ä | -> || } * Ä ^ | Ä Ä & @ c : ä | Ä ^ ä ä | c } Ä ^ | • [} æ | c | \ ^ } Ä > • • ^ } Ä | Ä ^ Ä | @ ä } Ä ^ { Ä | ä ä & @ } Ä Y [@ ^ } * • ä | ä ä % Ä ä ä | Ä ä ä { ä | c Ä ^ | ä ^ } Ä X [|| ä ä { % Ä

- e Da viele der Feuerwehrleute außerhalb der Stadt Hückeswagen arbeiten, müssen weitere Maßnahmen durchgeführt werden, um werktags tagsüber die Personalstärke zu erhöhen:
 - a Parallelalarmierung zur Erfüllung des Schutzziels bzw. der Controlling-Kriterien
 - a Mitgliederwerbung / Erhöhung der Anzahl an freiwilligen Kräften
 - a Werbung von Mitgliedern, die auch werktags tagsüber verfügbar sind
 - a Einbindung der abkömmlichen stadtinternen Pendler
 - a Ermittlung und Einbindung von Einpendlern aus anderen Kommunen, z. B. (z. B. zwischenzeitlich nicht mehr aktiv)
 - a Erhöhung des Anteils an Frauen in der Feuerwehr
 - a Erhöhung des Anteils an Freiwilligen Kräften unter den städtischen Mitarbeitern
 - a Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr bei der Einstellung von städtischen Mitarbeitern
 - a Intensive Unterhaltung der Jugendfeuerwehr
 - a Schaffung monetärer Anreize für die freiwilligen Kräfte

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Wesentliche Inhalte der derzeit gültigen 1. BSBP-Fortschreibung vom 26.11.2009 (3)

Fahrzeugkonzept

- e Nach der Umsetzung des Fahrzeugkonzepts ist weiterhin an jedem Standort mindestens ein wasserführendes Löschfahrzeug stationiert. Insgesamt erhöht sich der Gesamtbestand mittelfristig von 11 auf 12 Fahrzeuge (durch Wiederbeschaffung des derzeit nicht vorhandenen KdoW; Gesamtbestand 2004: 12 Fahrzeuge; 2009: 11 Fahrzeuge; SOLL mittelfristig: 12 Fahrzeuge).
- e Mittelfristig erforderliche Beschaffungen:
 - a Beschaffung eines KdoW für den Standort Hückeswagen
 - a Beschaffung eines RW für den Standort Hückeswagen als Ersatz für den RW 1 (Baujahr 1985)
 - a Beschaffung eines MTW/MZF für den Standort Hückeswagen; dafür Außerdienststellung des GW-G (Baujahr 1989)
 - a Beschaffung eines HLF 20/16 für den Standort Hückeswagen als Ersatz für das LF 16/16 (Baujahr 1989)
 - a Beschaffung eines StLF 10/6 für den Standort Herweg als Ersatz für das TSF (Baujahr 1988)
 - a Beschaffung eines MTW für den Standort Herweg; dafür Außerdienststellung des TLF 8/18 (Baujahr 1989)

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	48
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	68
Kapitel 6: Soll-Konzept	75

Gefahrenpotenzial

- 2.1 Eckdaten der Stadt
- 2.2 Grundstruktur
- 2.3 Besondere Objekte

Eckdaten der Stadt Hückeswagen

- e Einwohner: 15.870 (Stand: 31.12.2013)
- e Fläche: ca. 50,5 km²
- e Höchster Punkt: 382 m ü. NN
- e Tiefster Punkt: 197 m ü. NN
- e Verkehrswege:
 - a Bundesstraßen: ca. 13,2 km
 - a Land- und Kreisstraßen: ca. 43,6 km
 - a Gemeindestraßen: ca. 109,2 km
- e Sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze: 4.240
 - a Einpendler: 2.683
 - a Auspendler: 4.144 à Pendlersaldo: - 1.461
 - a Arbeitsort = Wohnort: 1.552 à Auspendlerquote: 73 %
(Stand: 06/2014; Quelle: Bundesagentur für Arbeit)
- e Bebauungsstrukturen (siehe auch Kap. 2.1 Gefahrenklassen):
 - a Ortsteile Hückeswagen, Wiehagen/Scheideweg:
teilweise * ^ • & @ [• • ^ } ^ Á Ó ^ à æ ~ } * L ß ^ í ^ ä : ^ | ð Ó ^ à è ~ á ^ Á à ^ í @ ð á Á * ^ í ä * ^ í Á P 4 @ % / Ç ^ { È Š Ó Ú Á Ü Y D
Zentrum von Hückeswagen: Altstadt mit engen Gassen, historisches Schloss
 - a Bereiche Herweg, Holte, Straßweg:
Gebäude s * ^ í ä * ^ í Á P 4 @ % / Ç ^ { È Š Ó Ú Á Ü Y D ð Á ~ ^ } ^ í Á æ , ^ ä ^

Die allgemeinen Eckdaten dienen zur ersten Orientierung bei der Darstellung des Gefahrenpotenzials.

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

8 YZb]hcb ; YZA fYb `UggYb`P6 fUbXÍ `f6 ŁZ f` <~ W Ygk Uj Yb.

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

B 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude mit Rettungshöhen bis 7 m (Steckleiter) - überwiegend offene Bauweise - Kleinsiedlungsgebiete, Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen
B 2	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude mit Rettungshöhen bis 12 m (Schiebleiter) - offene und geschlossene Bauweise, - Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete
B 3	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude mit Rettungshöhen bis 23 m (Drehleiter) - entspricht in etwa Gebäudeklasse 5 - großflächig geschlossene Bauweise - Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete, Kerngebiete, Industriegebiete und sonstige Sondergebiete
B 4	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude mit Rettungshöhen über 23 m (Hochhäuser) - entspricht in etwa Gebäudeklasse 5 - großflächig geschlossene Bauweise - Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete, Kerngebiete, Industriegebiete und sonstige Sondergebiete

Anmerkung:
 Die Gefahrenklassen wurden mangels Quellen in Nordrhein-Westfalen in Anlehnung an die hessische Feuerwehrverordnung (FwOVO) und unter Berücksichtigung der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen sowie der Musterbauordnung definiert.

Die Unterscheidung des Gefahrenpotentials dient der Klassifizierung der Ausrückebezirke der Feuerwehr.
Das Leitkriterium der Klassifizierung ist die Wohnbebauung!
 Die Einordnung richtet sich in der Regel nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur.

9]bHŸ]i b[`XYg`GhUXHŸ YV]YhYg`]b` ; YZU fYb `UggYb`P6 fUbXÍ

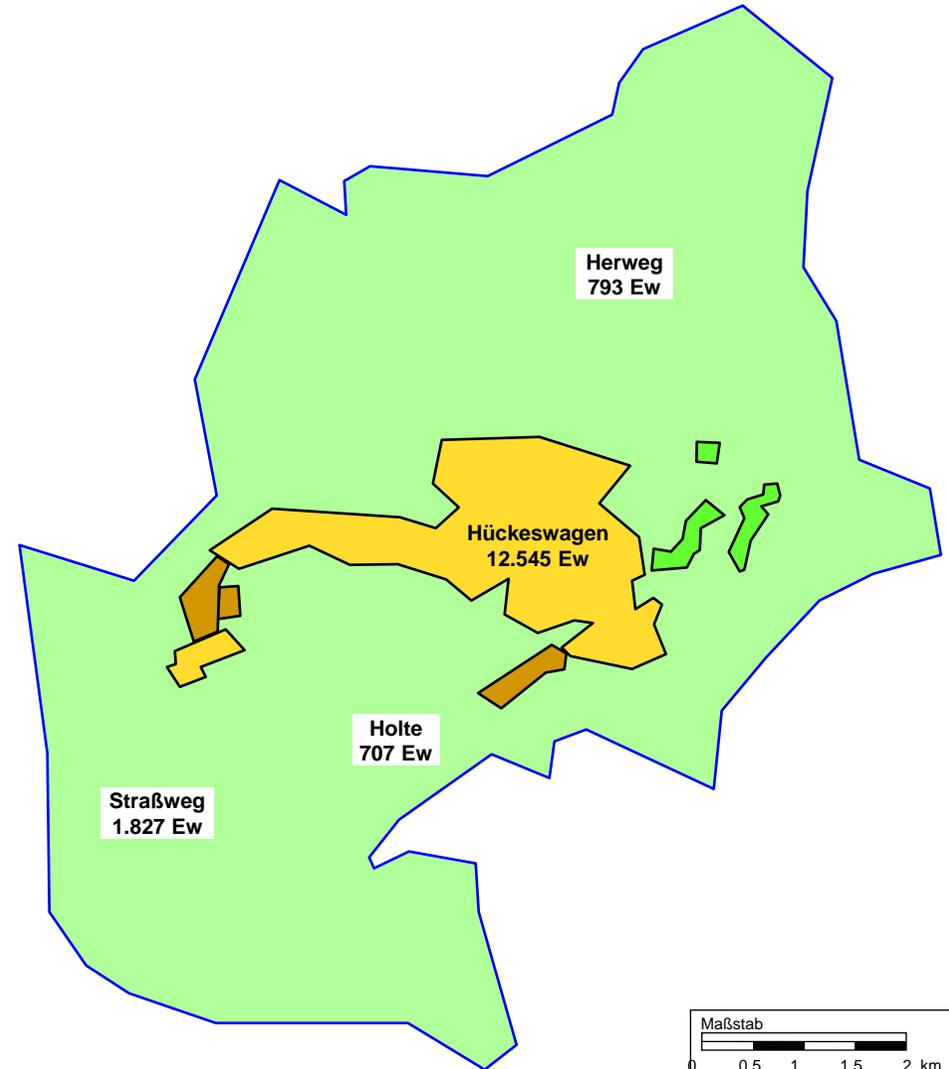
Legende

-  = Gefahrenklasse B 1
-  = Gefahrenklasse B 2
-  = Gefahrenklasse B 3
-  = Gefahrenklasse B 4

Erläuterung:

Die gewählte Darstellungsweise hinsichtlich der Einteilung des Stadtgebietes entspricht den Belangen der Bedarfsplanung und kann daher von der politischen Gliederung abweichen.

Einwohnerzahl der Ortsteile:
Stand 31.12.2013



Der Kernbereich von Hückeswagen weist die Gefahrenklassen B 3 und B 4 auf.

Die übrigen Ortsteile sowie die nicht oder nur äußerst dünn besiedelten Bereiche entsprechen der Gefahrenklasse B 2.

Diese Klassifizierung bildet zusammen mit der Analyse der besonderen Objekte [vgl. folgende Seite] die Basis für die Schutzzieldefinition [vgl. Abschnitt 3] und das Fahrzeugkonzept [vgl. Kap. 5.3].

Gefahrenkataster der Feuerwehr



Durch die Feuerwehr Hückeswagen wurde im Jahr 2014 eine Rasteranalyse des Stadtgebietes durchgeführt.

Dabei wurden Bebauungsstruktur, Verkehrswege, besondere Objekte und Infrastruktur sowie weitere Gefahrenpotenziale bewertet und klassifiziert. Diese Klassifizierung wurde für Rasterquadrate mit einer Kantenlänge von 1.000 m differenziert.

Die Ergebnisse sind in einer Karte dargestellt.

Analog zu den Gefahrenklassen sind die Gefahrenschwerpunkte im Bereich der Innenstadt und der großen Industriegebiete.

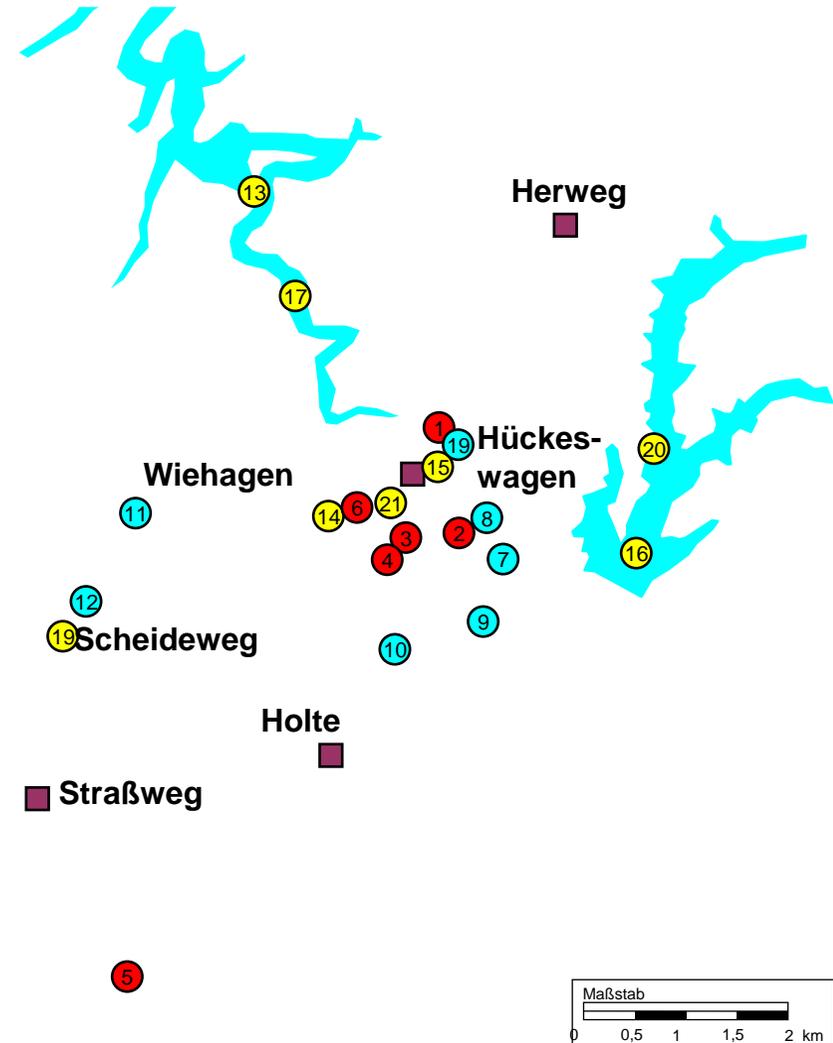
Objekte von besonderer bedarfsplanerischer bzw. feuerwehrtechnischer Bedeutung / Übersicht der herausragenden Objekte

Objekte:

- 1 = Alten- und Pflegeheim Johannesstift
- 2 = Wohnwerk Hückeswagen
- 3 = Haus Marienbrunnen/Seniorengemeinschaft
- 4 = Haus Drei Birken
- 5 = Heim für Suchtkranke
- 6 = Haus Lindenhof
- 7 = Gewerbepark
- 8 = Fa. Klingelberg
- 9 = M&Q
- 10 = Gewerbegebiet Kobeshofen
- 11 = M&Q
- 12 = Industriegebiet Winterhagen
- 13 = M&Q
- 14 = M&Q
- 15 = Schloss
- 16 = Bevertalsperre
- 17 = Wuppertalsperre
- 18 = Fa. Pflitsch
- 19 = Übergangwohnheim
- 20 = Fritz-Perls-Akademie
- 21 = Kulturhaus Zach

Legende

- = Kranken-/Pflegeeinrichtungen
- = Industrie-/Gewerbebetriebe
- = Gefahrstoffbetriebe
- = Sonstige Objekte
- = Feuerwehrstandorte



Erläuterungen (1)

Auf der vorangegangenen Karte sind die Objekte mit dem höchsten Gefahrenpotenzial in den einzelnen Bereichen dargestellt.

Ergänzend zum Grundgefahrenpotenzial der Stadt, welches sich aus den Bebauungsstrukturen sowie der allgemeinen Infrastruktur ergibt, wurden im Rahmen der kartografischen Darstellung bei der Objektauswahl

- e alle Kranken- und Pflegeeinrichtungen,
 - e alle Schulen und Kindergärten,
 - e alle Beherbergungsbetriebe
- berücksichtigt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die Darstellung der Kindergärten und Schulen in der Karte verzichtet. Eine tabellarische Darstellung dieser Objekte folgt auf den nächsten Seiten.

Die besonderen Objekte werden durch Kurz-Erläuterungen (z. B. Anzahl Pflegeplätze bei Kranken- und pflegeeinrichtungen) konkretisiert.

Erläuterungen (2)

- e zu 1: Alten- und Pflegeheim Johannesstift
 - a besteht aus mehreren Gebäudeteilen, derzeit Sanierungsarbeiten
 - a ein Gebäude = oberhalb geringer Höhe; Aufstellflächen für Drehleiter vorhanden
 - a Brandmeldeanlage (BMA) vorhanden
 - a z. Zt. 145 Pflegeplätze; 13 weitere Plätze Tagespflege
- e zu 2: sY [@ , ^ | \ %
 - a Heim für Demenzkranke
 - a 16 Pflegeplätze, 4 Kurzzeitpflegeplätze, 6 Tagespflegeplätze
 - a BMA vorhanden
- e zu 3: Haus Marienbrunnen
 - a neue Nutzung des ehemaligen Marienhospitals
 - a Brandmeldeanlage (BMA) vorhanden
 - a Òà | & @ } * Á > | Á à d ^ ^ c • Á Y [@ ^ } % ù ^ } à | ^ } * ^ { ^ à • & @ e o C É Z É F I Á ^ c } ð Á O ^ | ~ • \ [| ^ *
- e zu 4: Haus Drei Birken
 - a Heim für geistig und körperlich Behinderte
 - a Brandmeldeanlage (BMA) vorhanden
 - a z. Zt. 31 Pflegeplätze
- e zu 5: Heim für Suchtkranke
 - a Betrieben von Gemeinschaft Alpha e.V.
 - a z. Zt. 12 Betreuungsplätze
 - a Brandmeldeanlage vorhanden; aufgeschaltet bei privater Wach- und Schließgesellschaft

Erläuterungen (3)

- e zu 6: Haus Lindenhof
 - a Haus für Alkohol- und Suchtkranke (z. Zt. 18 Betten)
 - a Interne BMA vorhanden
- e zu 7: Gewerbepark Peterstraße
 - a diverse Unternehmen, u. a.:
 - a Fa. Hoeganes Corporation Europe GmbH
 - a metallverarbeitender Großbetrieb; z. Zt. ca. 300 Mitarbeiter
- e zu 9: 
 - a diverse klein- und mittelständische Betriebe; u. a.
 - a GKN Sinter Metals
- e zu 10: Gewerbegebiet Kobeshofen
 - a diverse klein- und mittelständische Betriebe; u.a.
 - a SSK von Schaeven
 - a Metallwaren-Fabrik GmbH
 - a weitere Metallverarbeitungen
- e zu 11: 
 - a diverse klein- und mittelständische Betriebe
- e zu 12: Industriegebiet Winterhagen / West II; u. a.:

 - a Fa. Klingelberg; BMA vorhanden
 - a Fa. Johannes Clouth; kunststoffverarbeitender Betrieb; ca. 50 Mitarbeiter; BMA vorhanden
 - a Fa. Magna PowerTrain; Automobiltechnologie; ca. 150 Mitarbeiter; BMA vorhanden

Erläuterungen (4)

- e zu 13:

a Freizeiteinrichtung z.B. für Seminare

a Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten (z. Zt. 70 Betten)

a wird u. a. von Behindertengruppen und Betreuungspersonal genutzt, BMA vorhanden
- e zu 14:

a Drehleitereinsatz: Aufstellflächen vorhanden
- e zu 15: Schloss (historisches Gebäude); BMA vorhanden (Aufschaltung zu privatem Dienstleister)
- e zu 16 und 17: Bevertal- und Wuppertalsperre
 - a Feuerwehr Hückeswagen wird regelmäßig zu Personenrettungen alarmiert
 - a 3 Campingplätze entlang der Bevertalsperre
 - a Probleme mit illegalen Lagerfeuern im Bereich der Bevertalsperre
- e zu 19: Übergangwohnheim
 - a z. Zt. 30 Plätze
- e zu 20: Fritz-Perls-Akademie
 - a Freizeiteinrichtung für Seminare inkl. Übernachtungsmöglichkeiten (z. Zt. 75 Betten)
- e zu 21: Kulturhaus Zach
 - a Versammlungsstätte bis 250 Personen
 - a BMA vorhanden

Kranken- und Pflegeeinrichtungen

Quelle: Stadt Hückeswagen, Stand: Oktober 2014

Beherbergungsbetriebe

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Kindergärten

Quelle: Stadt Hückeswagen, Stand: Oktober 2014

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

8 f Y ` Y J H f d Z J W H J Y I ` C V Y H Y

Legende

■ Standort Drehleiter

Fahrzeitisochrone Drehleiter:

1. Eintreffzeit 8 Min

- planerische Ausrückzeit 4 Min

=> Fahrzeit 4 Min

Fahrgeschwindigkeiten:

Kernbereiche: 650-800 m/min = 39-48 km/h

Ausfallstraßen: 900-1000 m/min = 54-60 km/h

[vgl. auch Kapitel 4.4]

4 min

3 min

Die drehleiterpflichtigen Objekte (Objekte oberhalb vorhandener 2. baulicher Rettungsweg) befinden sich in den Ortsteilen Hückeswagen und Wiehagen und können mit der Drehleiter (Standort: Feuerwehrhaus Hückeswagen) bei einer planerischen Ausrückzeit von 4 Minuten fristgerecht erreicht werden. Die größte Entfernung hat das Gebäude oberhalb geringer Höhe in Wiehagen (Punkt Nr. 1). Eine Einzelaufstellung aller Objekte ist als Anlage beigefügt.

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	48
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	68
Kapitel 6: Soll-Konzept	75

Schutzziel

- 3.1 Grundsätzliches
- 3.2 Hilfsfristen & Eintreffzeiten
- 3.3 Funktionenstärken
- 3.4 Zielerreichungsgrad
- 3.5 Schutzzieldefinition
- 3.6 Hinweise zur Bewertung der Leistungsfähigkeit

Grundsätzliche Rahmenbedingungen der Schutzzieldefinition (1)

- e Das FSHG fordert in § 1:
Die Gemeinden unterhalten den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren.
- e In Bezug auf die in NRW vorgeschriebenen Brandschutzbedarfspläne [vgl. § 22 (1) FSHG] hat der Gesetzgeber keine Schutzziele definiert, weil Brandschutz eine kommunale Aufgabe ist und dementsprechend das Schutzziel in kommunaler Eigenverantwortung in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten festzulegen ist.
- e Im Quervergleich ist jedoch festzustellen, dass es in Deutschland diverse Schutzzieldefinitionen für den kommunalen Brandschutz bzw. die Bedarfsplanung gibt [vgl. nachfolgende Tabelle], die je nach Bereich als fachlich etabliert bis rechtlich verbindlich eingestuft sind.
- e Öa (Österreichischer Bundesrat) hat für Großstädte mit Berufsfeuerwehren (keine Anwendung für ländlich strukturierte Gemeinden mit FF) die AGBF-Schutzzielempfehlung konzipiert. Der Landesfeuerwehrverband (LFV) Nordrhein-Westfalen (NW) führt in seinen Empfehlungen zur Erstellung des Brandschutzbedarfsplans das AGBF-Schutzziel beispielhaft an.
- e Öa (Österreichischer Bundesrat) hat ihrer Verfügung vom 03.02.2012 Schutzzielkriterien herausgegeben, die zu den anspruchsvollsten kommunalen Anforderungen ihrer Art in Deutschland gehören. Die Werte für die Eintreffzeiten entsprechen dabei den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF), die Werte hinsichtlich der erforderlichen Funktionsstärken unterscheiden sich jedoch sowohl von den Empfehlungen der AGBF als auch von den Anforderungen der anderen vier Bezirksregierungen in NRW.
- e Das Schutzziel fixiert den feuerwehrtechnischen Bedarf (Personal, Technik, usw.) für ein standardisiertes hinausgehen (jedoch unterhalb der Schwelle des Großschadensereignisses liegen), sind durch die Alarm- und Ausrückeordnung zu regeln. Die Gefahrenabwehrplanung für Großschadensereignisse (worst-case-Betrachtung) ist gemäß § 22 FSHG Aufgabe des Kreises.

ENTWURF - nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Grundsätzliche Rahmenbedingungen der Schutzzieldefinition (2)

- e Die Schutzzieldefinition, die von der Bezirksregierung Köln als Maßstab für die Brandschutzbedarfsplanung herangezogen wird, gehört zu den anspruchsvollsten kommunalen Anforderungen im Brandschutz ihrer Art in ganz Deutschland.
- e Die AGBF-Schutzzielempfehlung ist für die Bedarfsplanung von größeren Städten in Nordrhein-Westfalen durchaus gebräuchlich. Die dort enthaltene 1. Eintreffzeit von 8 Minuten wird von LUELF & RINKE für städtische Bereiche oft auch empfohlen.
- e Für eine Flächenkommune wie Hückeswagen, welche über zahlreiche, teilweise nur sehr dünn besiedelte Ortschaften verfügt, wäre aus externer Sicht beispielsweise eine differenzierte Schutzzieldefinition (städtisch und ländlich/dörflich), wie sie z. B. in der Rettungsdienstbedarfsplanung in NRW etabliert ist, oder eine Schutzzieldefinition entsprechend der Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg bedarfsgerecht.
- e Die Berücksichtigung des Zugtrupps in der zweiten Eintreffzeit führt zu einer geforderten Gesamt-Stärke von 22 Funktionen, welche somit 4 bis 6 Funktionen oberhalb der Anforderungen der 4 weiteren Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen liegt.
- e Ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte sind bei der Schutzzieldefinition zu berücksichtigen. Die Bedarfsplanung ist als Teil der kommunalen Gesamtplanung zu verstehen. Die Schutzzieldefinition ist in der Bedarfsplanung mit der Zielsetzung realistischer Erreichungsgrade für ehrenamtliche Feuerwehren erarbeitet. Als Tenor des Projekts zeichnet sich derzeit als Planungsansatz für Strukturen mit Freiwilligen Feuerwehren eine realistisch leistbare und bewährte Eintreffzeit von 10 Minuten ab.

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Vergleich von Schutzziel-Rahmenempfehlungen

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Vergleich von Schutzziel-Rahmenempfehlungen in Deutschland für Feuerwehren.
Die Empfehlungen variieren die geforderten Eintreffzeiten der ersten Kräfte zwischen 8 und 12 Minuten.

Erläuterung der Eintreffzeit (1)

Die Dispositionszeit (= Zeit von der Annahme des Notrufs in der Leitstelle bis zur Alarmierung der Feuerwehr) ist von der Feuerwehr bzw. von der Stadt Hückeswagen nicht beeinflussbar, da die Notrufannahme und -bearbeitung (= Dispositionszeit) über die Leitstelle erfolgt.

Örtlich anwesende Kräfte werden durch die Leitstelle alarmiert und zum Schutzziel herangezogen.

Die Eintreffzeit ist die Zeitspanne von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle.

Die Eintreffzeit ist die Zeitspanne von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle.

Im Schutzziel wird zudem zwischen der **1. und 2. Eintreffzeit** unterschieden.

Innerhalb der **1. Eintreffzeit** sollen die **ersten Kräfte** am Einsatzort eintreffen und in der Regel bei einem kritischen Wohnungsbrand primär Aufgaben zur Menschenrettung durchführen.

Diese werden innerhalb der **2. Eintreffzeit** durch **weitere Kräfte** ergänzt, die im Normalfall primär Aufgaben zur Unterstützung bei der Menschenrettung sowie zur Brandbekämpfung durchführen.

Erläuterung der Eintreffzeit (2)

Öa AÖ:æä Á^iá^ d&@áá Z^ •æ { ^} •^c ~ } * Á^i ÁEÄ } áGÉSÖä d^ ~: ^ã/Á } •] | ^ & @ } áÁ^i ÁZ^ã ^c^ Áder AGBF. Zum X^i * | ^ & @ ä áÁe & @áá ÁEÄ } áGÉS P ä • -ã c/Áæ * ^ • c || d_3 ^ | & @ Áá Z^ã Á^i ÁO æà ^ã } * Á^ • Á [d ~ ^ • Á Á^i ÁS^ã c^ || Á beinhalten.

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt



8 Minuten (1. Eintreffzeit) nach der Alarmierung durch die Leitstelle sollen die ersten Kräfte am Einsatzort sein. Sie müssen kurze Zeit später (+ 5 Minuten, also **13 Minuten** nach der Alarmierung) durch weitere Kräfte ergänzt und unterstützt werden.

Erläuterung der Funktionsstärken

Gemäß den Anforderungen der Bezirksregierung Köln in den 1. Eintreffzeit 9 Funktionen am Einsatzort sein. Durch diese Kräfte soll bei einem kritischen Wohnungsbrand in 1 Gruppenführer, 4 Atemschutzgeräteträger und 1 Maschinist (bei 2 Fahrzeugen: 2 Maschinisten) angehören.

Nach weiteren 5 Minuten (2. Eintreffzeit, 13 Minuten nach der Alarmierung) sollen gemäß Anforderungen der Bezirksregierung Köln [vgl. Schreiben vom 03.02.2012] weitere 9 Ergänzungs Kräfte (zweite Gruppe) sowie ein Zugtrupp (4 Funktionen) den Einsatzort erreicht haben. Diesen Ergänzungs Kräften sollen mindestens 1 Zugführer, 2 Gruppenführer, 4 Atemschutzgeräteträger und 1 Maschinist angehören.

In der Summe werden 22 Einsatzkräfte an der Einsatzstelle bei zeitkritischen Einsätzen gefordert.

Gleichwohl das Stadtzentrum über städtische Strukturen verfügt, sind die überwiegenden Flächenanteile des Stadtgebietes ländlich geprägt.

8 Minuten nach der Alarmierung sollen **9 Einsatzkräfte** am Einsatzort sein. Sie müssen kurze Zeit später (+ 5 Minuten, also 13 Minuten nach der Alarmierung) durch weitere **9 + 4 = 13 Kräfte** ergänzt und unterstützt werden.

ENTWURF - nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Erläuterung zum Zielerreichungsgrad

Nach fachlicher Auffassung von LUELF & RINKE sollte eine Bedarfsplanung zunächst planerisch von einer vollständigen (**100 %**) Erfüllung der Qualitätskriterien für alle nennenswert bebauten Gebiete ausgehen. D. h. der Erreichungsgrad darf aus Sicht von LUELF & RINKE nicht als Korrektiv für eine unrealistisch geplante Eintreffzeit bzw. Funktionsstärke dienen. Alle objektiv vorhersehbaren Randbedingungen sind bei der Planung zu berücksichtigen, damit die gesetzten Ziele auch tatsächlich in nahezu allen Fällen verwirklicht werden können.

Da im tatsächlichen Einsatzgeschehen auch nicht bzw. nur schwer planbare äußere Randbedingungen (z. B. Verkehrs- oder Witterungseinflüsse) eine Rolle spielen, handelt eine Kommune aus Sicht von LUELF & RINKE bedarfsgerecht, wenn bei der Schutzzieldefinition ein geringerer Erreichungsgrad für die tatsächliche Schutzzielbefreiung definiert wird. Beispielsweise wird der Wert von **95 %** auch in den Empfehlungen der

Selbst bei großen Auswerteziträumen ist die in der Stadt Hückeswagen zu erwartende Zahl relevanter Ereignisse gering. LUELF & RINKE empfiehlt daher aus mathematischen Gründen (geringe Datenbasis), dass ein Zielerreichungsgrad von 80 % angestrebt werden soll, da eine Genauigkeit im einstelligen Prozentbereich nicht zielführend ist.

Dieser Wert liegt auch im Akzeptanzbereich von 80 % bis 100 % der Bezirksregierung Köln.

Um bei den Anforderungen an eine möglichst zuverlässige Planung auch die Einsatzhäufigkeiten in der Stadt Hückeswagen zu berücksichtigen, sollte bei der Schutzzieldefinition unter anderem aus mathematischen Gründen ein **Zielerreichungsgrad von 80 %** angestrebt werden.

Derzeitige Schutzzieldefinition der Stadt Hückeswagen

Basis: BSBP-Fortschreibung 2009

Schutzziel: Kritischer Wohnungsbrand

Das *qualitative* Ziel ist es, dass die Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand in den Ortsteilen Hückeswagen und Wiehagen (städtische Strukturen, Gefahrenklassen B 3 und B 4)

- e innerhalb von **8 Minuten** nach der Alarmierung mit **9 Fu** (Funktionen)
- e und nach **weiteren 5 Minuten** ($8 + 5 = 13 \text{ Minuten}$) mit weiteren **9 Fu** ($9 \text{ Fu} + 9 \text{ Fu} = 18 \text{ Fu}$) am Einsatzort ist.

Für die übrigen, ländlich-dörflich strukturierten Bereiche des Stadtgebiets (Gefahrenklassen B 1 und B 2) ist das qualitative Ziel, dass die Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand

- e innerhalb von **10 Minuten** nach der Alarmierung mit **6 Fu** (Funktionen)
- e und nach **weiteren 5 Minuten** ($10 + 5 = 15 \text{ Minuten}$) mit weiteren **12 Fu** ($6 \text{ Fu} + 9 \text{ Fu} + 3 \text{ Fu} = 18 \text{ Fu}$) am Einsatzort ist.

Zielerreichungsgrad

Das *quantitative* Ziel ist ein Zielerreichungsgrad von insgesamt **± 90 %** bezogen auf die Summe der Einsätze gemäß dem Schutzziel.

Zukünftige Schutzziel-Definition für die Stadt Hückeswagen

Basis: BSBP-Fortschreibung 2015

Schutzziel 1: Kritischer Wohnungsbrand

Das *qualitative* Ziel ist es, dass die Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand:

- e innerhalb von **8 Minuten** (= erste Eintreffzeit) nach der Alarmierung mit **9 Fu.** (Funktionen) (= erste Gruppe)
- e und nach **weiteren 5 Minuten** ($8 + 5 = 13 \text{ Minuten}$ = zweite Eintreffzeit) mit weiteren **9 Fu.** (= zweite Gruppe) **+ 4 Fu.** (Zugtrupp) (**$9 + 9 + 4 = 22 \text{ Fu.}$**) am Einsatzort ist.

Zielerreichungsgrad

Das *quantitative* Ziel ist ein Zielerreichungsgrad von insgesamt **‡ 80 %** bezogen auf die Summe der Einsätze gemäß dem o.a. Schutzziel 1.

Zukünftige Schutzziel-Definition für die Stadt Hückeswagen

Basis: BSBP-Fortschreibung 2015

Schutzziel 2: Kritischer Hilfeleistungseinsatz

Das *qualitative* Ziel ist es, dass die Feuerwehr beim kritischen Hilfeleistungseinsatz mit Menschenrettung und auslaufenden Kraft- und Betriebsstoffen etc.:

- e innerhalb von **8 Minuten** (= erste Eintreffzeit) nach der Alarmierung mit **9 Fu.** (Funktionen) (= erste Gruppe)
- e und nach **weiteren 5 Minuten** ($8 + 5 = 13$ **Minuten** = zweite Eintreffzeit) mit weiteren **9 Fu.** (= zweite Gruppe) **+ 4 Fu.** (Zugtrupp) (**$9 + 9 + 4 = 22$ Fu.)** am Einsatzort ist.

Zielerreichungsgrad

Das *quantitative* Ziel ist ein Zielerreichungsgrad von insgesamt **‡ 80 %** bezogen auf die Summe der Einsätze gemäß dem o.a. Schutzziel 2.

Hinweise zur Bewertung der Leistungsfähigkeit

- £ Mit der vorliegenden Fortschreibung werden die Anforderungen sowohl an die Eintreffzeiten als auch an die Stärken verschärft und das Schutzziel für das gesamte Stadtgebiet vereinheitlicht.
- £ Die Schutzzieldefinition für die Stadt Hückeswagen sollte nach Veröffentlichung der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen auf Landesebene zu diesem Thema erneut überprüft werden.
- £ Durch die Brandschutzbedarfsplanung sollten idealerweise die Voraussetzungen geschaffen werden, die es grundsätzlich ermöglichen, die Schutzzielkriterien möglichst im gesamten Stadtgebiet erreichen zu können.
- £ Jedoch gibt es auch in der Stadt Hückeswagen Bereiche, die nur durch eine unverhältnismäßige Standortstruktur (z. B. hauptamtliche Wache) innerhalb der 8 Minuten Eintreffzeit erreicht werden können.
- £ Zudem sollte eine bedarfsgerechte Standortstruktur neben der Gebietsabdeckung auch die Gefahrenpotentiale sowie die Einsatzhäufigkeiten berücksichtigen.
- £ Da der kritische Wohnungsbrand, insbesondere in peripheren Ortslagen, erfahrungsgemäß nur äußerst selten vorkommt [vgl. Kap. 5.2], kann es darüber hinaus zielführend sein, weitere zeitkritische Einsatzarten (z. B. Gebäudebrände allgemein sowie Verkehrsunfälle mit Menschenrettung) in die Einsatzauswertung mit einzubeziehen und ggf. mittels differenzierter Einsatzziele zu bewerten.
- £ Mittels dieser Auswertemethodik können ggf. ergänzende Aussagen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr gewonnen oder gezielte Maßnahmenempfehlungen abgeleitet werden.
- £ Das Controlling-Verfahren der Bezirksregierung Köln soll weiterhin in Hückeswagen Anwendung finden.

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	48
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	68
Kapitel 6: Soll-Konzept	75

IST-Struktur der Feuerwehr

In diesem Kapitel wird die Struktur der Feuerwehr bzw. des abwehrenden Brandschutzes dargestellt, soweit diese für den Brandschutzbedarfsplan relevant ist.

- 4.1 Feuerwehrhäuser
- 4.2 Personal*
- 4.3 Fahrzeuge
- 4.4 Gebietsabdeckung (Isochronen-Analyse)
- 4.5 Benachbarte Feuerwehren / Interkommunale Zusammenarbeit
- 4.6 Löschwasserversorgung

* Die Analyse der Qualifikationen, Wohn- und Arbeitsorte der freiwilligen Kräfte basiert auf einer in der Feuerwehr durchgeführten Erhebung mit Stand Dezember 2014. Aufgrund verschiedener Einflüsse (Neueintritte, Arbeitsplatzwechsel, Umzug, etc.) sind die Daten der freiwilligen Kräfte dynamisch und die Analysen sollten deshalb regelmäßig aktualisiert werden. Ggf. hat dies dann insbesondere Konsequenzen für die AAO.

Übersicht der baulichen Situation der Standorte der Feuerwehr der Stadt Hückeswagen

Allgemeine Erläuterung:

Die hier dargestellte Übersicht zur baulichen Funktion der Standorte wird auf den nächsten Seiten näher spezifiziert.

Es werden dabei die wesentlichen Merkmale behandelt, die zur Bewertung der grundsätzlichen baulichen Funktion der Standorte notwendig sind und damit besondere Relevanz für den Brandschutzbedarfsplan haben.

: UfVWXYf6 U`jW Y: i b_hcbí.

■ = gut bis sehr gut

□ = befriedigend bis ausreichend

■ = nicht ausreichend

1 Standort befindet sich bezüglich der Funktionalität in einem nicht ausreichenden Zustand, alle anderen Standorte in einem befriedigenden bis ausreichenden Zustand.

Feuerwehrhaus Hückeswagen

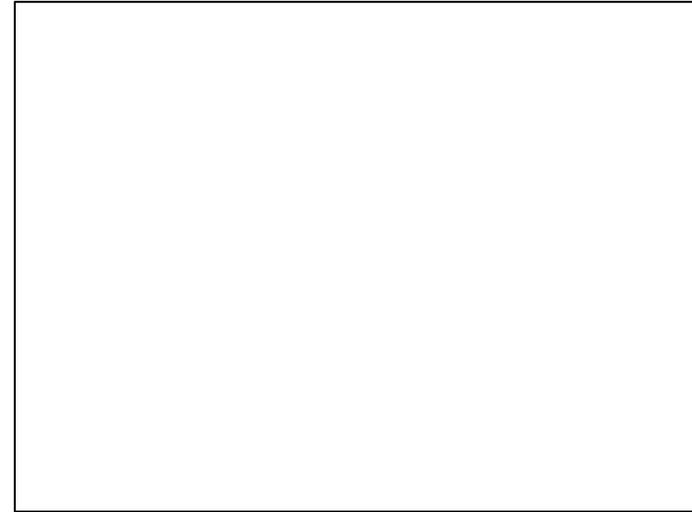
- e Baujahr: 1963 (teilw. veraltete Bausubstanz)
- e derzeit 48 Aktive
- e 4 Stellplätze für Großfahrzeuge in der Fahrzeughalle vorhanden
- e Umkleidemöglichkeiten in der Fahrzeughalle;
Abstände nach Aussage der Unfallkasse nicht ausreichend;
Abgasabsauganlage erfüllt nicht heutige Anforderungen
- e Damenumkleide provisorisch in Sanitarräumen
- e 4 zusätzliche Stellplätze für 2 Kleinfahrzeuge sowie Anhänger
u. Schlauchlager in separater Garage vorhanden
- e Seitenabstände bei den Kleinfahrzeugen zu gering
- e Schulungsraum ausreichend groß
- e Sanitäranlagen: Geschlechtertrennung bzgl. Toiletten gegeben; insgesamt nur 1 Dusche vorhanden
- e Lagermöglichkeiten nicht ausreichend
- e Büroräume für LZ-Führer und Leiter der Feuerwehr vorhanden
- e Separater Raum für Jugendfeuerwehr, Größe jedoch nicht ausreichend
- e Alarmparkplätze auf eigenem Grundstück vorhanden, Anzahl jedoch nicht ausreichend
- e Durch eine neue Verkehrsführung ist die Anfahrt zum Feuerwehrhaus negativ beeinflusst worden

à **Bauliche Funktion: nicht ausreichend**

Feuerwehrhaus Herweg

- e Baujahr: Fünfziger Jahre
- e derzeit 17 Aktive
- e Feuerwehrhaus ist auf dem Gelände des ehemaligen Baubetriebshofes untergebracht
- e 2 Fahrzeugstellplätze für Großfahrzeuge
- e 2 weitere Fahrzeugstellplätze, jedoch Tore nicht benutzbar
- e Abgasabsauganlage vorhanden
- e Sozialräume in 2014 saniert
- e Umkleidemöglichkeiten in separaten Räumen, keine Geschlechtertrennung (jedoch keine Damen in der Einheit)
- e Hinreichend Lagermöglichkeiten vorhanden
- e Schulungsraum ausreichend groß
- e Sanitäre Anlagen: Toiletten vorhanden
Dusche vorhanden, keine Geschlechtertrennung gegeben
- e rund 10 Alarmparkplätze auf eigenem Grundstück vorhanden
- e Kein Büroraum oder Büroecke vorhanden

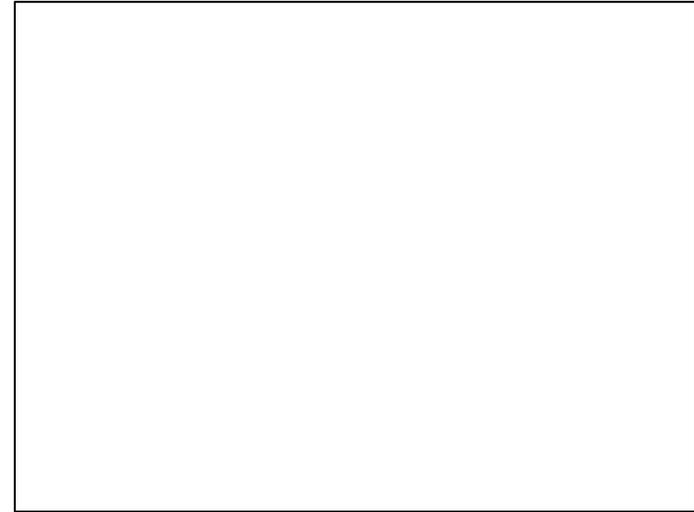
à **Bauliche Funktion: befriedigend**



Feuerwehrhaus Straßweg

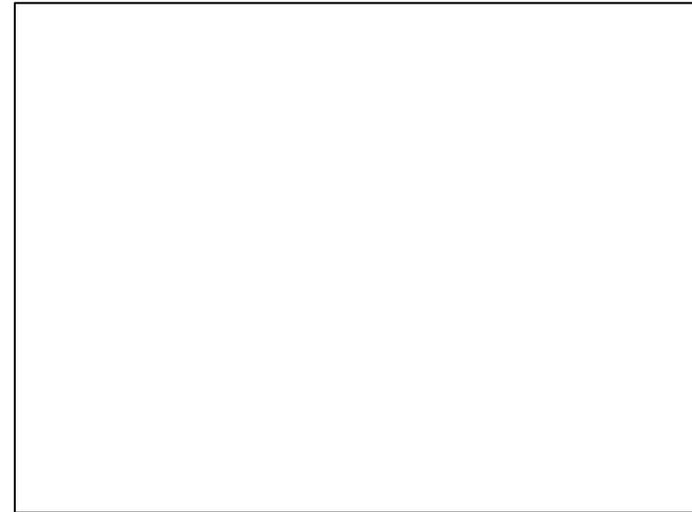
- e Umbau im Jahr 1989
- e derzeit 14 Aktive
- e 1 Fahrzeugstellplätze für Großfahrzeuge
- e 1 Fahrzeugstellplatz für Kleinfahrzeug
- e Abgasabsauganlage vorhanden
- e Umkleidemöglichkeiten in separaten Räumen,
keine Geschlechtertrennung (jedoch keine Damen in der Einheit)
- e Lagermöglichkeiten im Keller und in Fahrzeughalle,
Kapazitäten erschöpft
- e Schulungsraum ausreichend groß
- e Küche gemeinsam mit Dorfgemeinschaftshaus
- e Sanitäre Anlagen gemeinsam mit Dorfgemeinschaftshaus:
 Toiletten vorhanden, keine Geschlechtertrennung gegeben
 keine Duschen vorhanden
- e Büroecke in Schulungsraum vorhanden
- e Rund 10 . 15 Alarmparkplätze auf eigenem Grundstück vorhanden

à **Bauliche Funktion: befriedigend**



Feuerwehrhaus Holte

- e Anbau einer Garage im Jahr 2011
 - e derzeit 25 Aktive
 - e 1 Fahrzeugstellplätze für Großfahrzeuge
 - e 1 Fahrzeugstellplatz für Kleinfahrzeug
 - e Abgasabsauganlage vorhanden
 - e Umkleidemöglichkeiten in separaten Räumen,
keine Geschlechtertrennung
 - e Lagermöglichkeiten in Fahrzeughalle, Kapazitäten erschöpft
 - e Schulungsraum ausreichend groß
 - e Sanitäre Anlagen: Toiletten vorhanden, Geschlechtertrennung gegeben
keine Duschen vorhanden
 - e Kein Büroraum oder Büroecke vorhanden
 - e Rund 10 Alarmparkplätze auf eigenem Grundstück vorhanden
- à **Bauliche Funktion: befriedigend**



Personalstärke der Einheiten

Die Feuerwehr Hückeswagen besteht derzeit aus 113 Einsatzkräften (Stand: Januar 2016).

Gegenüber der Bedarfsplan-Fortschreibung 2009 konnte der Personalstand um 18 Einsatzkräfte erhöht werden.

Die Feuerwehr Hückeswagen hat eine Personal-SOLL-Planung aufgestellt:

Anmerkung: Die Personalplanung der Feuerwehr basiert auf einem anderen Datenstand als die weiteren Auswertungen auf den folgenden Seiten.

Auf Basis einer Planung der Feuerwehr soll die Personalstärke der Feuerwehr rechnerisch zukünftig bei 173 Einsatzkräften liegen.

Qualifikationen der Ehrenamtlichen

Die Tabelle zeigt den Anteil von Atemschutzgeräteträgern (AGT), Maschinisten (MA), LKW-Führerscheininhabern, Gruppenführern (GF) und Zugführern (ZF) der ehrenamtlichen Einsatzkräfte.



Anmerkung: Bei den Qualifikationen sind Mehrfachnennungen möglich. Beispiel: Jemand verfügt sowohl über die Qualifikation Zugführer als auch Gruppenführer und ist somit jeweils in beiden Spalten enthalten.

Stand: Dezember 2014

Zum Vergleich BSBP-F 2009:

Hinsichtlich der wesentlichen Qualifikationen zeigen sich in einzelnen Bereichen Handlungsbedarfe, obwohl im Vergleich zu 2009 einige Verbesserungen erreicht werden konnten.

Wohnortkarte

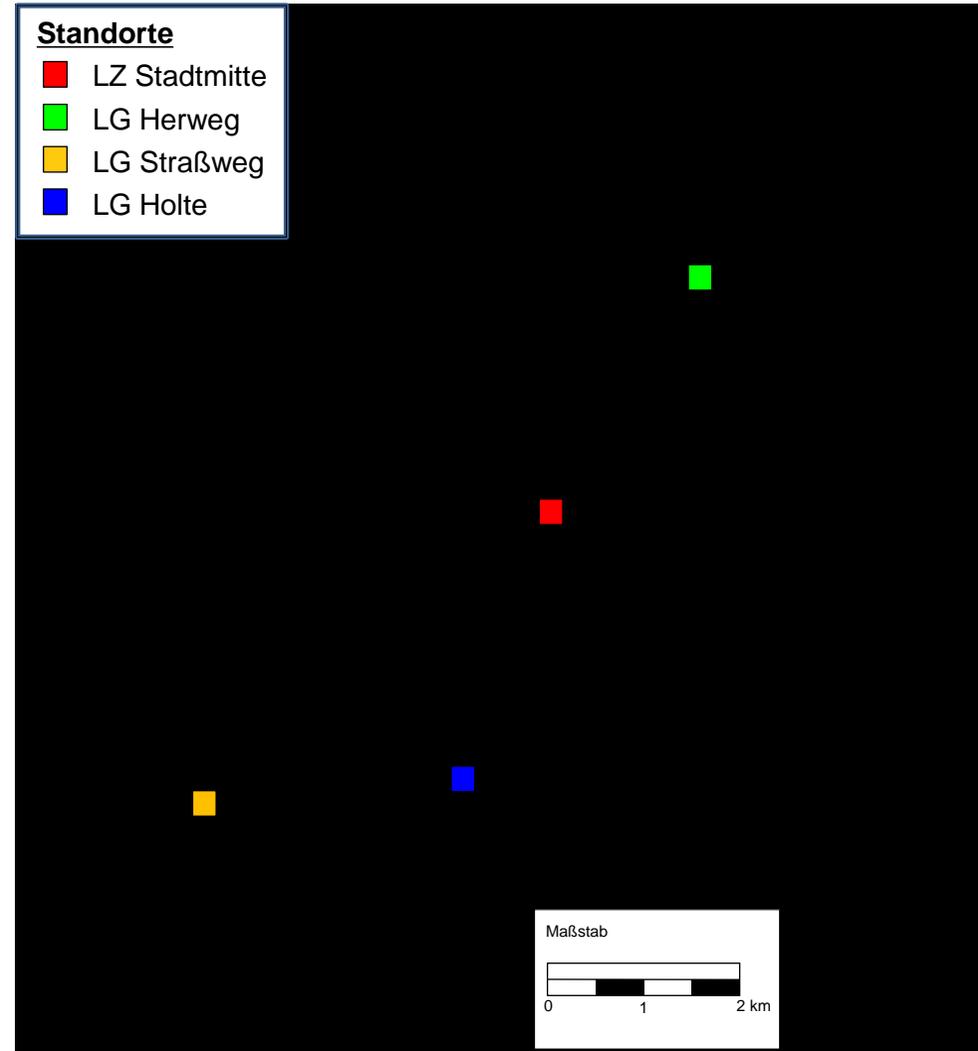
Stand: Dezember 2014

Erläuterung: Jeder Punkt auf der Karte stellt den Wohnort eines Aktiven in der Farbe der jeweiligen Einheit dar.

Darstellungsbedingt kann es zur Überlagerung von einzelnen Punkten kommen.

Standorte

- LZ Stadtmitte
- LG Herweg
- LG Straßweg
- LG Holte



Die Karte zeigt die Wohnorte der freiwilligen Kräfte aller Standorte. Die Zuordnung der Freiwilligen zu den Standorten ist weitgehend richtig. Die Mitglieder der Einheiten Holte und Straßweg wohnen teilweise relativ weit von ihrem Standort entfernt.

Arbeitsorte (1)

Stand: Dezember 2014

Von den freiwilligen Kräften sind - unter Zugrundelegung der Arbeitsorte - werktags tagsüber 63 % nicht verfügbar, da sie ihren Arbeitsplatz nicht verlassen können (3 Kräfte / 3 %) oder weil ihr Arbeitsort außerhalb des Stadtgebiets liegt (62 Kräfte / 60 %) [zum Vergleich: BSBP-F 48 % werktags tagsüber nicht verfügbar].

Im Stadtgebiet sind - unter Zugrundelegung der Arbeitsorte - werktags tagsüber etwa 34 Kräfte verfügbar. Des Weiteren sind unter den werktags tagsüber nicht verfügbaren Kräften 12 Aktive im Schichtdienst beschäftigt.

Arbeitsorte (2)

Zusätzlich zu den Kräften, deren Arbeitsplatz in ihrem Ausrückebezirk liegt, sind in der Tabelle die verfügbaren Kräfte aus anderen Ortsfeuerwehren in den einzelnen Ausrückbezirken dargestellt.

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

**Zum Vergleich
BSBP-F 2009:
37**

Stand: Dezember 2014

Es gibt insgesamt 8 Einsatzkräfte, die im Ausrückebezirk einer anderen Einheit arbeiten. Durch diese stadtinternen Pendler könnte die Tagesverfügbarkeit gesteigert werden.

[Anmerkung: Inwieweit diese stadtinternen Pendler ihre Arbeitsplätze auch für Feuerwehreinsätze in der Einheit ihres Arbeitsortes verlassen können, wäre in einer weiteren Befragung zu klären.]

Arbeitsorte (3)

Stand: Dezember 2014

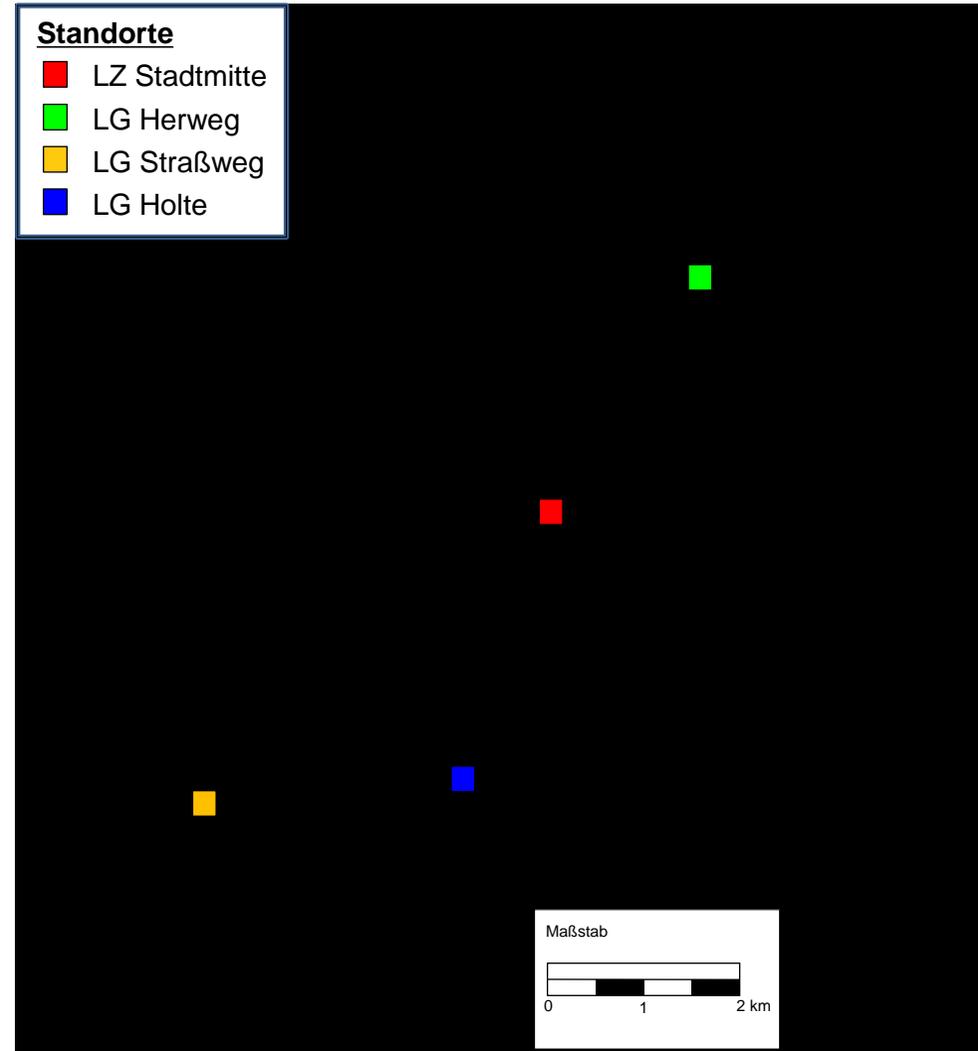
Erläuterung:

Jeder Punkt auf der Karte stellt den Arbeitsort (soweit eine Zuordnung möglich) eines Aktiven in der Farbe der jeweiligen Einheit dar.

Darstellungsbedingt kann es zur Überlagerung von einzelnen Punkten kommen.

Standorte

- LZ Stadtmitte
- LG Herweg
- LG Straßweg
- LG Holte



Qualifikationen der Ehrenamtlichen werktags tagsüber

Die Tabelle zeigt den Anteil von Atemschutzgeräteträgern (AGT), Maschinisten (MA), LKW-Führerscheininhabern, Gruppenführern (GF) und Zugführern (ZF) der ehrenamtlichen Einsatzkräfte, die werktags tagsüber verfügbar sind (ohne Berücksichtigung der Schichtdienstleistenden).

Anmerkung: Bei den Qualifikationen sind Mehrfachnennungen möglich. Beispiel: Jemand verfügt sowohl über die Qualifikation Zugführer als auch Gruppenführer und ist somit jeweils in beiden Spalten enthalten.

Stand: Dezember 2014

Zum Vergleich BSBP-F 2009:

Die Verfügbarkeit werktags tagsüber ist deutlich gegenüber 2009 zurück gegangen, dies zeigt sich auch bei den wesentlichen Qualifikationen im Zeitbereich 1 (v. a.: Atemschutzgeräteträger).

Jugendfeuerwehr

Die Stadt Hückeswagen unterhält am Standort Hückeswagen eine Jugendfeuerwehr.

- e Derzeit ca. 30 Kinder und Jugendliche, davon 7 Mädchen
- e Eintrittsalter: Ab 10 Jahren
- e In den nächsten Jahren ist mit ca. 5 jährlichen Übernahmen in den aktiven Dienst zu rechnen.

Die Fahrzeuge der Feuerwehr Hückeswagen im Überblick

Stand: Januar 2016

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Hinweis zu lfd. Nummer 8: Die Beladung des GW-G ist auf Rollcontainern verlastet und kann durch das MZF transportiert werden.

Die Feuerwehr Hückeswagen verfügt insgesamt über 13 Kraftfahrzeuge (darunter 6 (Tank-)Löschfahrzeuge (inkl. TSF-W) sowie 1 Mehrzweckboot.

Eintreffzeit-Isochronen (1)

Fahrzeitisochronen für FF:

Schutzzielempfehlung:

- 1. Eintreffzeit 8 min
- planerische Ausrückzeit 5 min
- 1 Fahrzeit 3 min**

Fahrgeschwindigkeiten:

Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst 10 Straßenkategorien und zugehörige

Ö•&@ ä ää \^ä } \$ [] Ä } * ^! Ä [@ ä^ä ä ~ } *%ÄÄ { ÄÄ
> ä^! Ä [! { ä^! Ä i o c ä % Ä { ÄÄ ä Ä ~ Ä Ä • ä ä ä ä ^ } % Ä Ä
km/h).

Bei einer planerischen Ausrückzeit von 5 Minuten können innerhalb der **1. Eintreffzeit (8 min)** weitere Bereiche der dicht besiedelten Gebiete erreicht werden. In einigen nicht oder nur äußerst dünn besiedelten Bereichen erschweren z. T. schlecht ausgebaute bzw. nur indirekte Zufahrtswege die Erreichbarkeit.

Eintreffzeit-Isochronen (2)

Dargestellte Fahrzeiten:

LZ Stadtmitte:	4 Minuten
LG Herweg:	2 Minuten
LG Straßweg:	3 Minuten
LG Holte:	2 Minuten

Fahrgeschwindigkeiten:

Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst 10 Straßenkategorien und zugehörige

Ö~&@ ä ää \^ä } Ä [} Ä } * ^! Ä [@ ä^ä ä ~ } * % Ä Ä { E D Ä
> ä ^! Ä [{ | : ä ^! Ä : o c ä % Ä Ä { E D Ä ä Ä ^ Ä C E • ä | • d ä ä ^ } % Ä Ä
km/h).

Mit den dargestellten Fahrzeiten können die zusammenhängend bebauten Gebiete (Wohngebiete) abgedeckt werden.

Dies bedeutet, dass für die einzelnen Einheiten folgende Ausrückzeiten für das erste Fahrzeug anzustreben sind:

LZ Stadtmitte: 4 Minuten Ausrückzeit

LG Herweg, Holte: 6 Minuten Ausrückzeit

LG Straßweg: 5 Minuten Ausrückzeit

Benachbarte Feuerwehren

Fahrzeit FF-Einheiten:

t = 3 Minuten

Fahrzeit BF-Einheiten:

t = 7 Minuten

Fahrgeschwindigkeiten:

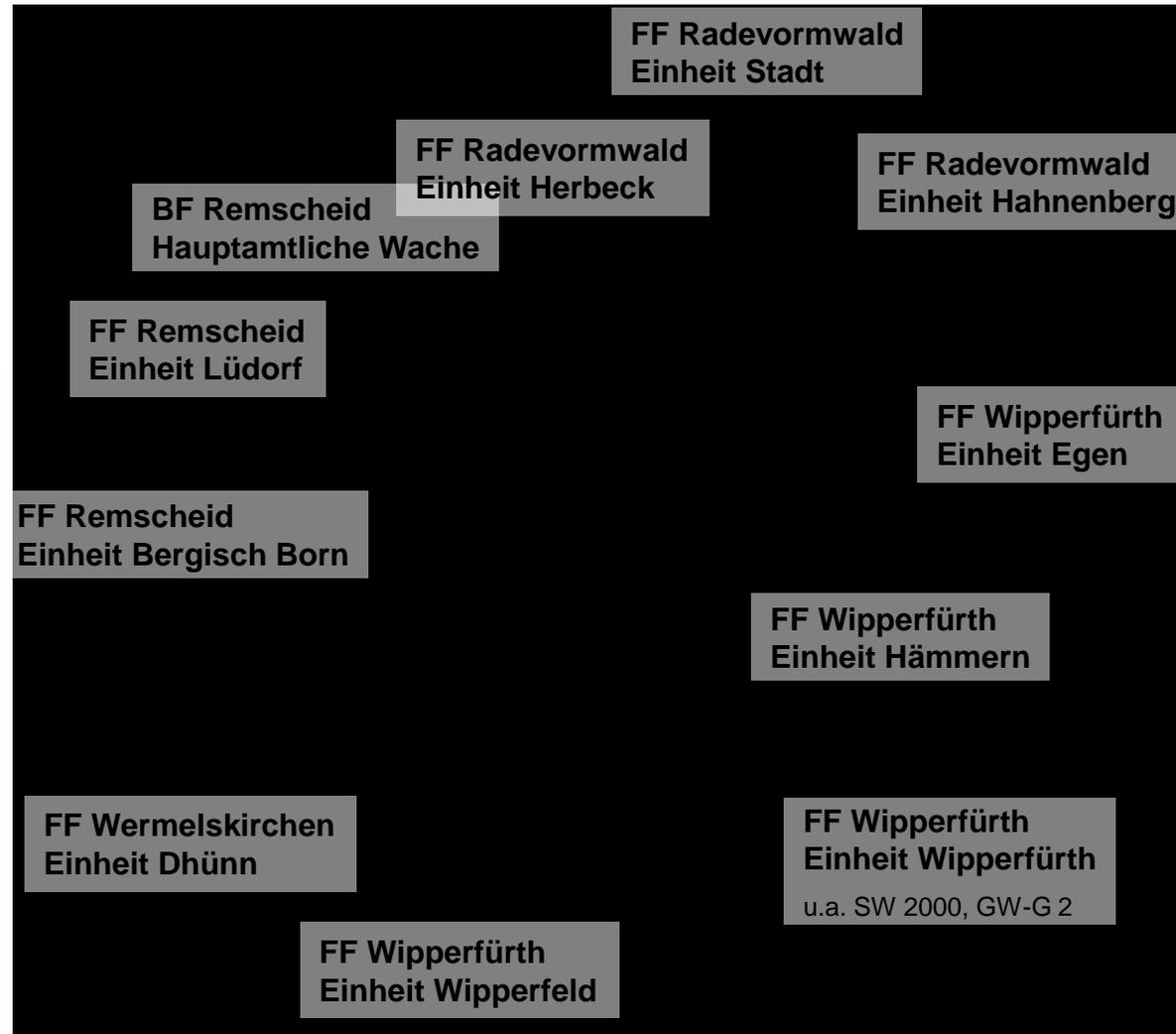
Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst 10 Straßenkategorien und zugehörige

Ö•&@ ä ää \^ä } Ä [] Ä } *^!Ä [@ ä^äæ ~ } *%ÄEA { EDA >ä^!Ä [!{ ä^!Ä]o c ä%Ä Ä { EDA ä Ä ACE • ä] d ä ä } %Ä Ä km/h).

Bei der Überprüfung möglicher Unterstützungspotenziale durch benachbarte Einheiten freiwilliger Feuerwehren (FF) wurde eine Fahrzeit von 3 Minuten dargestellt, von benachbarten hauptamtlichen Einheiten eine Fahrzeit von 7 Minuten.

Neben der Fahrzeit ist zudem die Personalverfügbarkeit der benachbarten Einheiten zu berücksichtigen.

Eine Unterstützung in der ersten Eintreffzeit ist planerisch nicht möglich, jedoch vor allem für die zweite Eintreffzeit möglich und erforderlich.



ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Löschwasserversorgung

Allgemeines:

Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Dies umfasst z. B. die Zusammenarbeit mit dem Wasserversorger, die Sicherstellung der Funktionalität und Zugriffsbereitschaft von Hydranten und sonstigen Wasserentnahmestellen (z. B. Löschbrunnen, Löschteichen), die Aufstellung von Hydrantenplänen.

Der Brandschutzbedarfsplan hat die Aufgabe, die Löschwasserversorgung qualitativ zu beschreiben. Die daraus resultierende Fahrzeugausstattung wird in Abschnitt 6.3 beschrieben.

Hinweis: Die nachfolgende Einschätzung beruht auf fachlichen Aussagen der Feuerwehr, die für den Brandschutzbedarfsplan erforderlich sind und stellt keine detaillierte Ermittlung durch LUELF & RINKE dar:

Einschätzung der Löschwasserversorgung in der Stadt Hückeswagen:

In den zusammenhängenden und dicht besiedelten Bereichen ist als Grundschutz eine stationäre Löschwasserversorgung (für Feuerwehr nutzbares Hydrantennetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung) vorhanden.

In den Außenbereichen muss die Löschwasserversorgung bei Einsätzen typischerweise teilweise über offene oder sonstige Wasserentnahmestellen (z. B. Löschwasserbehälter in Kleinhöfeld oder Wefelsen) und lange Wegstrecken oder durch Pendelverkehr mit (Tank-)Löschfahrzeugen sichergestellt werden.

Als problematische Bereiche zu nennen sind vor allem Ober- und Niederburghoff, wo im Bedarfsfall eine Schlauchleitung über eine relativ weite Strecke verlegt werden muss bzw. ein umfangreicher Pendelverkehr eingerichtet werden muss.

Weitere Problembereiche: Ober- und Niederlangenberg, Karrenstein, Pixbergermühle, Böckel, Frohnhausen, Höhe, Purd, Karquelle, Siepersbever . Bever.

Ausstattung der Feuerwehr sowie ggf. die Definition von Maßnahmen erforderlich.

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	48
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	68
Kapitel 6: Soll-Konzept	75

Analyse zur Bewertung der Struktur und Leistungsfähigkeit

In diesem Abschnitt erfolgt zuerst eine Auswertung der langfristigen Entwicklung des Einsatzgeschehens. Anschließend wird das Einsatzgeschehen zweier Kalenderjahre detailliert ausgewertet. Hierbei werden zunächst die Aufteilung auf verschiedene Einsatzarten sowie die räumliche und zeitliche Verteilung untersucht. Dann werden die Einsatzbeteiligungen der Ortsfeuerwehren dargestellt. In einem weiteren Schritt werden die Zeiten und Stärken bei ausgewählten Einsätzen ausgewertet.

- 5.1 Langfristige Einsatzentwicklung
(Darstellung der Entwicklung des Einsatzgeschehens der Jahre 1999 bis 2013)
- 5.2 Auswertung von Zeiten & Stärken

Es erfolgt auftragsgemäß keine Detail-Auswertung aller Einsätze eines Kalenderjahres, sondern nur die Betrachtung ausgewählter schutzzielrelevanter Einsätze.

Einsatzentwicklung 1999 Æ 2013

Aufgrund einer geänderten Dokumentation seitens der Feuerwehr sind Fehlalarme seit 2009 separat dargestellt, vorher waren diese den anderen Einsatzarten zugeordnet.

In den 1999 bis 2013 Jahren ereigneten sich in der Stadt durchschnittlich rund 100 Feuerwehreinsätze pro Jahr, davon durchschnittlich rund 24 Brände.

Stärke / Verfügbarkeit der Einsatzkräfte bei Einsätzen (1)

Analyse der im Erfassungszeitraum auswertbaren kritischen Wohnungsbrände

Erläuterungen

- Zu 1: Einsatzstelle in Purd (Stadtgrenze zu Wipperfürth), sehr lange Anfahrt auch vom nächstgelegenen Standort, Gesamtstärke 30 Funktionen zeigt Potenzial
- Zu 2: Einsatz in der Silvesternacht
- Zu 3: Alarmierung über BMA
- Zu 4: 17 Funktionen nach 8 Minuten zeigt sehr gute Verfügbarkeit im Zeitbereich 2, Stärke hinreichend für Rußbrand im Schornstein
- Zu 5: Übereichung der Einsatzkräfte für die Erkundung und den Erstangriff

Stärke / Verfügbarkeit der Einsatzkräfte bei Einsätzen (2)

Analyse der im Erfassungszeitraum auswertbaren zeitkritischen Einsätze mit Person in Gefahr

Erläuterungen

Zu 6: Person droht zu springen

Zu 7: Person in Wasser, evtl. Verzögerung Ausrücken durch Mitnahme MZB auf Anhänger, Verlängerung Anfahrt durch unklare Ortsangaben möglich

Zu 8: Person droht zu springen, Drehleiter (3 Funktionen) Statuszeiten nicht auswertbar, somit Gesamtstärke 17 Fu. (für Einsatzstichwort hinreichend)

Zu 9: Person in Wasser, evtl. Verzögerung Ausrücken durch Mitnahme MZB auf Anhänger, Verlängerung Anfahrt durch unklare Ortsangaben möglich

Zu 10: Gemeldeter Verkehrsunfall während Einsatz BMA

Stärke / Verfügbarkeit der Einsatzkräfte bei Einsätzen (3)

Bewertung

- c Die Anzahl der schutzzielrelevanten Einsätze je Jahr, die dem Szenario des kritischen Wohnungsbrandes bzw. $\text{Öä} \cdot \hat{e}c \wedge \} \text{Á} \tilde{a} \text{Ü} \& \text{@} [\text{!} \text{o} \text{S} \text{U} \text{!} \cdot [\} \text{Á} \text{Ö} \wedge \text{-} \text{æ} \text{@} \text{!} \} \text{!} \wedge \& \text{@} \} ,$ ist zu gering, um statistisch einen mathematischen Zielerreichungsgrad zu ermitteln. Dieses entspricht dem bundesweiten Trend, dass Wohnungsbrände zu den immer seltener vorkommenden Ereignissen zählen.
- c Die Einzelanalyse der zeitkritischen Einsätze zeigt, dass die Feuerwehr Hückeswagen vor allem in den Kernbereichen fristgerecht und mit einer guten Funktionsstärke eingetroffen ist (z. B. Einsätze Nr. 4, 5 und 10).
- c Bei den Einsatzstellen in den peripheren Gebieten (v. a. Einsatz Nr. 1) ist eine deutlich längere Zeit erforderlich, bis die benötigte Funktionsstärke erreicht wird.
- c Teilweise fehlende Fahrzeug-Statusmeldungen führen zur Nicht-Auswertbarkeit einzelner Fahrten und schmälern den dokumentierten Einsatzerfolg hinsichtlich der Schutzziel-Erfüllung.
- c In Summe ist die Anzahl der auswertbaren zeitkritischen Einsätze in einem Kalenderjahr zu gering, um eine fundierte Aussage über die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu treffen.
- c In der SOLL-Konzeption liegt der Fokus darauf, die planerische Erfüllung der Schutzziele zu ermöglichen.
- c Der Controlling-Report, basierend auf dem Formular der Bezirksregierung Köln, wird seit 2014 kontinuierlich durch die Feuerwehr durchgeführt.

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	48
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	68
Kapitel 6: Soll-Konzept	75

Grundsätzliche Überlegungen

Die Formulierung des Soll-Konzepts basiert auf dem in Abschnitt 3 definierten Schutzziel. Aus diesem ergibt sich die Anzahl der notwendigen Feuerwehrehäuser, die Art und Anzahl der Fahrzeuge sowie die Anzahl und Qualifikationen der erforderlichen Einsatzfunktionen.

Der Ist-Zustand wird dem Soll-Zustand direkt gegenüber gestellt. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse sowie ggf. erforderliche Konsequenzen, Maßnahmen oder Empfehlungen werden dargestellt.

Das Soll-Konzept gliedert sich in die Abschnitte:

- 6.1 Standorte
- 6.2 Personal
- 6.3 Fahrzeuge

In diesem Abschnitt wird der Soll-Zustand definiert und gleichzeitig dem Ist-Zustand direkt gegenüber gestellt. Resultierende Erkenntnisse sowie ggf. erforderliche Konsequenzen, Maßnahmen oder Empfehlungen werden dargestellt.

Standortstruktur

- e Zur fristgerechten Abdeckung des Stadtgebietes für den Brandschutz sind auch weiterhin vier Standorte der Feuerwehr erforderlich.

Maßnahmen Feuerwehrhäuser

- e Der Standort Hückeswagen weist bauliche Mängel auf. Hier besteht Handlungsbedarf in Form einer Erweiterung oder eines Neubaus.
Im Rahmen der Fortschreibung 2009 wurde bereits auf die räumliche Enge hingewiesen. Wenngleich das Fahrzeugkonzept am bestehenden Standort umgesetzt werden konnte, sind aufgrund gesteigener Anforderungen und Platzbedarfe die bestehenden Räumlichkeiten nicht mehr hinreichend. Im Rahmen einer Begehung durch die Unfallkasse NRW wurden diverse Mängel dokumentiert (z. B. keine separaten Umkleideräume vorhanden), welche ebenfalls Handlungsbedarf bedeuten.
- e Bei einem Neubau sollte betrachtet werden, ob es einsatztaktisch günstigere Standorte gibt (Einschränkung des bisherigen Standortes durch neue Verkehrsführung).
- e Die drei anderen Standorte (Herweg, Straßweg, Holte) weisen bauliche Mängel auf, die jedoch nur durch eine umfassende Erweiterung oder einen Neubau behebbar sind. Dies scheint derzeit nicht verhältnismäßig.

Organisatorische Maßnahmen

Alarmierung

- e Um die notwendigen Funktionsstärken gemäß dem Schutzziel zu erreichen, müssen weiterhin bei personalintensiven Einsätzen je nach Tageszeit, Einsatzanlass und Ausrückebezirk mehrere Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr parallel und zeitgleich alarmiert werden (ist in der AAO mit Stand 11/2014 umgesetzt).
 - e Die Parallelalarmierungen sind in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Feuerwehr festzulegen. Ebenso ist in der AAO der Kräfteansatz für besondere Objekte zu regeln.
 - e Vor allem in den Außenbereichen sind umliegende Feuerwehren über die AAO bei zeitkritischen Einsätzen einzubinden. So sollte beispielsweise in den Ortslagen Purd und Warth automatisch die Einheit Wipperfeld der Feuerwehr Wipperfürth ergänzend alarmiert werden. Dies sollte durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung unter Einbeziehung der unteren Aufsichtsbehörde fixiert werden.
 - e Bei Brandeinsätzen, vor allem mit Menschenleben in Gefahr, ist werktags tagsüber keine zuverlässige Verfügbarkeit von Atemschutzgeräteträgern gegeben. Es sollte geprüft werden, ob mit benachbarten Kommunen eine Unterstützung mit AGT erfolgen kann (Beispiel: Feuerwehr Wipperfürth entsendet auf Anforderung eine qualifizierte Staffel (LF mit Maschinist, Gruppenführer und 4 AGT)).
- Österreichische Feuerwehr (Führungunterstützung).

ENTWURF - nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Personelle Maßnahmen

Personal und Ausbildungsstand

- e Vor allem an den Standorten Herweg und Straßweg ist eine Erhöhung der Mitgliederzahl erforderlich.
- e Es ist zielgerichtet der Anteil an Gruppenführern sowie der Anteil der Atemschutzgeräteträger zu erhöhen (v. a. werktags tagsüber verfügbare).
- e Es ist rechtzeitig vor (z. B. altersbedingtem) Ausscheiden von Funktionsträgern auf die Nachqualifikation von neuen Kräften hinzuwirken.
- e Es sind sowohl durch die Feuerwehr als auch durch die Verwaltung weiterhin personalfördernde Maßnahmen (professionelle Werbekampagne, Ehrenamtskarte) zum Erhalt sowie zur Förderung des Ehrenamts durchzuführen.
- e Die intensive Unterhaltung der Jugendfeuerwehr ist zur langfristigen Sicherung der Personalverfügbarkeit notwendig.
- e Es ist zu empfehlen, den Bereich der Kinder- und Jugendförderung zu intensivieren (z. B. Einrichten einer Kinderfeuerwehr, Verstärkung der Brandschutzerziehung).

Personelle Maßnahmen

Tagesverfügbarkeit

- e Durch die hohe Auspendlerquote ist die Verfügbarkeit werktags tagsüber eingeschränkt [60 % Auspendler, 3 % nicht von ihrem Arbeitsplatz Abkömmliche, vgl. Abschnitt 4.2]. Daher sollte versucht werden, über die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen die Tagesverfügbarkeit zu steigern.
- e Um die Personalverfügbarkeit werktags tagsüber zu erhöhen, sind neue Mitglieder mit Arbeitsort in Hückeswagen bzw. ohne Erwerbstätigkeit (z. B. Hausfrauen und -männer) anzuwerben.
- e Die stadtinternen Pendler der Feuerwehr, die einen festen Arbeitsplatz in einem anderen Ortsteil haben, sollten bei der dortigen Einheit während ihrer Arbeitszeit mitalarmiert werden. So sollten bspw. die freiwilligen Kräfte der Einheit Holte mit Arbeitsort in Hückeswagen bzw. Zentrumsnähe werktags tagsüber zum Standort Hückeswagen alarmiert werden. Dies bedingt die Bereitstellung einer zweiten Garnitur Einsatzkleidung (inkl. Unterbringungsmöglichkeit) sowie einer differenzierten Alarmierung (Funkmeldeempfänger mit mehreren Schleifen).
- e Es sollte geprüft werden, ob Einpendler anderer Feuerwehren zur Verbesserung der Tagesverfügbarkeit gewonnen werden können (Anregung einer kreisweiten Erfassung) [Gesamtzahl der Einpendler ins Stadtgebiet: 3.015, vgl. Abschnitt 2.1].
(Hinweis: wenn eine entsprechende Anzahl an Einpendlern gewonnen werden kann sollte die Notwendigkeit eines Tagesalarmstandortes (z. B. in einem Gewerbegebiet) erneut betrachtet werden)
- e Eine Erhöhung des Anteils von in der Feuerwehr bislang unterrepräsentierten Gruppen (z. B. Frauen, Migranten) kann zu einer Steigerung der Gesamt- und Tagesverfügbarkeit führen.

Eine Erhöhung des Anteils an Frauen in der Feuerwehr (derzeit 7 weibliche Einsatzkräfte (BSBP-F 2009: 5), entspricht 7 %) kann zu einer Steigerung der Tagesverfügbarkeit führen und eine gezielte Mitgliederwerbung sollte deshalb angestrebt werden.

Fahrzeugkonzept / Vorbemerkungen

Die kalkulatorische Laufzeit eines Großfahrzeuges (z. B. LF) beträgt in der Regel 20 Jahre. Kleinfahrzeuge (z. B. ELW) sollten in der Regel planerisch nach 10-15 Jahren ersatzbeschafft werden. Diese Planungsfristen müssen jedoch in Bezug auf die Nutzungshäufigkeit (z. B. bedingt durch Einsatzspektrum) individuell unterschieden werden.

Die tatsächlich mögliche Nutzungsdauer und somit das konkrete Ersatzbeschaffungsjahr eines Fahrzeuges ist daher stets abhängig vom spezifischen technischen Zustand. Bei seltener genutzten Fahrzeugen sind je nach Nutzung (u. a. auch abhängig von Unterstellung und Pflege) und je nach Fahrzeugtyp oftmals eher 25 Jahre als planerischer Wert zielführend.

Farblich hervorgehoben, die gewisse Altersgrenzen erreicht bzw. überschritten haben.

Großfahrzeuge: hellgelb wenn - 20 Jahre

S 15 Jahre

Das Soll-Konzept definiert grundsätzlich den Gesamtumfang der Fahrzeugausstattung.

Kurz-/ mittelfristig Maßnahmen (sowohl konzeptionelle als auch klassische Ersatzbeschaffungen), die kurz- oder mittelfristig, d. h. voraussichtlich im Zeitraum bis zur nächsten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans (in rund 5 Jahren) notwendig werden, hellblau hinterlegt.

Im Fahrzeug-SOLL-Konzept sind die Änderungen, die kurz-/ mittelfristig (bis ca. 5 Jahre) notwendig werden farblich gekennzeichnet. Die übrigen im SOLL-Konzept aufgeführten Fahrzeuge sind unverändert notwendig. Die langfristigen Änderungen sollten im Rahmen der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans im Hinblick auf eingetretene Veränderungen (z. B. Gefahrenpotenzial, Standortstruktur) nochmals überprüft werden.

ENTWURF - nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Fahrzeugkonzept / Tabelle

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Anmerkungen zum Fahrzeugkonzept

- e Es ist aufgrund der vorhandenen drehleiterpflichtigen Objekte weiterhin ein Hubrettungsfahrzeug erforderlich (z. B. Drehleiter). Die derzeit vorgehaltene Rettungshöhe ist auch weiterhin erforderlich (DLK 23).
- e Zur Wasserversorgung in Gebieten ohne stationäre Wasserversorgung (sowohl bei Gebäude- als auch z. B. Waldbränden à Geländegängigkeit) sollen laut Planung der Feuerwehr Löschfahrzeuge mit einem gegenüber der Norm erweiterten Löschwassertank angeschafft werden.
- e Die Ersatzbeschaffung eines LF 20 für den Löschzug Hückeswagen ist bereits in Planung. Eine Auslieferung ist für das Jahr 2017 geplant.

Maßnahmen - kurz-/mittelfristig (bis zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans)

- e Das LF 16/16 (Standort Hückeswagen) wird nach Außerdienststellung durch ein HLF 20 ersetzt.
- e Das TLF 16/25 (Standort Hückeswagen) wird nach Außerdienststellung durch ein LF 20 ersetzt.
- e Das TLF 8/18 (Standort Herweg) wird nach Außerdienststellung durch ein MTF ersetzt.
- e Der KdoW (Standort Hückeswagen bzw. Leiter der Feuerwehr) wird nach Außerdienststellung durch einen KdoW ersetzt.
- e Das MTF (Standort Straßweg) wird nach Außerdienststellung durch ein MTF ersetzt.
- e Das TSF-W (Standort Holte) wird nach Außerdienststellung durch ein LF 10 ersetzt.

[Def]

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
AGT	Atemschutzgeräteträger
BAB	Bundesautobahn
BaWü	Baden-Württemberg
BMA	Brandmeldeanlage
BSBP	Brandschutzbedarfsplan
Def	Definition
Dispositionszeit	Zeit von der Annahme des Notrufs in der Leitstelle bis zur Alarmierung der Feuerwehr
DIN	Deutsches Institut für Normung
Eintreffzeit(en)	vgl. Definition in Abschnitt 3
ETZ	Eintreffzeit
Fe	Feiertag(e)
Feuer 1	Kleinbrand b (Einsetzen von nicht mehr als einem C-Rohr)
Feuer 2	Mittelbrand (Gleichzeitiges Einsetzen von 2 bis 3 C-Rohren)
Feuer 3	Großbrand (Gleichzeitiges Einsetzen von mehr als 3 C-Rohren)
FF	Freiwillige Feuerwehr
FM (Sb)	Feuerwehrmann (Sammelbegriff für alle Dienstgrade)
FrK	Freiwillige Kräfte
FS C / CE / II	Führerschein der Klasse C, CE bzw. II
Funktion(en) / Fu	Eine Funktion bedeutet, dass eine qualifizierte Einsatzkraft im Einsatz benötigt wird
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift(en)
Fw	Feuerwehr
FSHG	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung

[vgl. Definition auf dieser Seite](#)

[Def]

GF	Gruppenführer
GSG	Gefährliche Stoffe und Güter
HaK	Hauptamtliche Kräfte
Hilfsfrist(en)	vgl. Definition in Abschnitt 3
Isochrone(n)	Punkte oder Bereiche die von einem Ausgangspunkt (z. B. Feuerwehrstandort) aus in der selben Zeit zu erreichen sind
JF / JFw	Jugendfeuerwehr
Kritischer Wohnungsbrand	Brand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten / AGBF Bund, 16.09.1998]
LBO	Landesbauordnung
LFV	Landesfeuerwehrverband
LG / LZ	Löschgruppe / Löschzug
LWV	Löschwasserversorgung
LZ	Löschzug
MA	Maschinist
NN	Normal-Null
NRW	Nordrhein-Westfalen
OT	Ortsteil
Perzentil	Maß für die Wahrscheinlichkeit, mit der ein (Mess-) Wert aus einer Wertemenge oberhalb oder unterhalb einer Schranke (hier: Minutenwert) liegt. Beispiel: Das 90%-Perzentil der Ausrückdauer bedeutet, dass der angegebene Minutenwert bei 10% der Einsätze überschritten wird, also die Feuerwehr in 10% der Fälle länger zum Ausrücken braucht, als den angegebenen Minutenwert.
PSA	persönliche Schutzausrüstung
QM	Qualitätsmanagement

[Def]

StörfallVO
THL
UVV
VB
VF
Vollalarm
VO zum BImSchG
VZÄ
worst-case (englisch)
ZB
ZB 1
ZB 2
ZEG
Zeitkritischer Einsatz

ZF
ZSG
ZSNeuOG

[vgl. Definition auf dieser Seite](#)

Störfallverordnung (Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz)
Technische Hilfe (-Leistung)
Unfallverhütungsvorschrift
Vorbeugender Brandschutz
Verbandsführer
Parallele Alarmierung aller Einheiten
Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
Vollzeit-Äquivalent
Zeitbereich
Zeitbereich werktags (Mo.-Fr.) tagsüber
Zeitbereich werktags (Mo.-Fr.) nachts + Sa. + So. + Feiertage
Zielerreichungsgrad
Einsatz, der keinen Zeitverzug duldet. Beispiel: Wohnungsbrand. Beispiel für nicht-zeitkritischen Einsatz: Katze auf Baum.
Zugführer
Zivilschutzgesetz
Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes

Fahrzeuge

DLK	Drehleiter mit Korb
ELW	Einsatzleitwagen
GW	Gerätewagen
GW-G	Gerätewagen Gefahrgut
GW-L	Gerätewagen Logistik
HLF	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug
KdoW	Kommandowagen
LF	Löschgruppenfahrzeug
MTF/ MTW	Mannschaftstransportfahrzeug / Mannschaftstransportwagen
MZF	Mehrzweckfahrzeug
RW	Rüstwagen
TLF	Tanklöschfahrzeug
TSF(-W)	Tragkraftspritzenfahrzeug(-Wasser)

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Drehleiterpflichtige Gebäude

Anlage 2: Beispiel für Mitgliederwerbung in der Stadtverwaltung

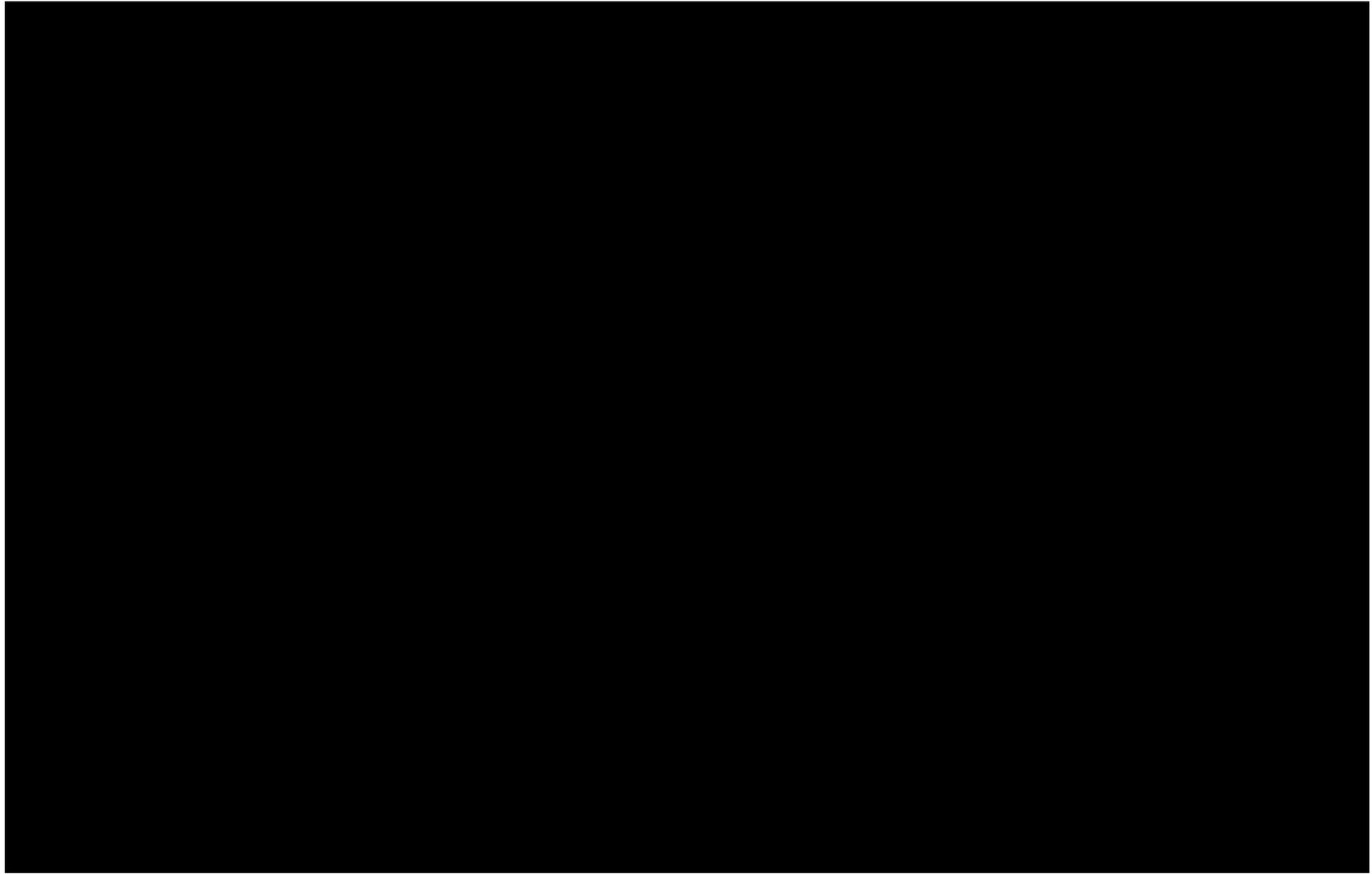
Anlage 3: Artikel aus BRANDSchutz / Deutsche Feuerwehr-Zeitung Ausgabe Januar 2007:

Stützpunkt der Feuerwehr in der Stadtverwaltung

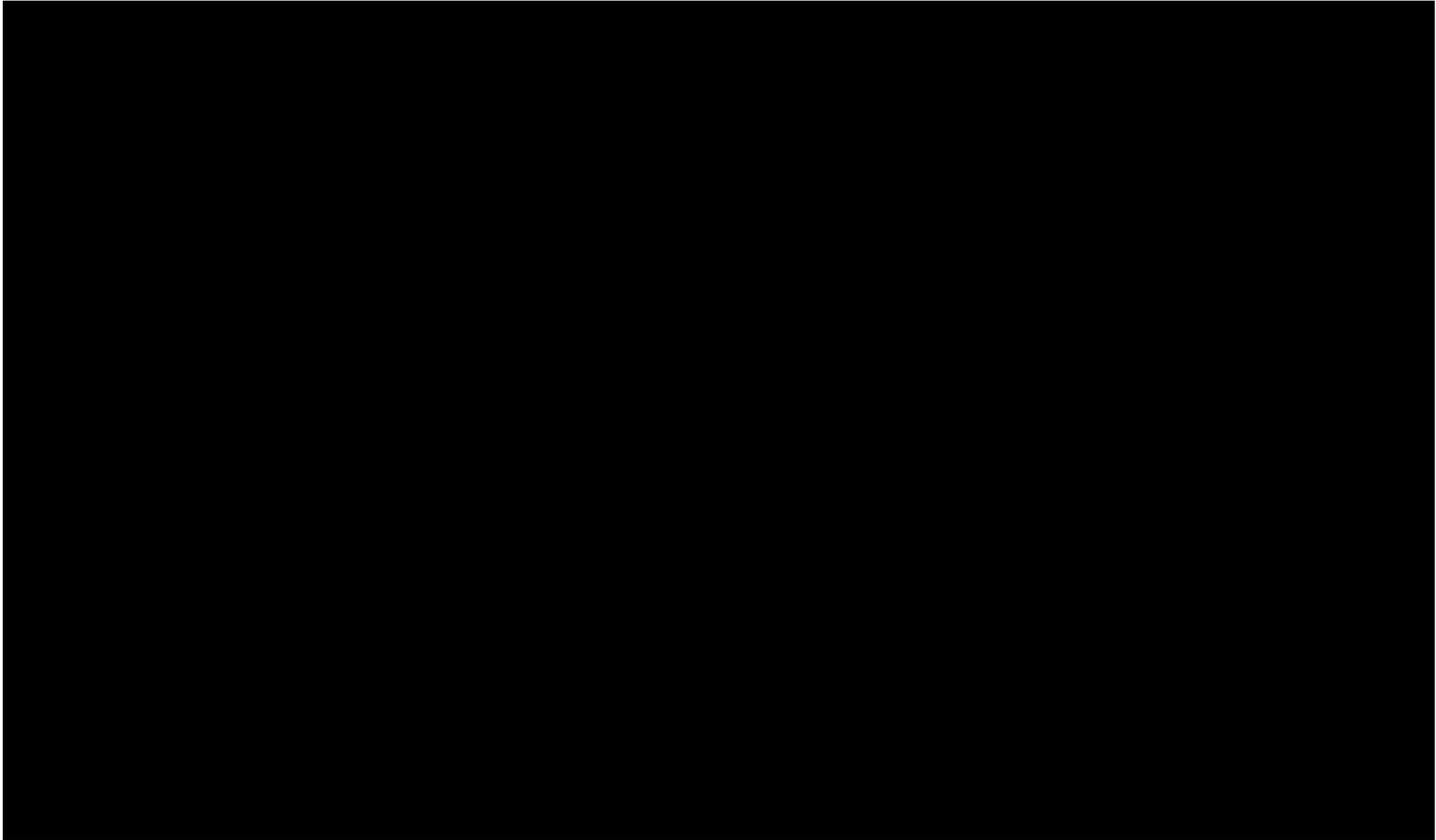
Inhalt: Drehleiterpflichtige Gebäude in Hückeswagen

Quelle: Stadt Hückeswagen

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt



ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt



Inhalt: Beispiel für Mitgliederwerbung in der Stadtverwaltung

Quelle: BRANDSchutz / Deutsche Feuerwehr-Zeitung Ausgabe Juni 2006

Die Gewinnung neuer Einsatzkräfte aus kommunalen Mitarbeitern am Beispiel der Stadt Hofgeismar

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Der Artikel zeigt beispielhaft, dass auch aus bereits vorhandenen kommunalen Stellen neue Mitglieder für die Feuerwehr gewonnen werden können. Dies wirkt sich besonders auf die Tagesverfügbarkeit positiv aus, da sich diese Kräfte in der Regel innerhalb der Kommune aufhalten.

Inhalt: a) Artikel aus sBRANDSchutz / Deutsche Feuerwehr-Z^ã } *%A Ausgabe Januar 2007:
sU[: ãæ • , æ@Á } åÁ^ã ã|ã ^Á^~^! , ^@%o

b) Kommentar von LUELF & RINKE

Quelle: a) sBRANDSchutz / Deutsche Feuerwehr-Z^ã } *%E • * æ^Áæ } æÁæ

b) LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Ü^ ^||^|k|óü|p|öü&@|c|Ä|ö^|•&@|Ä^|^|, ^@-Z^|ä|}*%|Ä|•*|aa^|Ä|ä|ä|Ä|ä|

[?ca a YbUf`j cb` @ 9 @ / `F=B?9`ni a `5fhj Y`bGcn\]UU gk U ``i bX': fY\]k \]``\] Y: Yi Yfk Y fi](#)

(vgl. BRANDSchutz / Deutsche Feuerwehr-Zeitung, Ausgabe Januar 2007)

Unseres Erachtens nach würde eine Kommune nicht gesetzeswidrig handeln, wenn aus mehreren Bewerbern um eine gemeindliche Stelle bei gleicher Eignung ein Feuerwehrangehöriger bevorzugt würde.

Das Brandschutzgesetz fordert in § 2: sÖ^} Gemeinden obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen.%o

Zu einer leistungsfähigen Feuerwehr gehört auch eine ausreichende personelle Verfügbarkeit im Zeitbereich werktags tagsüber.

Daher würden wir ein diesbezügliches Bestreben als Maßnahme zur Daseinsvorsorge ansehen.

Anmerkung: Dies stellt die fachliche Meinung von LUELF & RINKE, jedoch keine Rechtsberatung dar.

Im beigefügten Artikel berichtet die Zeitschrift "Brandschutz" über einen Fall, bei dem einer Angestellten beim Wegfall mehrerer städtischen Stellen nicht gekündigt wurde, da diese aufgrund der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Kreise mehrerer betroffener Mitarbeiter herausgenommen wurde.

Nachdem eine andere (von der Kündigung betroffene) Mitarbeiterin dagegen geklagt hatte, wurde diese Bevorzugung nach Ansicht der Richter unter Berücksichtigung sozialer Aspekte als gerechtfertigt eingestuft.

Man kann daher unserer Meinung nach die Mitgliedschaft in der Feuerwehr und die jederzeitige Einsatzmöglichkeit auch als Begründung für die Bevorzugung bei der Einstellung neuer Mitarbeiter anführen.

LU ELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH

Ludwig-Erhard-Str. 2
41564 Kaarst

Tel: 02131-5250 300

Fax: 02131-5250 399

E-Mail: info@luelf-rinke.de

Internet: www.luelf-rinke-sicherheitsberatung.de

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hückeswagen

2. Fortschreibung 2015

Ë Entwurf Ë

Stand: 09.11.2016

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Inhaltsverzeichnis (1)

0 Zusammenfassung..... 4

0.1 Extrakt der Ergebnisse..... 6

0.2 Maßnahmenübersicht Organisation..... 10

0.3 Maßnahmenübersicht Investitionen..... 11

1 Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen..... 12

1.1 Ausgangssituation und Auftrag..... 14

1.2 Rechtliche Grundlagen & Planungsgrundlagen..... 16

1.3 Aufgaben der Feuerwehr..... 17

1.4 Wesentliche Inhalte der BSBP-Fortschreibung 2009..... 18

2 Gefahrenpotenzial..... 21

2.1 Eckdaten der Stadt..... 23

2.2 Grundstruktur..... 24

2.3 Besondere Objekte..... 27

3 Schutzziel..... 35

3.1 Grundsätzliches..... 37

3.2 Hilfsfristen & Eintreffzeiten..... 40

3.3 Funktionsstärken..... 42

3.4 Zielerreichungsgrad..... 43

3.5 Schutzzieldefinition..... 44

3.6 Hinweise zur Bewertung der Leistungsfähigkeit..... 46

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Inhaltsverzeichnis (2)

4 IST-GHf i _h i f`XYf` : Yi Yfk Yl fÅ Å Å Å Å Å Å Å 47

4.1 Feuerwehrhäuser..... 49

4.2 Personal..... 54

4.3 Fahrzeuge..... 62

4.4 Gebietsabdeckung (Isochronen-Analyse)..... 63

4.5 Benachbarte Feuerwehren / Interkommunale Zusammenarbeit..... 65

4.6 Löschwasserversorgung..... 66

5 Analyse des Einsatzgeschehens..... 67

5.1 Langfristige Einsatzentwicklung..... 69

5.2 Auswertung von Zeiten & Stärken..... 70

6 Soll-Konzept..... 74

6.1 Standorte..... 76

6.2 Personal..... 77

6.3 Fahrzeuge..... 81

Abkürzungen und Definitionen..... 85

Anlagenverzeichnis..... 89

Kontaktdaten..... 98

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	47
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	67
Kapitel 6: Soll-Konzept	74

Zusammenfassung

- 0.1 Extrakt der Ergebnisse
- 0.2 Maßnahmenübersicht Organisation
- 0.3 Maßnahmenübersicht Investitionen

Zusammenfassung (1)

Allgemeines / Schutzziel / Zielerreichungsgrad

- e Der kommunale Brandschutz in der Stadt Hückeswagen kann weiterhin durch eine **leistungsfähige freiwillige Feuerwehr** sichergestellt werden.
- e Als Schutzziel für die Stadt Hückeswagen soll weiterhin ein differenziertes Schutzziel gelten.
Im städtischen Bereich (Hückeswagen und Wiehagen) soll die Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand innerhalb von **8 Minuten nach der Alarmierung** mit 9 Funktionen und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) mit weiteren 9 Funktionen (9 FM + 9 FM = 18 Funktionen) am Einsatzort sein.
Im ländlich-dörflichen Bereich soll die Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand innerhalb von **10 Minuten nach der Alarmierung** mit 6 Funktionen und nach weiteren 5 Minuten (10 + 5 = 15 Minuten) mit weiteren 12 Funktionen (6 FM + 12 FM = 18 Funktionen) am Einsatzort sein.
- c Der anzustrebende Zielerreichungsgrad wird mit 80 % definiert.
- e Die Einsatzauswertung zeigt vor allem bei den Einsätzen mit hoher Zeitdringlichkeit eine **gute Verfügbarkeit** der Feuerwehr. Aufgrund der Größe und Struktur des Stadtgebietes ergeben sich jedoch teilweise lange Fahrzeiten.
- à Vor allem in den Außenbereichen sind deshalb umliegende Feuerwehren über die Alarm- und Ausrückeordnung bei zeitkritischen Einsätzen einzubinden.

Anm.: Empfohlene Maßnahmen sind durch einen Pfeil gekennzeichnet.

Zusammenfassung (2)

Standorte

- e Die **Standortstruktur** ist **gut** und **alle vier Standorte** sind zur Gebietsabdeckung **notwendig**.
- à Der Standort Hückeswagen weist bauliche Mängel auf. Hier besteht **Handlungsbedarf** in Form einer **Erweiterung** oder eines **Neubaus**.
- à Bei einem Neubau sollte betrachtet werden, ob es einsatztaktisch günstigere Standorte gibt (Einschränkung des bisherigen Standortes durch neue Verkehrsführung).
- e Die drei anderen Standorte (Herweg, Straßweg, Holte) weisen bauliche Mängel auf, die jedoch nur durch eine umfassende Erweiterung oder einen Neubau behebbar sind. Dies scheint derzeit nicht verhältnismäßig.

Anm.: Empfohlene Maßnahmen sind durch einen Pfeil gekennzeichnet.

Zusammenfassung (3)

Personal

- e Derzeit hat die Feuerwehr Hückeswagen 104 Aktive.
- e Die Verfügbarkeit ist werktags tagsüber eingeschränkt, rund 34 Aktive stehen tagsüber planerisch zur Verfügung.
- à Es sind sowohl durch die Feuerwehr als auch durch die Verwaltung weiterhin **personalfördernde Maßnahmen** (professionelle Werbekampagne, Ehrenamtskarte) zum Erhalt sowie zur Förderung des Ehrenamts (vor allem an den Standorten Herweg und Straßweg) durchzuführen.
- à Es ist zielgerichtet der Anteil an **Gruppenführern** sowie der Anteil der **Atemschutzgeräteträger** zu **erhöhen** (v. a. werktags tagsüber verfügbare).
- à Es ist weiterhin die **intensive Unterhaltung** der **Jugendfeuerwehr** von besonderer Wichtigkeit.
- à Um die Personalverfügbarkeit werktags tagsüber zu erhöhen, sind neue Mitglieder mit **Arbeitsort in Hückeswagen** bzw. ohne Erwerbstätigkeit (z. B. Hausfrauen und -männer) anzuwerben.
- à Die stadtinternen Pendler der Feuerwehr, die einen festen Arbeitsplatz in einem anderen Ortsteil haben, sollten bei der dortigen Einheit während ihrer **Arbeitszeit mitalarmiert** werde
- à Bei der **Einstellung von städtischen Mitarbeitern** (z. B. Bauhof) sollten (bei gleicher Eignung) Feuerwehrangehörige bevorzugt werden.
- à Es sollte geprüft werden, ob **Einpendler** zur Verbesserung der **Tagesverfügbarkeit** gewonnen werden können.
- à Es ist zu prüfen, ob werktags tagsüber eine Unterstützung mit Atemschutzgeräteträgern durch umliegende Kommunen möglich ist.

Anm.: Empfohlene Maßnahmen sind durch einen Pfeil gekennzeichnet.

Zusammenfassung (4)

Fahrzeuge

- e Die Feuerwehr Hückeswagen verfügt derzeit über insgesamt **13 Kraftfahrzeuge** (darunter 6 (Tank-) Löschfahrzeuge).
- à **Kurz- bis mittelfristig** (voraussichtlich innerhalb der nächsten 5 Jahre) sind insgesamt **6 Beschaffungen von Einsatzfahrzeugen** aus bedarfsplanerischer Sicht notwendig.
 - à Das LF 16/16 (Standort Hückeswagen) wird nach Außerdienststellung durch ein HLF 20 ersetzt.
 - à Das TLF 16/25 (Standort Hückeswagen) wird nach Außerdienststellung durch ein LF 20 ersetzt.
 - à Das TLF 8/18 (Standort Herweg) wird nach Außerdienststellung durch ein MTF ersetzt.
 - à Der KdoW (Standort Hückeswagen bzw. Leiter der Feuerwehr) wird nach Außerdienststellung durch einen KdoW ersetzt.
 - à Das MTF (Standort Straßweg) wird nach Außerdienststellung durch ein MTF ersetzt.
 - à Das TSF-W (Standort Holte) wird nach Außerdienststellung durch ein LF 10 ersetzt.

Anm.: Empfohlene Maßnahmen sind durch einen Pfeil gekennzeichnet.

Maßnahmenübersicht Organisation

- e Es sind personalfördernde Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Förderung der Personalstärke erforderlich.
- e Bei der Einstellung von städtischen Mitarbeitern (z. B. Bauhof) sollten (bei gleicher Eignung) Feuerwehrangehörige bevorzugt werden.
- e Es sollte geprüft werden, ob Einpendler zur Verbesserung der Tagesverfügbarkeit gewonnen werden können.
- e Es ist weiterhin die intensive Unterhaltung der Jugendfeuerwehr von besonderer Wichtigkeit.
- e Die stadtinternen Pendler der Feuerwehr, die einen festen Arbeitsplatz in einem anderen Ortsteil haben, sollten bei der dortigen Einheit während ihrer Arbeitszeit mitalarmiert werden.

Maßnahmenübersicht Investitionen

- e Erweiterung oder Neubau des Standorts Hückeswagen.
- e Das LF 16/16 (Standort Hückeswagen) wird nach Außerdienststellung durch ein HLF 20 ersetzt.
- e Das TLF 16/25 (Standort Hückeswagen) wird nach Außerdienststellung durch ein LF 20 ersetzt.
- e Das TLF 8/18 (Standort Herweg) wird nach Außerdienststellung durch ein MTF ersetzt.
- e Der KdoW (Standort Hückeswagen bzw. Leiter der Feuerwehr) wird nach Außerdienststellung durch einen KdoW ersetzt.
- e Das MTF (Standort Straßweg) wird nach Außerdienststellung durch ein MTF ersetzt.
- e Das TSF-W (Standort Holte) wird nach Außerdienststellung durch ein LF 10 ersetzt.

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	47
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	67
Kapitel 6: Soll-Konzept	74

Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen

- 1.1 Ausgangssituation und Auftrag
- 1.2 Rechtliche Grundlagen & Planungsgrundlagen
- 1.3 Aufgaben der Feuerwehr
- 1.4 Wesentliche Inhalte der BSBP-Fortschreibung 2009

Ausgangssituation und Auftrag

Mit Schreiben vom 15.08.2014 erhielt LUELF & RINKE von der Stadt Hückeswagen den Auftrag, den Brandschutzbedarfsplan zum zweiten Mal fortzuschreiben.

Nach § 3 BHKG des Landes Nordrhein-Westfalen haben Städte und Gemeinden Brandschutzbedarfspläne unter Beteiligung der kommunalen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben.

Der Brandschutzbedarfsplan definiert in kommunaler Eigenverantwortung sowohl das Schutzziel als auch den zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Umfang der kommunalen Feuerwehr. Die kommunalen Brandschutzbedarfspläne bilden die Grundlage für die Gefahrenabwehrplanung des Kreises in Bezug auf Großschadensereignisse.

Das Qualitätsmanagement moderner Prägung bei der Feuerwehr erfordert als Grundlage ein Schutzziel, das entsprechend den spezifischen örtlichen Verhältnissen zu definieren ist. Bei der Definition dieses Ziels sind im Wesentlichen zwei Faktoren zu berücksichtigen: Das Gefahrenpotenzial der Kommune. Zum anderen das Ergebnis der Analyse des Einsatzgeschehens.

Das Schutzziel enthält auch sogenannte Hilfsfristen [Def] bzw. Eintreffzeiten [Def]. Diese Zeitparameter sind mitentscheidend für die Anzahl und die Standorte der Feuerwehrrhäuser. Die Anzahl und die Art der notwendigen Feuerwehr-Fahrzeuge ergibt sich aus den drei Parametern Gefahrenpotenzial, Einsatzgeschehen und Anzahl Standorte. Der Personalbedarf ergibt sich aus dem Schutzziel und wird im Brandschutzbedarfsplan in Form von sogenannten Funktionen beschrieben.

Nach der Erstaufstellung in 2004 und der ersten Fortschreibung in 2009 wurde LUELF & RINKE beauftragt, den Brandschutzbedarfsplan in 2014-2016 zum zweiten Mal fortzuschreiben.

Bei der vorliegenden Fortschreibungen wurde an bedarfsplanrelevanten Änderungen berücksichtigt (Auszug): neue Ladestraße, neue Wohngebiete, Erweiterung Industriegebiet West II.

Gemäß des BHKG (§ 3 Abs. 3) ist der Brandschutzbedarfsplan spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Primäre Abhängigkeiten und Einflussgrößen bei der Bedarfsplanung von Feuerwehren Übersicht der Kausalzusammenhänge

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Übersicht der rechtlichen Grundlagen und Planungsgrundlagen

- e Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015
- e Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (ZSNeuOG) vom 29.07.2009
- e Landesbauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.06.2000
- e Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)
- e Unfallverhütungsvorschrift VXD 10.10 der Bundesagentur für Arbeit
- e Rundverfügung Nr. 22.4.21-10.10 der Bezirksregierung Köln vom 07.04.1997: Grundlagen zur Bewertung der Personalstärke, Verfügbarkeit sowie Eintreffzeiten der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln
- e Übereinstimmende Besondere Bestimmungen der Freiwilligen Feuerwehren des Regierungsbezirks Köln o. a. Grundlagenpapiers von 1997

Die o. a. wesentlichen Grundlagen wurden bei der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans berücksichtigt.

Primäre / zufallsverteilte Aufgaben der Feuerwehr

- e Abwehrender Brandschutz (§ 3 Abs. 1 BHKG)
- e Technische Hilfe (§ 3 Abs. 1 BHKG)
- e Abwehrender Umweltschutz (§ 3 Abs. 1 BHKG)
- e Überörtliche Hilfeleistung (§ 39 Abs. 1 BHKG)
- e Mitwirkung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (§ 3 Abs. 1 BHKG)

Sekundäre / planbare Aufgaben der Feuerwehr

- e Unterhaltung einer Jugendfeuerwehr
- e Brandsicherheitswachdienste
- e Brandschutzerziehung / Brandschutzaufklärung
- e Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung

Der Brandschutzbedarfsplan beschreibt den Feuerwehr-Bedarf der Stadt Hückeswagen in den Bereichen abwehrender Brandschutz, technische Hilfe, abwehrender Umweltschutz und Großschadensereignis.

Wesentliche Inhalte der derzeit gültigen 1. BSBP-Fortschreibung vom 26.11.2009 (1)

Planungsziel

- e Differenzierung des Schutzziels für städtische bzw. ländlich/dörflich strukturierte Bereiche.
- e Kritischer Brand in den Ortsteilen Hückeswagen und Wiehagen (städtische Strukturen, Gefahrenklassen B 3 und B 4): 9 Funktionen nach spätestens 8 Minuten nach Alarmierung am Einsatzort, weitere 9 Funktionen nach spätestens 13 Minuten
- e Kritischer Brand ländlich-dörflicher Bereich (Gefahrenklassen B 1 und B 2): 6 Funktionen nach spätestens 10 Minuten nach Alarmierung am Einsatzort, weitere 12 Funktionen nach 15 Minuten
- e Der Zielerreichungsgrad soll mindestens 90 % betragen.

Standortstruktur

- e Durch die vorhandenen 4 Standorte wird das Stadtgebiet mit Ausnahme der nicht bzw. nur dünn besiedelten Außenbereiche fristgerecht erreicht. Die gegenseitige Unterstützung mit benachbarten Feuerwehren ist weiterhin im Bedarfsfall durchzuführen.
- e Die Situation am Standort Hückeswagen ist durch die vorhandene Ausrüstung und die dort stationierten Fahrzeuge, insbesondere an den kleineren Stellplätzen, beengt. Für die Umsetzung des Fahrzeugkonzeptes im Rahmen der Fortschreibung 2009 stehen ausreichend Stellplätze zur Verfügung. Sollten zukünftig weitere Fahrzeuge oder Geräte zusätzlich erforderlich sein, müssen am Standort Hückeswagen bauliche Erweiterungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Wesentliche Inhalte der derzeit gültigen 1. BSBP-Fortschreibung vom 26.11.2009 (3)

Fahrzeugkonzept

- e Nach der Umsetzung des Fahrzeugkonzepts ist weiterhin an jedem Standort mindestens ein wasserführendes Löschfahrzeug stationiert. Insgesamt erhöht sich der Gesamtbestand mittelfristig von 11 auf 12 Fahrzeuge (durch Wiederbeschaffung des derzeit nicht vorhandenen KdoW; Gesamtbestand 2004: 12 Fahrzeuge; 2009: 11 Fahrzeuge; SOLL mittelfristig: 12 Fahrzeuge).
- e Mittelfristig erforderliche Beschaffungen:
 - a Beschaffung eines KdoW für den Standort Hückeswagen
 - a Beschaffung eines RW für den Standort Hückeswagen als Ersatz für den RW 1 (Baujahr 1985)
 - a Beschaffung eines MTW/MZF für den Standort Hückeswagen; dafür Außerdienststellung des GW-G (Baujahr 1989)
 - a Beschaffung eines HLF 20/16 für den Standort Hückeswagen als Ersatz für das LF 16/16 (Baujahr 1989)
 - a Beschaffung eines StLF 10/6 für den Standort Herweg als Ersatz für das TSF (Baujahr 1988)
 - a Beschaffung eines MTW für den Standort Herweg; dafür Außerdienststellung des TLF 8/18 (Baujahr 1989)

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	47
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	67
Kapitel 6: Soll-Konzept	74

Gefahrenpotenzial

- 2.1 Eckdaten der Stadt
- 2.2 Grundstruktur
- 2.3 Besondere Objekte

Eckdaten der Stadt Hückeswagen

- e Einwohner: 15.870 (Stand: 31.12.2013)
- e Fläche: ca. 50,5 km²
- e Höchster Punkt: 382 m ü. NN
- e Tiefster Punkt: 197 m ü. NN
- e Verkehrswege:
 - a Bundesstraßen: ca. 13,2 km
 - a Land- und Kreisstraßen: ca. 43,6 km
 - a Gemeindestraßen: ca. 109,2 km
- e Sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze: 4.240
 - a Einpendler: 2.683
 - a Auspendler: 4.144 à Pendlersaldo: - 1.461
 - a Arbeitsort = Wohnort: 1.552 à Auspendlerquote: 73 %
(Stand: 06/2014; Quelle: Bundesagentur für Arbeit)
- e Bebauungsstrukturen (siehe auch Kap. 2.1 Gefahrenklassen):
 - a Ortsteile Hückeswagen, Wiehagen/Scheideweg:
teilweise * ^ • & @ [• • ^ } ^ Á Ó ^ à æ ~ } * L 5 ^ ^ á : ^ | ö ^ à è ~ á ^ Á à ^ i @ p a Á * ^ i á * ^ i Á P 4 @ % / Ç ^ { È Š Ó Ú Á Ü Y D
Zentrum von Hückeswagen: Altstadt mit engen Gassen, historisches Schloss
 - a Bereiche Herweg, Holte, Straßweg:
Gebäude s * ^ i á * ^ i Á P 4 @ % / Ç ^ { È Š Ó Ú Á Ü Y D á Á ~ ^ } ^ i Á ð æ , ^ ã ^

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Die allgemeinen Eckdaten dienen zur ersten Orientierung bei der Darstellung des Gefahrenpotenzials.

8 YZb]hcb ; YZA fYb `UggYb`P6 fUbXÍ `f6 ŁZ f` <~ W Ygk Uj Yb.

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

B 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude mit Rettungshöhen bis 7 m (Steckleiter) - überwiegend offene Bauweise - Kleinsiedlungsgebiete, Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen
B 2	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude mit Rettungshöhen bis 12 m (Schiebleiter) - offene und geschlossene Bauweise, - Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete
B 3	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude mit Rettungshöhen bis 23 m (Drehleiter) - entspricht in etwa Gebäudeklasse 5 - großflächig geschlossene Bauweise - Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete, Kerngebiete, Industriegebiete und sonstige Sondergebiete
B 4	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude mit Rettungshöhen über 23 m (Hochhäuser) - entspricht in etwa Gebäudeklasse 5 - großflächig geschlossene Bauweise - Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete, Kerngebiete, Industriegebiete und sonstige Sondergebiete

Anmerkung:
 Die Gefahrenklassen wurden mangels Quellen in Nordrhein-Westfalen in Anlehnung an die hessische Feuerwehrverordnung (FwOVO) und unter Berücksichtigung der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen sowie der Musterbauordnung definiert.

Die Unterscheidung des Gefahrenpotentials dient der Klassifizierung der Ausrückebezirke der Feuerwehr.

Das Leitkriterium der Klassifizierung ist die Wohnbebauung!

Die Einordnung richtet sich in der Regel nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur.

9]bHŸ]i b[`XYg`GhUXh YV]YhYg`]b` ; YZU fYb `UggYb`P6 fUbXÍ

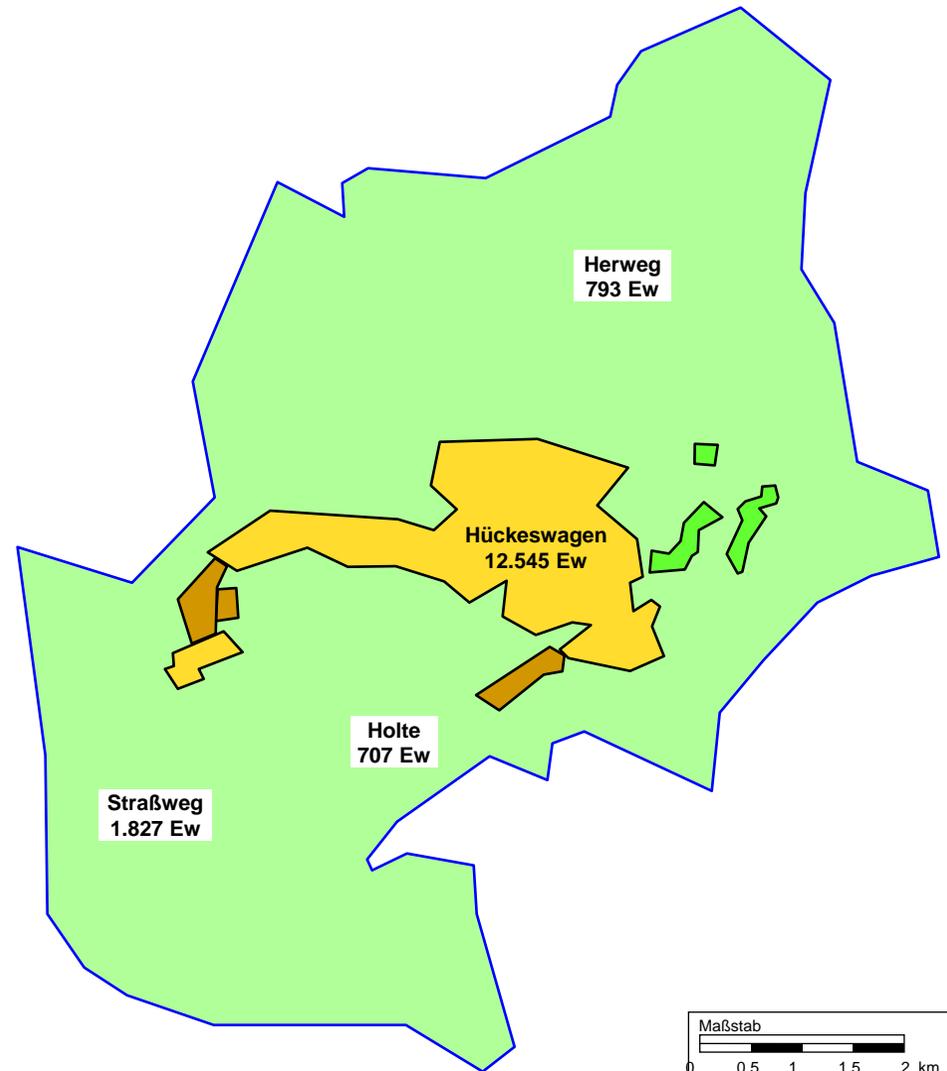
Legende

-  = Gefahrenklasse B 1
-  = Gefahrenklasse B 2
-  = Gefahrenklasse B 3
-  = Gefahrenklasse B 4

Erläuterung:

Die gewählte Darstellungsweise hinsichtlich der Einteilung des Stadtgebietes entspricht den Belangen der Bedarfsplanung und kann daher von der politischen Gliederung abweichen.

Einwohnerzahl der Ortsteile:
Stand 31.12.2013



Der Kernbereich von Hückeswagen weist die Gefahrenklassen B 3 und B 4 auf.

Die übrigen Ortsteile sowie die nicht oder nur äußerst dünn besiedelten Bereiche entsprechen der Gefahrenklasse B 2.

Diese Klassifizierung bildet zusammen mit der Analyse der besonderen Objekte [vgl. folgende Seite] die Basis für die Schutzzieldefinition [vgl. Abschnitt 3] und das Fahrzeugkonzept [vgl. Kap. 5.3].

Gefahrenkataster der Feuerwehr



Durch die Feuerwehr Hückeswagen wurde im Jahr 2014 eine Rasteranalyse des Stadtgebietes durchgeführt.

Dabei wurden Bebauungsstruktur, Verkehrswege, besondere Objekte und Infrastruktur sowie weitere Gefahrenpotenziale bewertet und klassifiziert. Diese Klassifizierung wurde für Rasterquadrate mit einer Kantenlänge von 1.000 m differenziert.

Die Ergebnisse sind in einer Karte dargestellt.

Analog zu den Gefahrenklassen sind die Gefahrenschwerpunkte im Bereich der Innenstadt und der großen Industriegebiete.

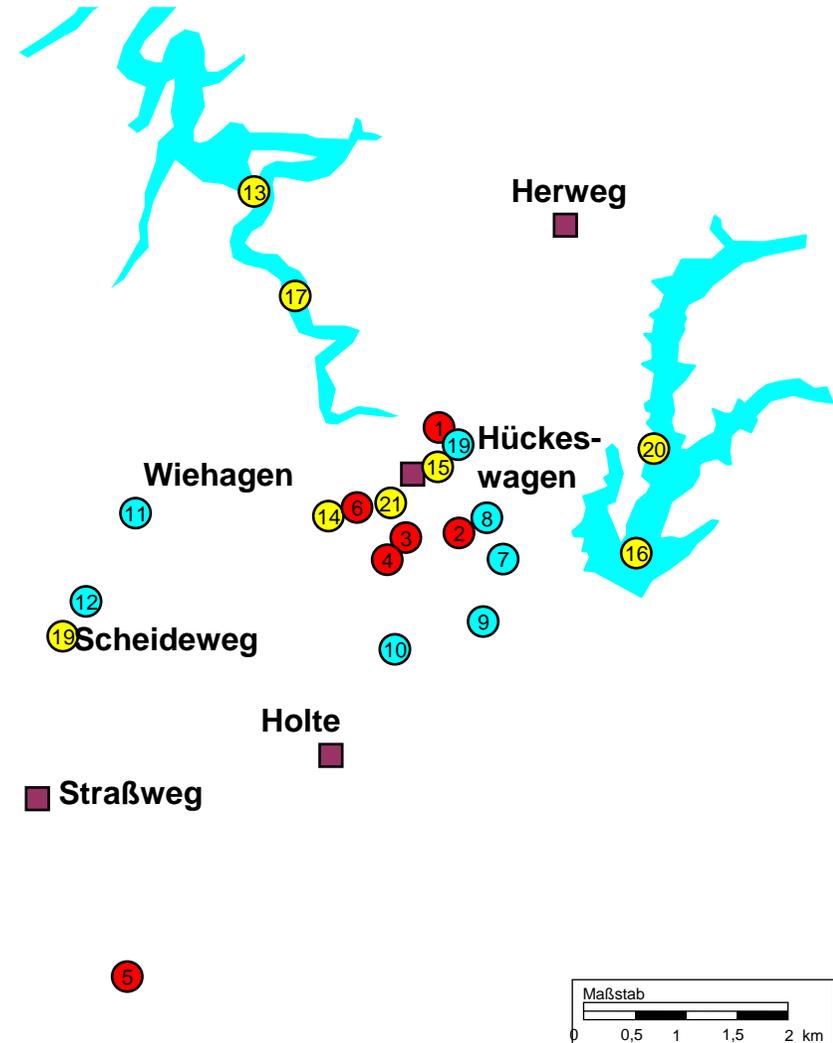
Objekte von besonderer bedarfsplanerischer bzw. feuerwehrtechnischer Bedeutung / Übersicht der herausragenden Objekte

Objekte:

- 1 = Alten- und Pflegeheim Johannesstift
- 2 = Wohnwerk Hückeswagen
- 3 = Haus Marienbrunnen/Seniorengemeinschaft
- 4 = Haus Drei Birken
- 5 = Heim für Suchtkranke
- 6 = Haus Lindenhof
- 7 = Gewerbepark
- 8 = Fa. Klingelberg
- 9 = M&Q
- 10 = Gewerbegebiet Kobeshofen
- 11 = M&Q
- 12 = Industriegebiet Winterhagen
- 13 = M&Q
- 14 = M&Q
- 15 = Schloss
- 16 = Bevertalsperre
- 17 = Wuppertalsperre
- 18 = Fa. Pflitsch
- 19 = Übergangwohnheim
- 20 = Fritz-Perls-Akademie
- 21 = Kulturhaus Zach

Legende

- = Kranken-/Pflegeeinrichtungen
- = Industrie-/Gewerbebetriebe
- = Gefahrstoffbetriebe
- = Sonstige Objekte
- = Feuerwehrstandorte



Erläuterungen (1)

Auf der vorangegangenen Karte sind die Objekte mit dem höchsten Gefahrenpotenzial in den einzelnen Bereichen dargestellt.

Ergänzend zum Grundgefahrenpotenzial der Stadt, welches sich aus den Bebauungsstrukturen sowie der allgemeinen Infrastruktur ergibt, wurden im Rahmen der kartografischen Darstellung bei der Objektauswahl

- e alle Kranken- und Pflegeeinrichtungen,
 - e alle Schulen und Kindergärten,
 - e alle Beherbergungsbetriebe
- berücksichtigt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die Darstellung der Kindergärten und Schulen in der Karte verzichtet. Eine tabellarische Darstellung dieser Objekte folgt auf den nächsten Seiten.

Die besonderen Objekte werden durch Kurz-Erläuterungen (z. B. Anzahl Pflegeplätze bei Kranken- und pflegeeinrichtungen) konkretisiert.

Erläuterungen (2)

- e zu 1: Alten- und Pflegeheim Johannesstift
 - a besteht aus mehreren Gebäudeteilen, derzeit Sanierungsarbeiten
 - a ein Gebäude = oberhalb geringer Höhe; Aufstellflächen für Drehleiter vorhanden
 - a Brandmeldeanlage (BMA) vorhanden
 - a z. Zt. 145 Pflegeplätze; 13 weitere Plätze Tagespflege
- e zu 2: sY [@ , ^ | \ %
 - a Heim für Demenzkranke
 - a 16 Pflegeplätze, 4 Kurzzeitpflegeplätze, 6 Tagespflegeplätze
 - a BMA vorhanden
- e zu 3: Haus Marienbrunnen
 - a neue Nutzung des ehemaligen Marienhospitals
 - a Brandmeldeanlage (BMA) vorhanden
 - a 0ä | & @ } * Á > | Á s ^ d ^ ^ c • Á Y [@ ^ } % ð ^ } ä | ^ } * ^ { ^ ä • & @ e o C É Z É F I Á ^ c } ð Á ^ | ~ • \ [| ^ *
- e zu 4: Haus Drei Birken
 - a Heim für geistig und körperlich Behinderte
 - a Brandmeldeanlage (BMA) vorhanden
 - a z. Zt. 31 Pflegeplätze
- e zu 5: Heim für Suchtkranke
 - a Betrieben von Gemeinschaft Alpha e.V.
 - a z. Zt. 12 Betreuungsplätze
 - a Brandmeldeanlage vorhanden; aufgeschaltet bei privater Wach- und Schließgesellschaft

Erläuterungen (4)

- e zu 13:

a Freizeiteinrichtung z.B. für Seminare

a Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten (z. Zt. 70 Betten)

a wird u. a. von Behindertengruppen und Betreuungspersonal genutzt, BMA vorhanden
- e zu 14:

a Drehleitereinsatz: Aufstellflächen vorhanden
- e zu 15: Schloss (historisches Gebäude); BMA vorhanden (Aufschaltung zu privatem Dienstleister)
- e zu 16 und 17: Bevertal- und Wuppertalsperre
 - a Feuerwehr Hückeswagen wird regelmäßig zu Personenrettungen alarmiert
 - a 3 Campingplätze entlang der Bevertalsperre
 - a Probleme mit illegalen Lagerfeuern im Bereich der Bevertalsperre
- e zu 19: Übergangwohnheim
 - a z. Zt. 30 Plätze
- e zu 20: Fritz-Perls-Akademie
 - a Freizeiteinrichtung für Seminare inkl. Übernachtungsmöglichkeiten (z. Zt. 75 Betten)
- e zu 21: Kulturhaus Zach
 - a Versammlungsstätte bis 250 Personen
 - a BMA vorhanden

Kranken- und Pflegeeinrichtungen

Beherbergungsbetriebe

Kindergärten

Quelle: Stadt Hückeswagen, Stand: Oktober 2014

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

8 f Y ` Y J H f d Z J W H J Y I ` C V Y H Y

Legende

■ Standort Drehleiter

Fahrzeitisochrone Drehleiter:

1. Eintreffzeit 8 Min

- planerische Ausrückzeit 4 Min

=> Fahrzeit 4 Min

Fahrgeschwindigkeiten:

Kernbereiche: 650-800 m/min = 39-48 km/h

Ausfallstraßen: 900-1000 m/min = 54-60 km/h

[vgl. auch Kapitel 4.4]

4 min

3 min

Die drehleiterpflichtigen Objekte (Objekte oberhalb vorhandener 2. baulicher Rettungsweg) befinden sich in den Ortsteilen Hückeswagen und Wiehagen und können mit der Drehleiter (Standort: Feuerwehrhaus Hückeswagen) bei einer planerischen Ausrückzeit von 4 Minuten fristgerecht erreicht werden. Die größte Entfernung hat das Gebäude oberhalb geringer Höhe in Wiehagen (Punkt Nr. 1). Eine Einzelaufstellung aller Objekte ist als Anlage beigefügt.

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	47
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	67
Kapitel 6: Soll-Konzept	74

Schutzziel

- 3.1 Grundsätzliches
- 3.2 Hilfsfristen & Eintreffzeiten
- 3.3 Funktionenstärken
- 3.4 Zielerreichungsgrad
- 3.5 Schutzzieldefinition
- 3.6 Hinweise zur Bewertung der Leistungsfähigkeit

Grundsätzliche Rahmenbedingungen der Schutzzieldefinition (1)

- e Das BHKG fordert in § 3 (1): **Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren**
- e In Bezug auf die in NRW vorgeschriebenen Brandschutzbedarfspläne [vgl. § 3 (3) BHKG] hat der Gesetzgeber keine Schutzziele definiert, weil Brandschutz eine kommunale Aufgabe ist und dementsprechend das Schutzziel in kommunaler Eigenverantwortung in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten festzulegen ist.
- e Im Quervergleich ist jedoch festzustellen, dass es in Deutschland diverse Schutzzieldefinitionen für den kommunalen Brandschutz bzw. die Bedarfsplanung gibt [vgl. nachfolgende Tabelle], die je nach Bereich als fachlich etabliert bis rechtlich verbindlich eingestuft sind.
- e **Österreich (Bund)** hat für Großstädte mit Berufsfeuerwehren (keine Anwendung für ländlich strukturierte Gemeinden mit FF) die AGBF-Schutzzielempfehlung konzipiert.
- e **Österreich (Länder)**: Ihre Schutzzielkriterien herausgegeben, die zu den anspruchsvollsten kommunalen Anforderungen ihrer Art in Deutschland gehören. Die Werte für die Eintreffzeiten entsprechen dabei den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF), die Werte hinsichtlich der erforderlichen Funktionsstärken unterscheiden sich jedoch sowohl von den Empfehlungen der AGBF als auch von den Anforderungen der anderen vier Bezirksregierungen in NRW.
- e Das Schutzziel fixiert den feuerwehrtechnischen Bedarf für ein standardisiertes Schadensereignis. Größere Schadensereignisse (die über die Schwellenwerte der Alarm- und Ausrückeordnung zu regeln, sind durch die Alarm- und Ausrückeordnung zu regeln. Die Gefahrenabwehrplanung für Großeinsatzlagen und Katastrophen (worst-case-Betrachtung) ist gemäß § 35 BHKG Aufgabe des Kreises.

ENTWURF - nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Grundsätzliche Rahmenbedingungen der Schutzzieldefinition (2)

- e Die AGBF-Schutzzielempfehlung ist für die Bedarfsplanung von größeren Städten in Nordrhein-Westfalen durchaus gebräuchlich. Die dort enthaltene 1. Eintreffzeit von 8 Minuten wird von LUELF & RINKE für städtische Bereiche oft auch empfohlen.
- e Für eine Flächenkommune wie Hückeswagen, welche über zahlreiche, teilweise nur sehr dünn besiedelte Ortschaften verfügt, ist aus externer Sicht eine differenzierte Schutzzieldefinition (städtisch und ländlich/dörflich), wie sie z. B. in der Rettungsdienstbedarfsplanung in NRW etabliert ist, oder eine Schutzzieldefinition entsprechend der Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg bedarfsgerecht.
- e Bei den im Schutzziel sowie in den Controlling-Kriterien definierten Personalstärken handelt es sich um Mindeststärken, die zur qualifizierten Bearbeitung der jeweiligen Einsatzart notwendig sind.
- e Die im Schutzziel definierten Fahrzeuge stellen Mindestanforderungen dar. Ggf. sind weitere Fahrzeuge erforderlich, um u. a. die geforderte Funktionsstärke zur Einsatzstelle transportieren zu können.

Vergleich von Schutzziel-Rahmenempfehlungen

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Vergleich von Schutzziel-Rahmenempfehlungen in Deutschland für Feuerwehren.
Die Empfehlungen variieren die geforderten Eintreffzeiten der ersten Kräfte zwischen 8 und 12 Minuten.

Erläuterung der Eintreffzeit (1)

Die Dispositionszeit (= Zeit von der Annahme des Notrufs in der Leitstelle bis zur Alarmierung der Feuerwehr) ist von der Feuerwehr bzw. von der Stadt Hückeswagen nicht beeinflussbar, da die Notrufannahme und -bearbeitung (= Dispositionszeit) über die Leitstelle erfolgt.

Öffentliche Gebäude, die in der Nähe von Einsatzstellen liegen, sind bei Alarmierung der Feuerwehr als Schutzziel herangezogen.

Die Eintreffzeit ist die Zeitspanne von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle.

Die Eintreffzeit ist die Zeitspanne von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle.

Im Schutzziel wird zudem zwischen der **1. und 2. Eintreffzeit** unterschieden.

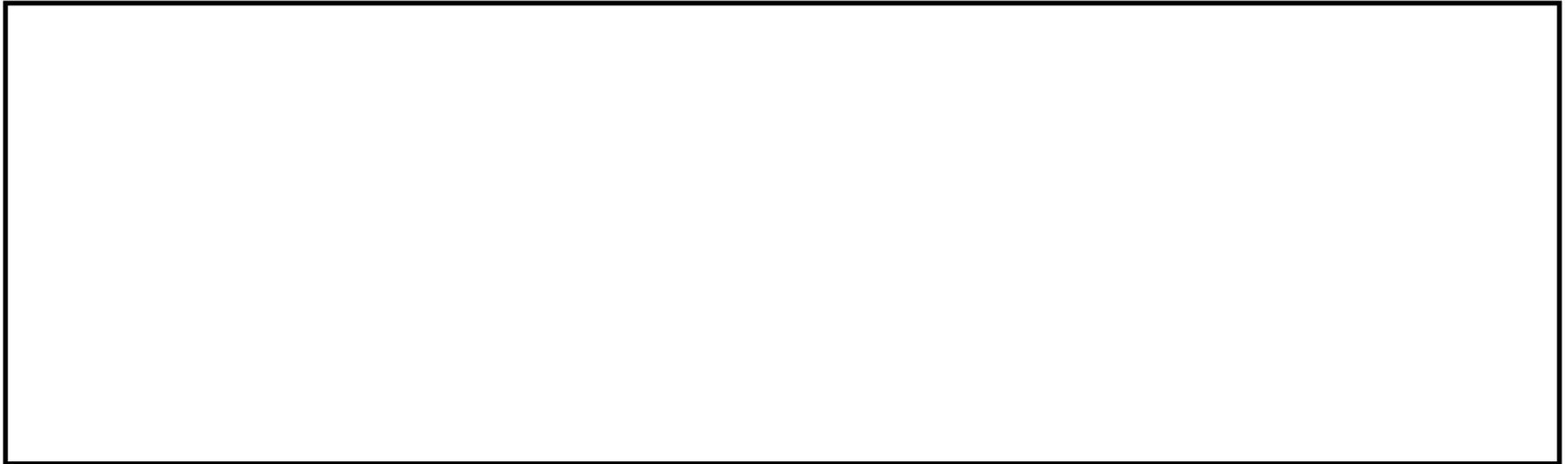
Innerhalb der **1. Eintreffzeit** sollen die **ersten Kräfte** am Einsatzort eintreffen und in der Regel bei einem kritischen Wohnungsbrand primär Aufgaben zur Menschenrettung durchführen.

Diese werden innerhalb der **2. Eintreffzeit** durch **weitere Kräfte** ergänzt, die im Normalfall primär Aufgaben zur Unterstützung bei der Menschenrettung sowie zur Brandbekämpfung durchführen.

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Erläuterung der Eintreffzeit (2)

Öa AÖ:æä Á^iá^ d&@áá Z^ •æ { ^} •^c ~ } * Á^i ÁEÄ } áGÄS Oä d^ ~: ^ã/Ä } •] | ^ & @ } áÁ^i ÁZ^ã ^c^ Áder AGBF. Zum X^i * | ^ & @ ä á Áe & @ ä Á EÄ } áGÄS P ä • -ã c/Áæ * ^ • c || d Ä ^ | & @ Á ä Á Z^ ä Á ^ | Á Ö æ à ^ ä } * Á^ • Á [d ~ ^ • Á Á^i Á S^ ä c || ^ Á beinhalten.



8 Minuten (1. Eintreffzeit) nach der Alarmierung durch die Leitstelle sollen die ersten Kräfte am Einsatzort sein. Sie müssen kurze Zeit später (+ 5 Minuten, also **13 Minuten** nach der Alarmierung) durch weitere Kräfte ergänzt und unterstützt werden.

Erläuterung der Funktionsstärken

Städtische Strukturen:

Merkmal: Überwiegend geschlossene Wohnbebauung mit Gebäuden höher als 10 m (nach LBO).

Beispiel: zusammenhängende Häuserzeilen, große Einkaufszentren

Ländlich-dörfliche Strukturen:

Merkmal: Deutlich überwiegend offene Wohnbebauung mit Gebäuden < 10 m (nach LBO).

Beispiel: Einfamilienhäuser

Erläuterung:

Bei einem Wohnungsbrand in einem Gebäude geringer Höhe im ländlich-dörflichen Bereich handelt es sich in der Regel um Ein- bis Zweifamilienhäuser. Hier sind folgende Differenzen gegenüber dem städtischen Gebäude zu erkennen:

- c deutlich geringere Geschoss- / Wohnfläche
- c deutlich geringere Zahl möglicher betroffener / zu rettender Personen
- c 2. Rettungsweg in der Regel über Steckleiter gesichert (keine Drehleiter erforderlich)
- c kürzere Entwicklungszeit (Zeit zwischen Eintreffen der Kräfte am Einsatzort und dem Wirksamwerden der Maßnahmen / der Rettung der Person) aufgrund der kürzeren Wege vor Ort

Daraus resultiert ein geringerer Kräftebedarf als beim städtischen Gebäude. Die nach Abschnitt 5.1 der FwDV 3 um Melder und Schlauchtrupp verminderte Gruppe (6 FM (Sb) = Staffel) ist eine einsatztaktische Größe, die unter Beachtung der UVV / FwDV 7 in der Lage ist, einen Innenangriff unter Atemschutz durchzuführen.

Die in der Stadt Hückeswagen anzutreffenden unterschiedlichen Strukturtypen stellen unterschiedliche Anforderungen an die Feuerwehr im Einsatz. Daraus ergibt sich eine differenzierte, anforderungsgerechte Schutzzieldefinition bzgl. der Funktionsstärken. Bei den im Schutzziel definierten Personalstärken handelt es sich um Mindeststärken, die zur qualifizierten Bearbeitung der jeweiligen Einsatzart notwendig sind.

Erläuterung zum Zielerreichungsgrad

Nach fachlicher Auffassung von LUELF & RINKE sollte eine Bedarfsplanung zunächst planerisch von einer vollständigen (**100 %**) Erfüllung der Qualitätskriterien für alle nennenswert bebauten Gebiete ausgehen. D. h. der Erreichungsgrad darf aus Sicht von LUELF & RINKE nicht als Korrektiv für eine unrealistisch geplante Eintreffzeit bzw. Funktionsstärke dienen. Alle objektiv vorhersehbaren Randbedingungen sind bei der Planung zu berücksichtigen, damit die gesetzten Ziele auch tatsächlich in nahezu allen Fällen verwirklicht werden können.

Da im tatsächlichen Einsatzgeschehen auch nicht bzw. nur schwer planbare äußere Randbedingungen (z. B. Verkehrs- oder Witterungseinflüsse) eine Rolle spielen, handelt eine Kommune aus Sicht von LUELF & RINKE bedarfsgerecht, wenn bei der Schutzzieldefinition ein geringerer Erreichungsgrad für die tatsächliche Schutzzielbefreiung definiert wird. Beispielsweise wird der Wert von 95 % auch in den Empfehlungen der

Selbst bei großen Auswertezwischenräumen ist die in der Stadt Hückeswagen zu erwartende Zahl relevanter Ereignisse gering. LUELF & RINKE empfiehlt daher aus mathematischen Gründen (geringe Datenbasis), dass ein Zielerreichungsgrad von 80 % angestrebt werden soll, da eine Genauigkeit im einstelligen Prozentbereich nicht zielführend ist.

Dieser Wert entspricht auch den Empfehlungen der Bezirksregierung Köln.

Um bei den Anforderungen an eine möglichst zuverlässige Planung auch die Einsatzhäufigkeiten in der Stadt Hückeswagen zu berücksichtigen, sollte bei der Schutzzieldefinition unter anderem aus mathematischen Gründen ein **Zielerreichungsgrad von ~ 80 %** angestrebt werden.

Derzeitige Schutzzieldefinition der Stadt Hückeswagen

Basis: BSBP-Fortschreibung 2009

Schutzziel: Kritischer Wohnungsbrand

Das *qualitative* Ziel ist es, dass die Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand in den Ortsteilen Hückeswagen und Wiehagen (städtische Strukturen, Gefahrenklassen B 3 und B 4)

- e innerhalb von **8 Minuten** nach der Alarmierung mit **9 Fu** (Funktionen)
- e und nach **weiteren 5 Minuten** ($8 + 5 = 13 \text{ Minuten}$) mit weiteren **9 Fu** ($9 \text{ Fu} + 9 \text{ Fu} = 18 \text{ Fu}$) am Einsatzort ist.

Für die übrigen, ländlich-dörflich strukturierten Bereiche des Stadtgebiets (Gefahrenklassen B 1 und B 2) ist das qualitative Ziel, dass die Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand

- e innerhalb von **10 Minuten** nach der Alarmierung mit **6 Fu** (Funktionen)
- e und nach **weiteren 5 Minuten** ($10 + 5 = 15 \text{ Minuten}$) mit weiteren **12 Fu** ($6 \text{ Fu} + 9 \text{ Fu} + 3 \text{ Fu} = 18 \text{ Fu}$) am Einsatzort ist.

Zielerreichungsgrad

Das *quantitative* Ziel ist ein Zielerreichungsgrad von insgesamt **± 90 %** bezogen auf die Summe der Einsätze gemäß dem Schutzziel.

Zukünftige Schutzziel-Definition für die Stadt Hückeswagen

Basis: BSBP-Fortschreibung 2015

Schutzziel: Kritischer Wohnungsbrand

Das *qualitative* Ziel ist es, dass die Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand in den Ortsteilen Hückeswagen und Wiehagen (städtische Strukturen, Gefahrenklassen B 3 und B 4):

- e innerhalb von **8 Minuten** (= erste Eintreffzeit) nach der Alarmierung mit **9 Fu.** (Funktionen) (= erste Gruppe)
- e und nach **weiteren 5 Minuten** ($8 + 5 = 13$ **Minuten** = zweite Eintreffzeit) mit weiteren **9 Fu.** (= zweite Gruppe) (**9 Fu. + 9 Fu. = 18 Fu.**) am Einsatzort ist.

Für die übrigen, ländlich-dörflich strukturierten Bereiche des Stadtgebiets (Gefahrenklassen B 1 und B 2) ist das qualitative Ziel, dass die Feuerwehr beim kritischen Wohnungsbrand

- e innerhalb von **10 Minuten** nach der Alarmierung mit **6 Fu.** (Funktionen)
- e und nach **weiteren 5 Minuten** ($10 + 5 = 15$ **Minuten**) mit weiteren **12 Fu (6 Fu. + 9 Fu. + 3 Fu. = 18 Fu.)** am Einsatzort ist.

Zielerreichungsgrad

Das *quantitative* Ziel ist ein Zielerreichungsgrad von insgesamt **± 80 %** bezogen auf die Summe der Einsätze gemäß dem o.a. Schutzziel.

Hinweise zur Bewertung der Leistungsfähigkeit

- £ Durch die Brandschutzbedarfsplanung sollten idealerweise die Voraussetzungen geschaffen werden, die es grundsätzlich ermöglichen, die Schutzzielkriterien möglichst im gesamten Stadtgebiet erreichen zu können.
- £ Jedoch gibt es auch in der Stadt Hückeswagen Bereiche, die nur durch eine unverhältnismäßige Standortstruktur (z. B. hauptamtliche Wache) innerhalb der 8 bzw. 10 Minuten Eintreffzeit erreicht werden können.
- £ Zudem sollte eine bedarfsgerechte Standortstruktur neben der Gebietsabdeckung auch die Gefahrenpotentiale sowie die Einsatzhäufigkeiten berücksichtigen.
- £ Da der kritische Wohnungsbrand, insbesondere in peripheren Ortslagen, erfahrungsgemäß nur äußerst selten vorkommt [vgl. Kap. 5.2], kann es darüber hinaus zielführend sein, weitere zeitkritische Einsatzarten (z. B. Gebäudebrände allgemein sowie Verkehrsunfälle mit Menschenrettung) in die Einsatzauswertung mit einzubeziehen und ggf. mittels differenzierter Einsatzziele zu bewerten.
- £ Mittels dieser Auswertemethodik können ggf. ergänzende Aussagen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr gewonnen oder gezielte Maßnahmenempfehlungen abgeleitet werden.
- £ Das Controlling-Verfahren der Bezirksregierung Köln findet weiterhin in Hückeswagen Anwendung.

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	47
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	67
Kapitel 6: Soll-Konzept	74

IST-Struktur der Feuerwehr

In diesem Kapitel wird die Struktur der Feuerwehr bzw. des abwehrenden Brandschutzes dargestellt, soweit diese für den Brandschutzbedarfsplan relevant ist.

- 4.1 Feuerwehrhäuser
- 4.2 Personal*
- 4.3 Fahrzeuge
- 4.4 Gebietsabdeckung (Isochronen-Analyse)
- 4.5 Benachbarte Feuerwehren / Interkommunale Zusammenarbeit
- 4.6 Löschwasserversorgung

* Die Analyse der Qualifikationen, Wohn- und Arbeitsorte der freiwilligen Kräfte basiert auf einer in der Feuerwehr durchgeführten Erhebung mit Stand Dezember 2014. Aufgrund verschiedener Einflüsse (Neueintritte, Arbeitsplatzwechsel, Umzug, etc.) sind die Daten der freiwilligen Kräfte dynamisch und die Analysen sollten deshalb regelmäßig aktualisiert werden. Ggf. hat dies dann insbesondere Konsequenzen für die AAO.

Übersicht der baulichen Situation der Standorte der Feuerwehr der Stadt Hückeswagen

Allgemeine Erläuterung:

Die hier dargestellte Übersicht zur baulichen Funktion der Standorte wird auf den nächsten Seiten näher spezifiziert.

Es werden dabei die wesentlichen Merkmale behandelt, die zur Bewertung der grundsätzlichen baulichen Funktion der Standorte notwendig sind und damit besondere Relevanz für den Brandschutzbedarfsplan haben.

: UfVWXYf6 U`jW Y: i b_hcbí.

-  = gut bis sehr gut
-  = befriedigend bis ausreichend
-  = nicht ausreichend

1 Standort befindet sich bezüglich der Funktionalität in einem nicht ausreichenden Zustand, alle anderen Standorte in einem befriedigenden bis ausreichenden Zustand.

Feuerwehrhaus Hückeswagen

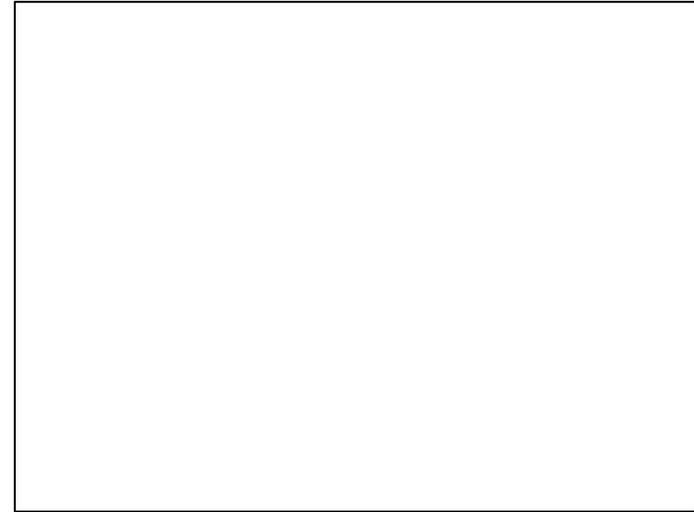
- e Baujahr: 1963 (teilw. veraltete Bausubstanz)
- e derzeit 48 Aktive
- e 4 Stellplätze für Großfahrzeuge in der Fahrzeughalle vorhanden
- e Umkleidemöglichkeiten in der Fahrzeughalle;
Abstände nach Aussage der Unfallkasse nicht ausreichend;
Abgasabsauganlage erfüllt nicht heutige Anforderungen
- e Damenumkleide provisorisch in Sanitarräumen
- e 4 zusätzliche Stellplätze für 2 Kleinfahrzeuge sowie Anhänger
u. Schlauchlager in separater Garage vorhanden
- e Seitenabstände bei den Kleinfahrzeugen zu gering
- e Schulungsraum ausreichend groß
- e Sanitäranlagen: Geschlechtertrennung bzgl. Toiletten gegeben; insgesamt nur 1 Dusche vorhanden
- e Lagermöglichkeiten nicht ausreichend
- e Büroräume für LZ-Führer und Leiter der Feuerwehr vorhanden
- e Separater Raum für Jugendfeuerwehr, Größe jedoch nicht ausreichend
- e Alarmparkplätze auf eigenem Grundstück vorhanden, Anzahl jedoch nicht ausreichend
- e Durch eine neue Verkehrsführung ist die Anfahrt zum Feuerwehrhaus negativ beeinflusst worden

à **Bauliche Funktion: nicht ausreichend**

Feuerwehrhaus Herweg

- e Baujahr: Fünfziger Jahre
- e derzeit 17 Aktive
- e Feuerwehrhaus ist auf dem Gelände des ehemaligen Baubetriebshofes untergebracht
- e 2 Fahrzeugstellplätze für Großfahrzeuge
- e 2 weitere Fahrzeugstellplätze, jedoch Tore nicht benutzbar
- e Abgasabsauganlage vorhanden
- e Sozialräume in 2014 saniert
- e Umkleidemöglichkeiten in separaten Räumen, keine Geschlechtertrennung (jedoch keine Damen in der Einheit)
- e Hinreichend Lagermöglichkeiten vorhanden
- e Schulungsraum ausreichend groß
- e Sanitäre Anlagen: Toiletten vorhanden
Dusche vorhanden, keine Geschlechtertrennung gegeben
- e rund 10 Alarmparkplätze auf eigenem Grundstück vorhanden
- e Kein Büroraum oder Büroecke vorhanden

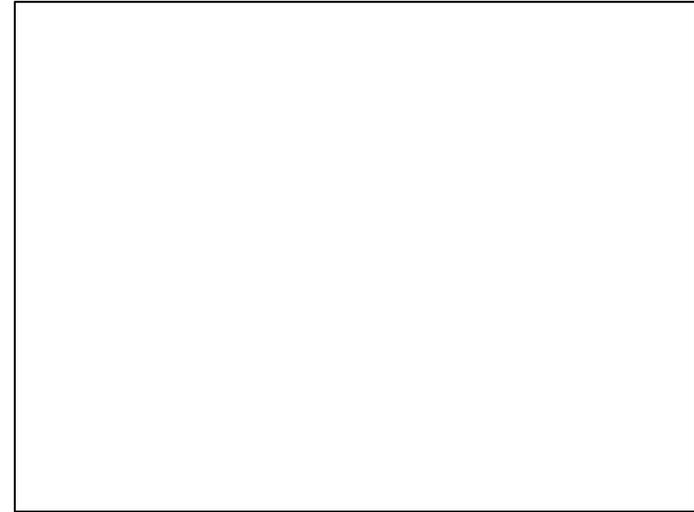
à **Bauliche Funktion: befriedigend**



Feuerwehrhaus Straßweg

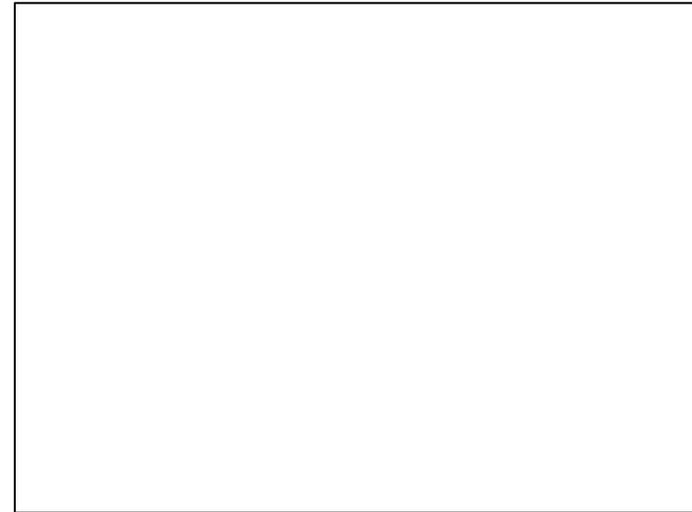
- e Umbau im Jahr 1989
- e derzeit 14 Aktive
- e 1 Fahrzeugstellplätze für Großfahrzeuge
- e 1 Fahrzeugstellplatz für Kleinfahrzeug
- e Abgasabsauganlage vorhanden
- e Umkleidemöglichkeiten in separaten Räumen,
keine Geschlechtertrennung (jedoch keine Damen in der Einheit)
- e Lagermöglichkeiten im Keller und in Fahrzeughalle,
Kapazitäten erschöpft
- e Schulungsraum ausreichend groß
- e Küche gemeinsam mit Dorfgemeinschaftshaus
- e Sanitäre Anlagen gemeinsam mit Dorfgemeinschaftshaus:
 Toiletten vorhanden, keine Geschlechtertrennung gegeben
 keine Duschen vorhanden
- e Büroecke in Schulungsraum vorhanden
- e Rund 10 . 15 Alarmparkplätze auf eigenem Grundstück vorhanden

à **Bauliche Funktion: befriedigend**



Feuerwehrhaus Holte

- e Anbau einer Garage im Jahr 2011
 - e derzeit 25 Aktive
 - e 1 Fahrzeugstellplätze für Großfahrzeuge
 - e 1 Fahrzeugstellplatz für Kleinfahrzeug
 - e Abgasabsauganlage vorhanden
 - e Umkleidemöglichkeiten in separaten Räumen,
keine Geschlechtertrennung
 - e Lagermöglichkeiten in Fahrzeughalle, Kapazitäten erschöpft
 - e Schulungsraum ausreichend groß
 - e Sanitäre Anlagen: Toiletten vorhanden, Geschlechtertrennung gegeben
keine Duschen vorhanden
 - e Kein Büroraum oder Büroecke vorhanden
 - e Rund 10 Alarmparkplätze auf eigenem Grundstück vorhanden
- à **Bauliche Funktion: befriedigend**



Personalstärke der Einheiten

Die Feuerwehr Hückeswagen besteht derzeit aus 113 Einsatzkräften (Stand: Januar 2016).

Gegenüber der Bedarfsplan-Fortschreibung 2009 konnte der Personalstand um 18 Einsatzkräfte erhöht werden.

Die Feuerwehr Hückeswagen hat eine Personal-SOLL-Planung aufgestellt:

Anmerkung: Die Personalplanung der Feuerwehr basiert auf einem anderen Datenstand als die weiteren Auswertungen auf den folgenden Seiten.

Auf Basis einer Planung der Feuerwehr soll die Personalstärke der Feuerwehr rechnerisch zukünftig bei 173 Einsatzkräften liegen.

Qualifikationen der Ehrenamtlichen

Die Tabelle zeigt den Anteil von Atemschutzgeräteträgern (AGT), Maschinisten (MA), LKW-Führerscheininhabern, Gruppenführern (GF) und Zugführern (ZF) der ehrenamtlichen Einsatzkräfte.



Anmerkung: Bei den Qualifikationen sind Mehrfachnennungen möglich. Beispiel: Jemand verfügt sowohl über die Qualifikation Zugführer als auch Gruppenführer und ist somit jeweils in beiden Spalten enthalten.

Stand: Dezember 2014

Zum Vergleich BSBP-F 2009:

Hinsichtlich der wesentlichen Qualifikationen zeigen sich in einzelnen Bereichen Handlungsbedarfe, obwohl im Vergleich zu 2009 einige Verbesserungen erreicht werden konnten.

Wohnortkarte

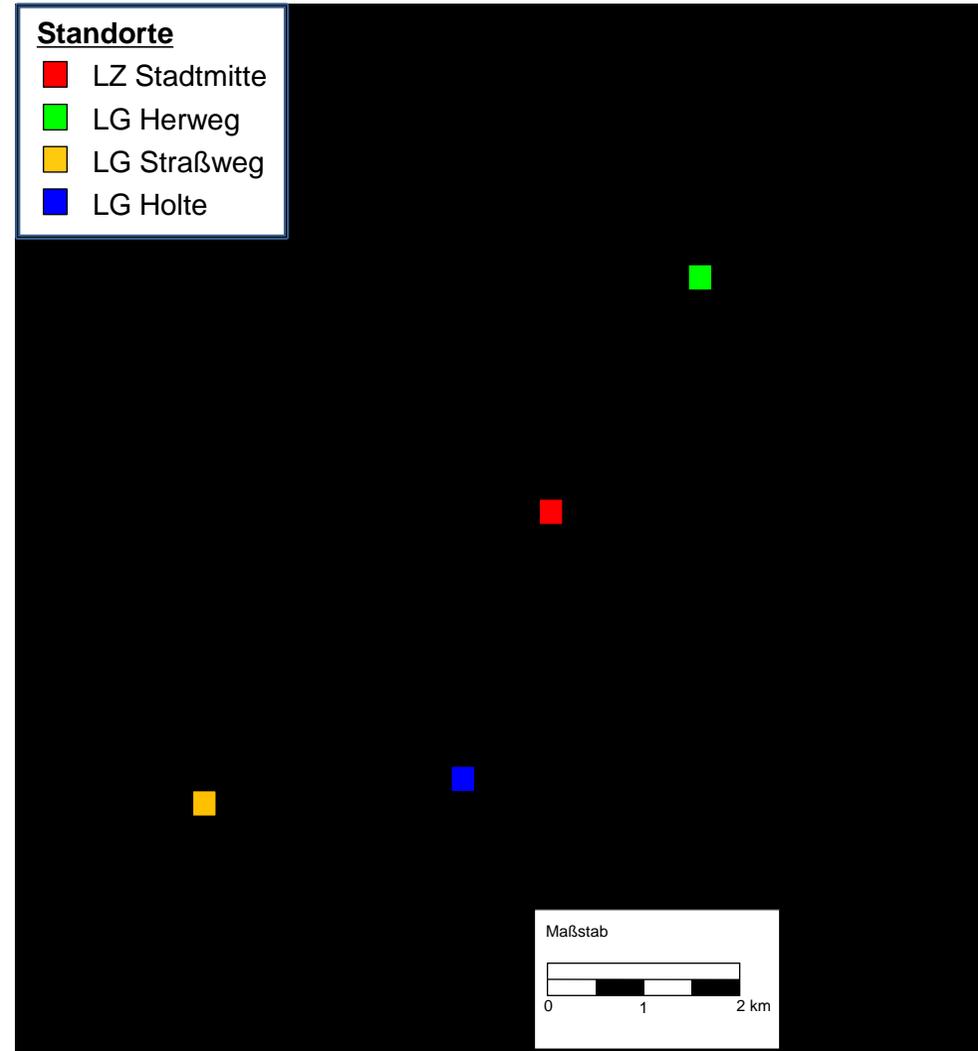
Stand: Dezember 2014

Erläuterung: Jeder Punkt auf der Karte stellt den Wohnort eines Aktiven in der Farbe der jeweiligen Einheit dar.

Darstellungsbedingt kann es zur Überlagerung von einzelnen Punkten kommen.

Standorte

- LZ Stadtmitte
- LG Herweg
- LG Straßweg
- LG Holte



Die Karte zeigt die Wohnorte der freiwilligen Kräfte aller Standorte. Die Zuordnung der Freiwilligen zu den Standorten ist weitgehend richtig. Die Mitglieder der Einheiten Holte und Straßweg wohnen teilweise relativ weit von ihrem Standort entfernt.

Arbeitsorte (1)

Stand: Dezember 2014

Von den freiwilligen Kräften sind - unter Zugrundelegung der Arbeitsorte - werktags tagsüber 63 % nicht verfügbar, da sie ihren Arbeitsplatz nicht verlassen können (3 Kräfte / 3 %) oder weil ihr Arbeitsort außerhalb des Stadtgebiets liegt (62 Kräfte / 60 %) [zum Vergleich: BSBP-F 48 % werktags tagsüber nicht verfügbar].
Im Stadtgebiet sind - unter Zugrundelegung der Arbeitsorte - werktags tagsüber etwa 34 Kräfte verfügbar. Des Weiteren sind unter den werktags tagsüber nicht verfügbaren Kräften 12 Aktive im Schichtdienst beschäftigt.

Arbeitsorte (2)

Zusätzlich zu den Kräften, deren Arbeitsplatz in ihrem Ausrückebezirk liegt, sind in der Tabelle die verfügbaren Kräfte aus anderen Ortsfeuerwehren in den einzelnen Ausrückbezirken dargestellt.

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

**Zum Vergleich
BSBP-F 2009:
37**

Stand: Dezember 2014

Es gibt insgesamt 8 Einsatzkräfte, die im Ausrückebezirk einer anderen Einheit arbeiten. Durch diese stadtinternen Pendler könnte die Tagesverfügbarkeit gesteigert werden.

[Anmerkung: Inwieweit diese stadtinternen Pendler ihre Arbeitsplätze auch für Feuerwehreinsätze in der Einheit ihres Arbeitsortes verlassen können, wäre in einer weiteren Befragung zu klären.]

Arbeitsorte (3)

Stand: Dezember 2014

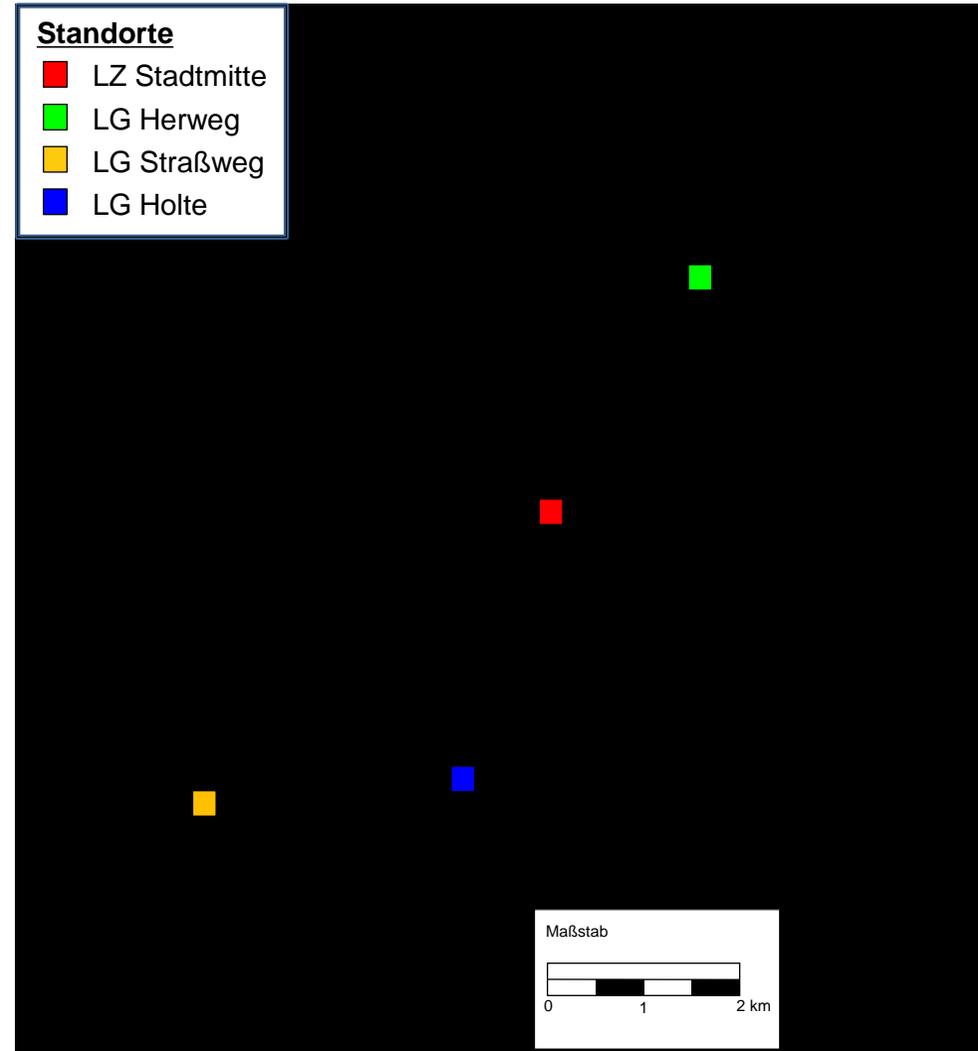
Erläuterung:

Jeder Punkt auf der Karte stellt den Arbeitsort (soweit eine Zuordnung möglich) eines Aktiven in der Farbe der jeweiligen Einheit dar.

Darstellungsbedingt kann es zur Überlagerung von einzelnen Punkten kommen.

Standorte

- LZ Stadtmitte
- LG Herweg
- LG Straßweg
- LG Holte



Qualifikationen der Ehrenamtlichen werktags tagsüber

Die Tabelle zeigt den Anteil von Atemschutzgeräteträgern (AGT), Maschinisten (MA), LKW-Führerscheininhabern, Gruppenführern (GF) und Zugführern (ZF) der ehrenamtlichen Einsatzkräfte, die werktags tagsüber verfügbar sind (ohne Berücksichtigung der Schichtdienstleistenden).

Anmerkung: Bei den Qualifikationen sind Mehrfachnennungen möglich. Beispiel: Jemand verfügt sowohl über die Qualifikation Zugführer als auch Gruppenführer und ist somit jeweils in beiden Spalten enthalten.

Stand: Dezember 2014

Zum Vergleich BSBP-F 2009:

Die Verfügbarkeit werktags tagsüber ist deutlich gegenüber 2009 zurück gegangen, dies zeigt sich auch bei den wesentlichen Qualifikationen im Zeitbereich 1 (v. a.: Atemschutzgeräteträger).

Jugendfeuerwehr

Die Stadt Hückeswagen unterhält am Standort Hückeswagen eine Jugendfeuerwehr.

- e Derzeit ca. 30 Kinder und Jugendliche, davon 7 Mädchen
- e Eintrittsalter: Ab 10 Jahren
- e In den nächsten Jahren ist mit ca. 5 jährlichen Übernahmen in den aktiven Dienst zu rechnen.

Die Fahrzeuge der Feuerwehr Hückeswagen im Überblick

Stand: Januar 2016

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Hinweis zu lfd. Nummer 8: Die Beladung des GW-G ist auf Rollcontainern verlastet und kann durch das MZF transportiert werden.

Die Feuerwehr Hückeswagen verfügt insgesamt über 13 Kraftfahrzeuge (darunter 6 (Tank-)Löschfahrzeuge (inkl. TSF-W) sowie 1 Mehrzweckboot.

Eintreffzeit-Isochronen (1)

Fahrzeitisochronen für FF:

Ü&@ c : a | ^ {] ^ @ } * Á Ó ^ | ^ & @ Ó H É Ó I %

1. Eintreffzeit 8 min

- planerische Ausrückzeit 5 min

¹ **Fahrzeit 3 min**

Ü&@ c : a | ^ {] ^ @ } * Á Ó ^ | ^ & @ Ó F É Ó G %

1. Eintreffzeit 10 min

- planerische Ausrückzeit 7 min

¹ **Fahrzeit 3 min**

Fahrgeschwindigkeiten:

Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst 10 Straßenkategorien und zugehörige Ö^•&@ ä ää \ ^ ä } Á [] Á } * ^ | Á Y [@ à à ä æ ~ } * % Á { E D A à à | Á } [{ a ^ | Á : o c p % Á { E D A à à Á ^ Á s E • a | d a ä ^ } % Á { E D E

Bei einer planerischen Ausrückzeit von 5 Minuten können innerhalb der **1. Eintreffzeit (8 bzw. 10 min)** weitere Bereiche der dicht besiedelten Gebiete erreicht werden.

In einigen nicht oder nur äußerst dünn besiedelten Bereichen erschweren z. T. schlecht ausgebaute bzw. nur indirekte Zufahrtswege die Erreichbarkeit.

Eintreffzeit-Isochronen (2)

Dargestellte Fahrzeiten:

LZ Stadtmitte: 4 Minuten

LG Herweg: 2 Minuten

LG Straßweg: 3 Minuten

LG Holte: 2 Minuten

Fahrgeschwindigkeiten:

Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst 10 Straßenkategorien und zugehörige

Ö^•&@ ä ää \^ä } Ä [} Ä } *^!Ä [@ ä^ä ä ~) *%ÄÄ { EÖÄ
>ä^!Ä [] { ä^!Ä : ö c ä % Ä Ä { EÖÄ ä Ä ~ Ä CE • ä] • d ä ^) % Ä Ä
km/h).

Mit den dargestellten Fahrzeiten können die zusammenhängend bebauten Gebiete (Wohngebiete) abgedeckt werden.

Dies bedeutet, dass für die einzelnen Einheiten folgende Ausrückzeiten für das erste Fahrzeug anzustreben sind:

LZ Stadtmitte: 4 Minuten Ausrückzeit

LG Herweg, Holte: 8 Minuten Ausrückzeit

LG Straßweg: 7 Minuten Ausrückzeit

Benachbarte Feuerwehren

Fahrzeit FF-Einheiten:

t = 3 Minuten

Fahrzeit BF-Einheiten:

t = 7 Minuten

Fahrgeschwindigkeiten:

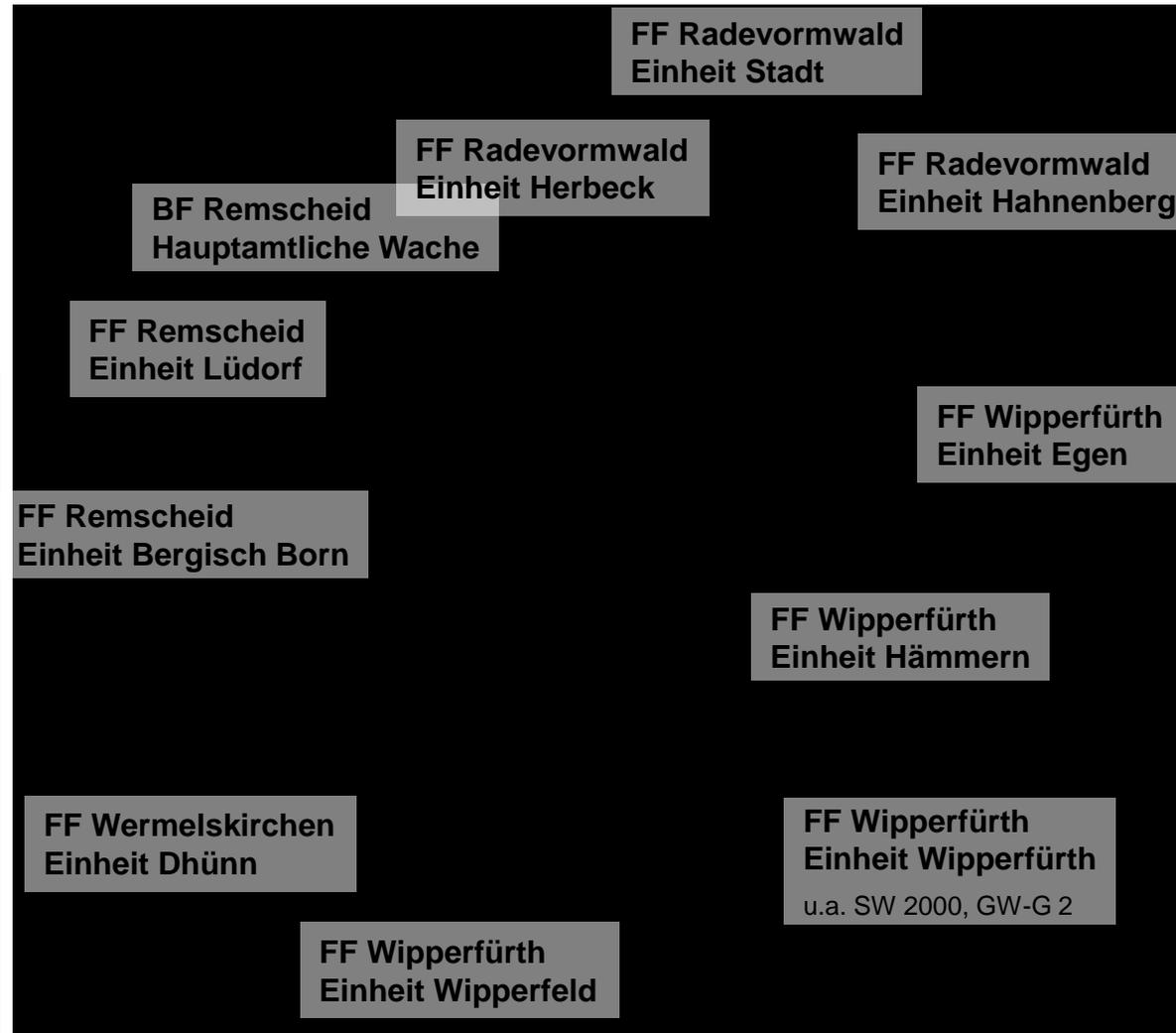
Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst 10 Straßenkategorien und zugehörige

Ö•&@ ä ää \^ä } Ä [] Ä } *^!Ä [@ ä^äæ ~ } *%ÄEA { EDA >ä^!Ä [!{ ä^!Ä]o c ä%Ä Ä { EDA ä Ä ACE • ä] d ä ä } %Ä Ä km/h).

Bei der Überprüfung möglicher Unterstützungspotenziale durch benachbarte Einheiten freiwilliger Feuerwehren (FF) wurde eine Fahrzeit von 3 Minuten dargestellt, von benachbarten hauptamtlichen Einheiten eine Fahrzeit von 7 Minuten.

Neben der Fahrzeit ist zudem die Personalverfügbarkeit der benachbarten Einheiten zu berücksichtigen.

Eine Unterstützung in der ersten Eintreffzeit ist planerisch nicht möglich, jedoch vor allem für die zweite Eintreffzeit möglich und erforderlich.



ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Löschwasserversorgung

Allgemeines:

Die Gemeinden haben nach § 3 Absatz 2 des Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Dies umfasst z. B. die Zusammenarbeit mit dem Wasserversorger, die Sicherstellung der Funktionalität und Zugriffsbereitschaft von Hydranten und sonstigen Wasserentnahmestellen (z. B. Löschbrunnen, Löschteichen), die Aufstellung von Hydrantenplänen.

Der Brandschutzbedarfsplan hat die Aufgabe, die Löschwasserversorgung qualitativ zu beschreiben. Die daraus resultierende Fahrzeugausstattung wird in Abschnitt 6.3 beschrieben.

Hinweis: Die nachfolgende Einschätzung beruht auf fachlichen Aussagen der Feuerwehr, die für den Brandschutzbedarfsplan erforderlich sind und stellt keine detaillierte Ermittlung durch LUELF & RINKE dar:

Einschätzung der Löschwasserversorgung in der Stadt Hückeswagen:

In den zusammenhängenden und dicht besiedelten Bereichen ist als Grundschutz eine stationäre Löschwasserversorgung (für Feuerwehr nutzbares Hydrantennetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung) vorhanden.

In den Außenbereichen muss die Löschwasserversorgung bei Einsätzen typischerweise teilweise über offene oder sonstige Wasserentnahmestellen (z. B. Löschwasserbehälter in Kleinhöfeld oder Wefelsen) und lange Wegstrecken oder durch Pendelverkehr mit (Tank-)Löschfahrzeugen sichergestellt werden.

Als problematische Bereiche zu nennen sind vor allem Ober- und Niederburghoff, wo im Bedarfsfall eine Schlauchleitung über eine relativ weite Strecke verlegt werden muss bzw. ein umfangreicher Pendelverkehr eingerichtet werden muss.

Weitere Problembereiche: Ober- und Niederlangenberg, Karrenstein, Pixbergermühle, Böckel, Frohnhausen, Höhe, Purd, Karquelle, Siepersbever . Bever.

Ausstattung der Feuerwehr sowie ggf. die Definition von Maßnahmen erforderlich.

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	47
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	67
Kapitel 6: Soll-Konzept	74

Analyse zur Bewertung der Struktur und Leistungsfähigkeit

In diesem Abschnitt erfolgt zuerst eine Auswertung der langfristigen Entwicklung des Einsatzgeschehens. Anschließend wird das Einsatzgeschehen zweier Kalenderjahre detailliert ausgewertet. Hierbei werden zunächst die Aufteilung auf verschiedene Einsatzarten sowie die räumliche und zeitliche Verteilung untersucht. Dann werden die Einsatzbeteiligungen der Ortsfeuerwehren dargestellt. In einem weiteren Schritt werden die Zeiten und Stärken bei ausgewählten Einsätzen ausgewertet.

- 5.1 Langfristige Einsatzentwicklung
(Darstellung der Entwicklung des Einsatzgeschehens der Jahre 1999 bis 2013)
- 5.2 Auswertung von Zeiten & Stärken

Es erfolgt auftragsgemäß keine Detail-Auswertung aller Einsätze eines Kalenderjahres, sondern nur die Betrachtung ausgewählter schutzzielrelevanter Einsätze.

Einsatzentwicklung 1999 Æ 2013

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Aufgrund einer geänderten Dokumentation seitens der Feuerwehr sind Fehlalarme seit 2009 separat dargestellt, vorher waren diese den anderen Einsatzarten zugeordnet.

In den 1999 bis 2013 Jahren ereigneten sich in der Stadt durchschnittlich rund 100 Feuerwehreinsätze pro Jahr, davon durchschnittlich rund 24 Brände.

Stärke / Verfügbarkeit der Einsatzkräfte bei Einsätzen (1)

Analyse der im Erfassungszeitraum auswertbaren kritischen Wohnungsbrände

Erläuterungen

- Zu 1: Einsatzstelle in Purd (Stadtgrenze zu Wipperfürth), sehr lange Anfahrt auch vom nächstgelegenen Standort, Gesamtstärke 30 Funktionen zeigt Potenzial
- Zu 2: Einsatz in der Silvesternacht
- Zu 3: Alarmierung über BMA
- Zu 4: 17 Funktionen nach 8 Minuten zeigt sehr gute Verfügbarkeit im Zeitbereich 2, Stärke hinreichend für Rußbrand im Schornstein
- Zu 5: Ü>& { ^|ä~ } * Á ^ã ^Á ^ã^|^} Áiê-^Á!-|!ã^|!ã@Á æ@FGÁ ä~ c^} ÄÜæ-|ÉÖä • æ |ã^!Á æ@Á Á ä~ c^} Á hinreichend für Erkundung und qualifizierten Erstangriff

Stärke / Verfügbarkeit der Einsatzkräfte bei Einsätzen (2)

Analyse der im Erfassungszeitraum auswertbaren zeitkritischen Einsätze mit Person in Gefahr

Erläuterungen

Zu 6: Person droht zu springen

Zu 7: Person in Wasser, evtl. Verzögerung Ausrücken durch Mitnahme MZB auf Anhänger, Verlängerung Anfahrt durch unklare Ortsangaben möglich

Zu 8: Person droht zu springen, Drehleiter (3 Funktionen) Statuszeiten nicht auswertbar, somit Gesamtstärke 17 Fu. (für Einsatzstichwort hinreichend)

Zu 9: Person in Wasser, evtl. Verzögerung Ausrücken durch Mitnahme MZB auf Anhänger, Verlängerung Anfahrt durch unklare Ortsangaben möglich

Zu 10: Gemeldeter Verkehrsunfall während Einsatz BMA

Stärke / Verfügbarkeit der Einsatzkräfte bei Einsätzen (3)

Bewertung

- c Die Anzahl der schutzzielrelevanten Einsätze je Jahr, die dem Szenario des kritischen Wohnungsbrandes bzw. $\text{Öä} \cdot \text{êc} \wedge \} \text{Á} \tilde{\text{ä}} \text{Uca} \& \text{@} [\text{!} \text{o} \text{S} \text{U} \wedge \text{!} \cdot [\} \text{Á} \text{Ö} \wedge \text{-} \text{æ} \text{@} \text{A} \} \text{c}] \text{!} \wedge \& \text{@} \}$, ist zu gering, um statistisch einen mathematischen Zielerreichungsgrad zu ermitteln. Dieses entspricht dem bundesweiten Trend, dass Wohnungsbrände zu den immer seltener vorkommenden Ereignissen zählen.
- c Die Einzelanalyse der zeitkritischen Einsätze zeigt, dass die Feuerwehr Hückeswagen vor allem in den Kernbereichen fristgerecht und mit einer guten Funktionsstärke eingetroffen ist (z. B. Einsätze Nr. 4, 5 und 10).
- c Bei den Einsatzstellen in den peripheren Gebieten (v. a. Einsatz Nr. 1) ist eine deutlich längere Zeit erforderlich, bis die benötigte Funktionsstärke erreicht wird.
- c Teilweise fehlende Fahrzeug-Statusmeldungen führen zur Nicht-Auswertbarkeit einzelner Fahrten und schmälern den dokumentierten Einsatzerfolg hinsichtlich der Schutzziel-Erfüllung.
- c In Summe ist die Anzahl der auswertbaren zeitkritischen Einsätze in einem Kalenderjahr zu gering, um eine fundierte Aussage über die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu treffen.
- c In der SOLL-Konzeption liegt der Fokus darauf, die planerische Erfüllung der Schutzziele zu ermöglichen.
- c Der Controlling-Report, basierend auf dem Formular der Bezirksregierung Köln, wird seit 2014 kontinuierlich durch die Feuerwehr durchgeführt.

Kapitel 0: Zusammenfassung	4
Kapitel 1: Aufgabenstellung und Planungsgrundlagen	12
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial	21
Kapitel 3: Schutzziel	35
Kapitel 4: IST-Struktur der Feuerwehr	47
Kapitel 5: Analyse des Einsatzgeschehens	67
Kapitel 6: Soll-Konzept	74

Grundsätzliche Überlegungen

Die Formulierung des Soll-Konzepts basiert auf dem in Abschnitt 3 definierten Schutzziel. Aus diesem ergibt sich die Anzahl der notwendigen Feuerwehrrhäuser, die Art und Anzahl der Fahrzeuge sowie die Anzahl und Qualifikationen der erforderlichen Einsatzfunktionen.

Der Ist-Zustand wird dem Soll-Zustand direkt gegenüber gestellt. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse sowie ggf. erforderliche Konsequenzen, Maßnahmen oder Empfehlungen werden dargestellt.

Das Soll-Konzept gliedert sich in die Abschnitte:

- 6.1 Standorte
- 6.2 Personal
- 6.3 Fahrzeuge

In diesem Abschnitt wird der Soll-Zustand definiert und gleichzeitig dem Ist-Zustand direkt gegenüber gestellt. Resultierende Erkenntnisse sowie ggf. erforderliche Konsequenzen, Maßnahmen oder Empfehlungen werden dargestellt.

Standortstruktur

- e Zur fristgerechten Abdeckung des Stadtgebietes für den Brandschutz sind auch weiterhin vier Standorte der Feuerwehr erforderlich.

Maßnahmen Feuerwehrhäuser

- e Der Standort Hückeswagen weist bauliche Mängel auf. Hier besteht Handlungsbedarf in Form einer Erweiterung oder eines Neubaus.
Im Rahmen der Fortschreibung 2009 wurde bereits auf die räumliche Enge hingewiesen. Wenngleich das Fahrzeugkonzept am bestehenden Standort umgesetzt werden konnte, sind aufgrund gestiegener Anforderungen und Platzbedarfe die bestehenden Räumlichkeiten nicht mehr hinreichend. Im Rahmen einer Begehung durch die Unfallkasse NRW wurden diverse Mängel dokumentiert (z. B. keine separaten Umkleideräume vorhanden), welche ebenfalls Handlungsbedarf bedeuten.
- e Bei einem Neubau sollte betrachtet werden, ob es einsatztaktisch günstigere Standorte gibt (Einschränkung des bisherigen Standortes durch neue Verkehrsführung).
- e Die drei anderen Standorte (Herweg, Straßweg, Holte) weisen bauliche Mängel auf, die jedoch nur durch eine umfassende Erweiterung oder einen Neubau behebbar sind. Dies scheint derzeit nicht verhältnismäßig.

Organisatorische Maßnahmen

Alarmierung

- e Um die notwendigen Funktionsstärken gemäß dem Schutzziel zu erreichen, müssen weiterhin bei personalintensiven Einsätzen je nach Tageszeit, Einsatzanlass und Ausrückebezirk mehrere Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr parallel und zeitgleich alarmiert werden (ist in der AAO mit Stand 11/2014 umgesetzt).
 - e Die Parallelalarmierungen sind in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Feuerwehr festzulegen. Ebenso ist in der AAO der Kräfteansatz für besondere Objekte zu regeln.
 - e Vor allem in den Außenbereichen sind umliegende Feuerwehren über die AAO bei zeitkritischen Einsätzen einzubinden. So sollte beispielsweise in den Ortslagen Purd und Warth automatisch die Einheit Wipperfeld der Feuerwehr Wipperfürth ergänzend alarmiert werden. Dies sollte durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung unter Einbeziehung der unteren Aufsichtsbehörde fixiert werden.
 - e Bei Brandeinsätzen, vor allem mit Menschenleben in Gefahr, ist werktags tagsüber keine zuverlässige Verfügbarkeit von Atemschutzgeräteträgern gegeben. Es sollte geprüft werden, ob mit benachbarten Kommunen eine Unterstützung mit AGT erfolgen kann (Beispiel: Feuerwehr Wipperfürth entsendet auf Anforderung eine qualifizierte Staffel (LF mit Maschinist, Gruppenführer und 4 AGT)).
- Österreichische Feuerwehrführung (Führungunterstützung).

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Personelle Maßnahmen

Personal und Ausbildungsstand

- e Vor allem an den Standorten Herweg und Straßweg ist eine Erhöhung der Mitgliederzahl erforderlich.
- e Es ist zielgerichtet der Anteil an Gruppenführern sowie der Anteil der Atemschutzgeräteträger zu erhöhen (v. a. werktags tagsüber verfügbare).
- e Es ist rechtzeitig vor (z. B. altersbedingtem) Ausscheiden von Funktionsträgern auf die Nachqualifikation von neuen Kräften hinzuwirken.
- e Es sind sowohl durch die Feuerwehr als auch durch die Verwaltung weiterhin personalfördernde Maßnahmen (professionelle Werbekampagne, Ehrenamtskarte) zum Erhalt sowie zur Förderung des Ehrenamts durchzuführen.
- e Die intensive Unterhaltung der Jugendfeuerwehr ist zur langfristigen Sicherung der Personalverfügbarkeit notwendig.
- e Es ist zu empfehlen, den Bereich der Kinder- und Jugendförderung zu intensivieren (z. B. Einrichten einer Kinderfeuerwehr, Verstärkung der Brandschutzerziehung).

Personelle Maßnahmen

Tagesverfügbarkeit

- e Durch die hohe Auspendlerquote ist die Verfügbarkeit werktags tagsüber eingeschränkt [60 % Auspendler, 3 % nicht von ihrem Arbeitsplatz Abkömmlinge, vgl. Abschnitt 4.2]. Daher sollte versucht werden, über die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen die Tagesverfügbarkeit zu steigern.
- e Um die Personalverfügbarkeit werktags tagsüber zu erhöhen, sind neue Mitglieder mit Arbeitsort in Hückeswagen bzw. ohne Erwerbstätigkeit (z. B. Hausfrauen und -männer) anzuwerben.
- e Die stadtinternen Pendler der Feuerwehr, die einen festen Arbeitsplatz in einem anderen Ortsteil haben, sollten bei der dortigen Einheit während ihrer Arbeitszeit mitalarmiert werden. So sollten bspw. die freiwilligen Kräfte der Einheit Holte mit Arbeitsort in Hückeswagen bzw. Zentrumsnähe werktags tagsüber zum Standort Hückeswagen alarmiert werden. Dies bedingt die Bereitstellung einer zweiten Garnitur Einsatzkleidung (inkl. Unterbringungsmöglichkeit) sowie einer differenzierten Alarmierung (Funkmeldeempfänger mit mehreren Schleifen).
- e Es sollte geprüft werden, ob Einpendler anderer Feuerwehren zur Verbesserung der Tagesverfügbarkeit gewonnen werden können (Anregung einer kreisweiten Erfassung) [Gesamtzahl der Einpendler ins Stadtgebiet: 3.015, vgl. Abschnitt 2.1].
(Hinweis: wenn eine entsprechende Anzahl an Einpendlern gewonnen werden kann sollte die Notwendigkeit eines Tagesalarmstandortes (z. B. in einem Gewerbegebiet) erneut betrachtet werden)
- e Eine Erhöhung des Anteils von in der Feuerwehr bislang unterrepräsentierten Gruppen (z. B. Frauen, Migranten) kann zu einer Steigerung der Gesamt- und Tagesverfügbarkeit führen.

Eine Erhöhung des Anteils an Frauen in der Feuerwehr (derzeit 7 weibliche Einsatzkräfte (BSBP-F 2009: 5), entspricht 7 %) kann zu einer Steigerung der Tagesverfügbarkeit führen und eine gezielte Mitgliederwerbung sollte deshalb angestrebt werden.

Fahrzeugkonzept / Vorbemerkungen

Die kalkulatorische Laufzeit eines Großfahrzeuges (z. B. LF) beträgt in der Regel 20 Jahre. Kleinfahrzeuge (z. B. ELW) sollten in der Regel planerisch nach 10-15 Jahren ersatzbeschafft werden. Diese Planungsfristen müssen jedoch in Bezug auf die Nutzungshäufigkeit (z. B. bedingt durch Einsatzspektrum) individuell unterschieden werden.

Die tatsächlich mögliche Nutzungsdauer und somit das konkrete Ersatzbeschaffungsjahr eines Fahrzeuges ist daher stets abhängig vom spezifischen technischen Zustand. Bei seltener genutzten Fahrzeugen sind je nach Nutzung (u. a. auch abhängig von Unterstellung und Pflege) und je nach Fahrzeugtyp oftmals eher 25 Jahre als planerischer Wert zielführend.

Farblich hervorgehoben, die gewisse Altersgrenzen erreicht bzw. überschritten haben.

Großfahrzeuge: hellgelb wenn 20 Jahre

Kleinfahrzeuge: hellblau wenn 15 Jahre

Das Soll-Konzept definiert grundsätzlich den Gesamtumfang der Fahrzeugausstattung.

Kurz-/ mittelfristig (bis ca. 5 Jahre) notwendig werden (sowohl konzeptionelle als auch klassische Ersatzbeschaffungen), die kurz- oder mittelfristig, d. h. voraussichtlich im Zeitraum bis zur nächsten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans (in rund 5 Jahren) notwendig werden, hellblau hinterlegt.

Im Fahrzeug-SOLL-Konzept sind die Änderungen, die kurz-/ mittelfristig (bis ca. 5 Jahre) notwendig werden farblich gekennzeichnet. Die übrigen im aufgeführten Fahrzeuge sind unverändert notwendig. Die langfristigen Änderungen sollten im Rahmen der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans im Hinblick auf eingetretene Veränderungen (z. B. Gefahrenpotenzial, Standortstruktur) nochmals überprüft werden.

ENTWURF - nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Fahrzeugkonzept / Tabelle

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Anmerkungen zum Fahrzeugkonzept

- e Es ist aufgrund der vorhandenen drehleiterpflichtigen Objekte weiterhin ein Hubrettungsfahrzeug erforderlich (z. B. Drehleiter). Die derzeit vorgehaltene Rettungshöhe ist auch weiterhin erforderlich (DLK 23).
- e Zur Wasserversorgung in Gebieten ohne stationäre Wasserversorgung (sowohl bei Gebäude- als auch z. B. Waldbränden à Geländegängigkeit) sollen laut Planung der Feuerwehr Löschfahrzeuge mit einem gegenüber der Norm erweiterten Löschwassertank angeschafft werden.
- e Die Ersatzbeschaffung eines LF 20 für den Löschzug Hückeswagen ist bereits in Planung. Eine Auslieferung ist für das Jahr 2017 geplant.

Maßnahmen - kurz-/mittelfristig (bis zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans)

- e Das LF 16/16 (Standort Hückeswagen) wird nach Außerdienststellung durch ein HLF 20 ersetzt.
- e Das TLF 16/25 (Standort Hückeswagen) wird nach Außerdienststellung durch ein LF 20 ersetzt.
- e Das TLF 8/18 (Standort Herweg) wird nach Außerdienststellung durch ein MTF ersetzt.
- e Der KdoW (Standort Hückeswagen bzw. Leiter der Feuerwehr) wird nach Außerdienststellung durch einen KdoW ersetzt.
- e Das MTF (Standort Straßweg) wird nach Außerdienststellung durch ein MTF ersetzt.
- e Das TSF-W (Standort Holte) wird nach Außerdienststellung durch ein LF 10 ersetzt.

[Def]

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
AGT	Atemschutzgeräteträger
BAB	Bundesautobahn
BaWü	Baden-Württemberg
BHKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)
BMA	Brandmeldeanlage
BSBP	Brandschutzbedarfsplan
Def	Definition
Dispositionszeit	Zeit von der Annahme des Notrufs in der Leitstelle bis zur Alarmierung der Feuerwehr
DIN	Deutsches Institut für Normung
Eintreffzeit(en)	vgl. Definition in Abschnitt 3
ETZ	Eintreffzeit
Fe	Feiertag(e)
Feuer 1	Kleinbrand a (Einsetzen von nicht mehr als einem C-Rohr)
Feuer 2	Mittelbrand (Gleichzeitiges Einsetzen von 2 bis 3 C-Rohren)
Feuer 3	Großbrand (Gleichzeitiges Einsetzen von mehr als 3 C-Rohren)
FF	Freiwillige Feuerwehr
FM (Sb)	Feuerwehrmann (Sammelbegriff für alle Dienstgrade)
FrK	Freiwillige Kräfte
FS C / CE / II	Führerschein der Klasse C, CE bzw. II
Funktion(en) / Fu	Eine Funktion bedeutet, dass eine qualifizierte Einsatzkraft im Einsatz benötigt wird
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift(en)
Fw	Feuerwehr
FSHG	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (durch BHKG ersetzt)

[vgl. Definition auf dieser Seite](#)

[Def]

GF	Gruppenführer
GSG	Gefährliche Stoffe und Güter
HaK	Hauptamtliche Kräfte
Hilfsfrist(en)	vgl. Definition in Abschnitt 3
Isochrone(n)	Punkte oder Bereiche die von einem Ausgangspunkt (z. B. Feuerwehrstandort) aus in der selben Zeit zu erreichen sind
JF / JFw	Jugendfeuerwehr
Kritischer Wohnungsbrand	Brand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten / AGBF Bund, 16.09.1998]
LBO	Landesbauordnung
LFV	Landesfeuerwehrverband
LG / LZ	Löschgruppe / Löschzug
LWV	Löschwasserversorgung
LZ	Löschzug
MA	Maschinist
NN	Normal-Null
NRW	Nordrhein-Westfalen
OT	Ortsteil
Perzentil	Maß für die Wahrscheinlichkeit, mit der ein (Mess-) Wert aus einer Wertemenge oberhalb oder unterhalb einer Schranke (hier: Minutenwert) liegt. Beispiel: Das 90%-Perzentil der Ausrückdauer bedeutet, dass der angegebene Minutenwert bei 10% der Einsätze überschritten wird, also die Feuerwehr in 10% der Fälle länger zum Ausrücken braucht, als den angegebenen Minutenwert.
PSA	persönliche Schutzausrüstung
QM	Qualitätsmanagement

[vgl. Definition auf dieser Seite](#)

[Def]

StörfallVO
THL
UVV
VB
VF
Vollalarm
VO zum BImSchG
VZÄ
worst-case (englisch)
ZB
ZB 1
ZB 2
ZEG
Zeitkritischer Einsatz

ZF
ZSG
ZSNeuOG

[vgl. Definition auf dieser Seite](#)

Störfallverordnung (Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz)
Technische Hilfe (-Leistung)
Unfallverhütungsvorschrift
Vorbeugender Brandschutz
Verbandsführer
Parallele Alarmierung aller Einheiten
Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
Vollzeit-Äquivalent
Zeitbereich
Zeitbereich werktags (Mo.-Fr.) tagsüber
Zeitbereich werktags (Mo.-Fr.) nachts + Sa. + So. + Feiertage
Zielerreichungsgrad
Einsatz, der keinen Zeitverzug duldet. Beispiel: Wohnungsbrand. Beispiel für nicht-zeitkritischen Einsatz: Katze auf Baum.
Zugführer
Zivilschutzgesetz
Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes

Fahrzeuge

DLK	Drehleiter mit Korb
ELW	Einsatzleitwagen
GW	Gerätewagen
GW-G	Gerätewagen Gefahrgut
GW-L	Gerätewagen Logistik
HLF	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug
KdoW	Kommandowagen
LF	Löschgruppenfahrzeug
MTF/ MTW	Mannschaftstransportfahrzeug / Mannschaftstransportwagen
MZF	Mehrzweckfahrzeug
RW	Rüstwagen
TLF	Tanklöschfahrzeug
TSF(-W)	Tragkraftspritzenfahrzeug(-Wasser)

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Drehleiterpflichtige Gebäude

Anlage 2: Beispiel für Mitgliederwerbung in der Stadtverwaltung

Anlage 3: Artikel aus BRANDSchutz / Deutsche Feuerwehr-Zeitung Ausgabe Januar 2007:

Stützpunkt der Feuerwehr in der Stadtverwaltung

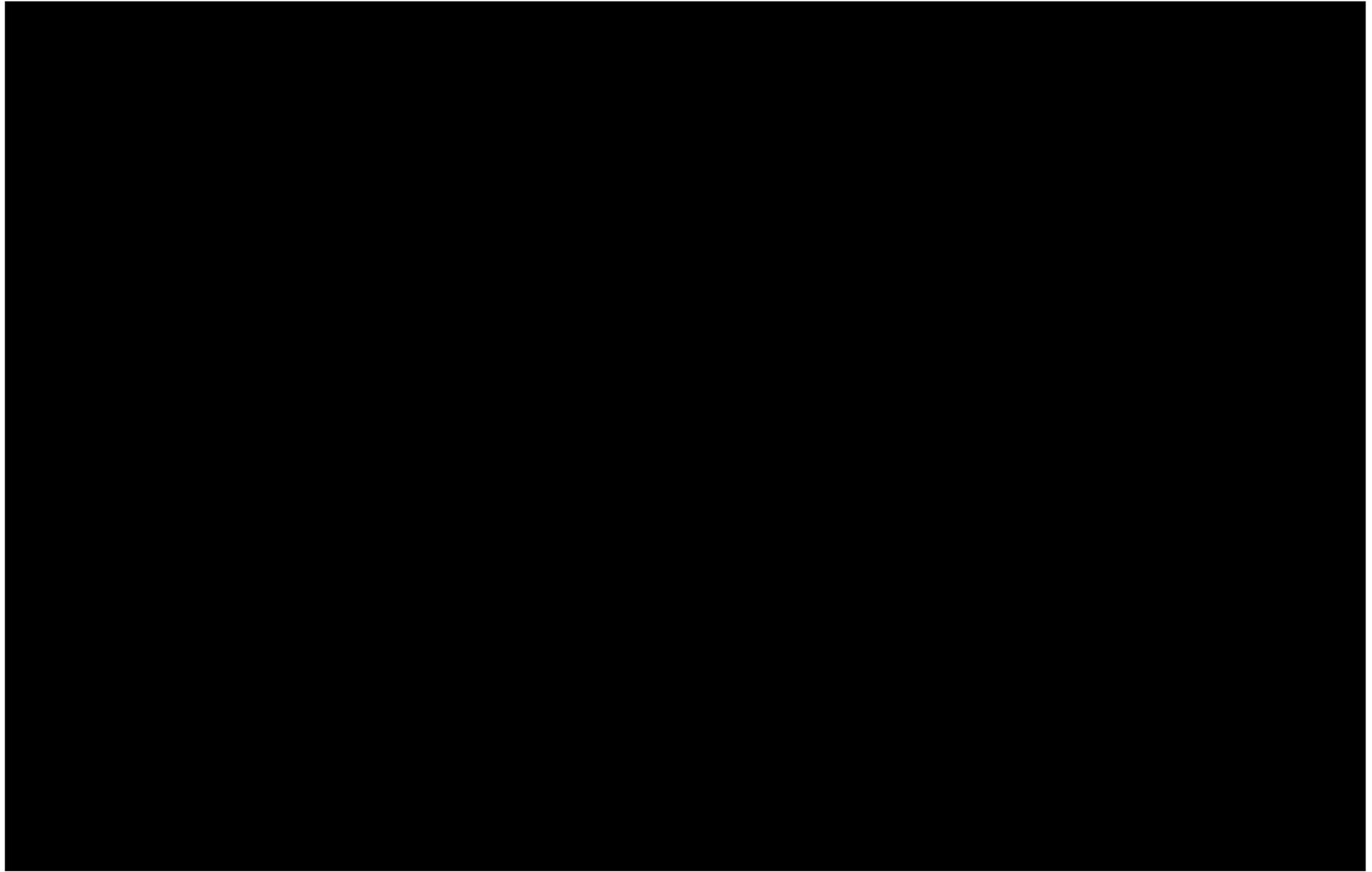
ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Inhalt: Drehleiterpflichtige Gebäude in Hückeswagen

Quelle: Stadt Hückeswagen

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt



ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt



Inhalt: Beispiel für Mitgliederwerbung in der Stadtverwaltung

Quelle: BRANDSchutz / Deutsche Feuerwehr-Zeitung Ausgabe Juni 2006

Die Gewinnung neuer Einsatzkräfte aus kommunalen Mitarbeitern am Beispiel der Stadt Hofgeismar

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Der Artikel zeigt beispielhaft, dass auch aus bereits vorhandenen kommunalen Stellen neue Mitglieder für die Feuerwehr gewonnen werden können. Dies wirkt sich besonders auf die Tagesverfügbarkeit positiv aus, da sich diese Kräfte in der Regel innerhalb der Kommune aufhalten.

Inhalt: a) Artikel aus sBRANDSchutz / Deutsche Feuerwehr-Z^ã } *%A Ausgabe Januar 2007:
sU[: ãæ • , æ@Á } åÁ^ã ãã ^Á^ ^! , ^@%o

b) Kommentar von LUELF & RINKE

Quelle: a) sBRANDSchutz / Deutsche Feuerwehr-Z^ã } *%E • * æ^ Ra } æÁGĊĭ

b) LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH

ENTWURF . nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt

Ü^ ^||^|sÖÜPÖÜ&@c ÄÖ^ • &@Ä^ ^|^, ^@-Z^ä } *%ÄE • * aa^ Äa^ ~ aa^ÄEi

[?ca a YbUf'j cb' @ 9 @ / 'F-B?9'ni a '5fhj Y'pGcn\]UU gk U ``i bX': fY\]k \]``\] Y: Yi Yfk Y fi](#)

(vgl. BRANDSchutz / Deutsche Feuerwehr-Zeitung, Ausgabe Januar 2007)

Unseres Erachtens nach würde eine Kommune nicht gesetzeswidrig handeln, wenn aus mehreren Bewerbern um eine gemeindliche Stelle bei gleicher Eignung ein Feuerwehrangehöriger bevorzugt würde.

Das Brandschutzgesetz fordert in § 2: sÖ^} Gemeinden obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen.%o

Zu einer leistungsfähigen Feuerwehr gehört auch eine ausreichende personelle Verfügbarkeit im Zeitbereich werktags tagsüber.

Daher würden wir ein diesbezügliches Bestreben als Maßnahme zur Daseinsvorsorge ansehen.

Anmerkung: Dies stellt die fachliche Meinung von LUELF & RINKE, jedoch keine Rechtsberatung dar.

Im beigefügten Artikel berichtet die Zeitschrift "Brandschutz" über einen Fall, bei dem einer Angestellten beim Wegfall mehrerer städtischen Stellen nicht gekündigt wurde, da diese aufgrund der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Kreise mehrerer betroffener Mitarbeiter herausgenommen wurde.

Nachdem eine andere (von der Kündigung betroffene) Mitarbeiterin dagegen geklagt hatte, wurde diese Bevorzugung nach Ansicht der Richter unter Berücksichtigung sozialer Aspekte als gerechtfertigt eingestuft.

Man kann daher unserer Meinung nach die Mitgliedschaft in der Feuerwehr und die jederzeitige Einsatzmöglichkeit auch als Begründung für die Bevorzugung bei der Einstellung neuer Mitarbeiter anführen.

LU ELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH

Ludwig-Erhard-Str. 2
41564 Kaarst

Tel: 02131-5250 300
Fax: 02131-5250 399

E-Mail: info@luelf-rinke.de
Internet: www.luelf-rinke-sicherheitsberatung.de

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 08.11.2016
Vorlage RB/3110/2016

TOP	Betreff Neubesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie sowie Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt
Beschlussentwurf: Der Ratsmitglieder beschließen, <ul style="list-style-type: none">• Herrn Uwe Strack, Westhofen 8, zum stellvertretenden Mitglied für die FaB-Fraktion im Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt;• Herrn Bernd Hanke, Droste-Hülshoff-Weg 8A, zum stellvertretenden Mitglied für die FaB-Fraktion im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie,• Frau Shirley Finster zum Mitglied für die Fraktion B90/Grüne im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie und Frau Constanze-Julia Werth zum stellvertretenden Mitglied für die Fraktion B90/Grüne im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie zu bestellen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	29.11.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Die FaB-Fraktion bittet darum, jeweils ein weiteres stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie sowie im Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zu benennen. Vorgeschlagen werden Herr Uwe Strack (Planungsausschuss) sowie Herr Bernd Hanke (Sozialausschuss).

Außerdem hat Frau Constanze-Julia Werth (B90/Grüne) mit E-Mail vom 15.11.2016 ihren Sitz im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie niedergelegt. Der Sitz soll auf Vorschlag der Fraktion von Frau Shirley Finster übernommen werden. Die stellvertretende Mitgliedschaft geht dann an Frau Werth.

Bei der Abstimmung ist der Bürgermeister nicht stimmberechtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Anlagen:

Schreiben der FaB-Fraktion vom 02.11.2016



Wiehagener Str. 70,42499 Hückeswagen

02192/932000

An den Bürgermeister.
der Schloss-Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloss 1

42499 Hückeswagen

02.11.2016**Meldung von zusätzlichen stellvertretenden Ausschussmitgliedern**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit melde ich für folgende Ausschüsse je einen zusätzlichen sachkundigen Bürger als Vertretung an:

1. Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und UmweltHerrn Uwe Strack, geb. 28.09.1955
Westhofen 8, 42499 Hückeswagen
- Zimmerermeister -
Tel.: 02192- 934689
Email: westhofen8@hotmail.de**2. Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie**Herrn Bernd Hanke, geb. 09.11.1953
Droste-Hülshoff-Weg 8A, 42499 Hückeswagen
-Rentner-
Tel.: 02192-5364
Email: bernd1953@outlook.de

Mit der Bitte um Veranlassung übersandt.

(Fraktionsvorsitzende)

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Christian Schulz



Vorlage

Datum: 14.09.2016
Vorlage FB I/3067/2016

TOP	Betreff Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Erteilung des Bestätigungsvermerkes
Beschlussentwurf: <ol style="list-style-type: none">1. Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes inhaltsgleich mit dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes GmbH vom 04.07.2016 im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 und des Lageberichtes zum Haushaltsjahr 2015.2. Der Ausschuss empfiehlt / der Rat beschließt<ol style="list-style-type: none">a) die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.540.859,19 €;b) dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss	06.10.2016	nicht öffentlich
Rat	29.11.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes GmbH, der allen Ratsmitgliedern vorliegt, wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Christian Schulz

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Christian Schulz



Vorlage

Datum: 14.09.2016
Vorlage FB I/3068/2016

TOP	Betreff Behandlung des Jahresfehlbetrages 2015
Beschlussentwurf: Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt / der Rat beschließt, den Fehlbetrag in Höhe von 4.540.859,19 € des Jahres 2015 aus der allgemeinen Rücklage zu finanzieren.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss	06.10.2016	nicht öffentlich
Rat	29.11.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Inhaltlich wird auf den Tagesordnungspunkt "Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Erteilung des Bestätigungsvermerkes" verwiesen.

Die allgemeine Rücklage vermindert sich nach der Entnahme von 4.540.859,19 € auf 22.276.573,61 €. Eine Ausgleichsrücklage ist nicht mehr vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Christian Schulz

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Christian Schulz



Vorlage

Datum: 20.10.2016
Vorlage FB I/3087/2016

TOP	Betreff Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Betriebes Abwasserbeseitigung
Beschlusstentwurf: <u>Für den Betriebsausschuss:</u> Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, den Jahresabschluss 2015 des Betriebes Abwasserbeseitigung, der mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 681.732,88 € abschließt, zu beschließen. Der Ausschuss erteilt der Betriebsleitung Entlastung. <u>Für den Rat:</u> Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2015 des Betriebes Abwasserbeseitigung, der mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 681.732,88 € abschließt und erteilt dem Betriebsausschuss Entlastung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	17.11.2016	öffentlich
Rat	29.11.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Auf die Beratungen und den Prüfungsbericht der Fa. Weber und Thönes im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Christian Schulz

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Christian Schulz



Vorlage

Datum: 20.10.2016
Vorlage FB I/3088/2016

TOP	Betreff Verteilung des Jahresüberschusses 2015 des Betriebes Abwasserbeseitigung
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2015 des Betriebes Abwasserbeseitigung in Höhe von 681.732,88 € an den allgemeinen Haushalt abzuführen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	17.11.2016	öffentlich
Rat	29.11.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den Prüfungsbericht 2015 sowie auf die Beratungen im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wird verwiesen.

Mit Hinweis auf den Grundsatzbeschluss des Rates am 04.09.2007 soll der Jahresüberschuss – wie bereits im Vorjahr – in voller Höhe an den Haushalt der Stadt abgeführt werden, um einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Finanzielle Auswirkungen:

Wie dargestellt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Christian Schulz

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Thorsten Pannack



Vorlage

Datum: 03.11.2016
Vorlage FB I/3105/2016

TOP	Betreff Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Betriebes Freizeitbad
Beschlussentwurf: <u>Für den Betriebsausschuss:</u> Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, den Jahresabschluss 2015 des Betriebes Freizeitbad, der mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 285.335,67 € abschließt, zu beschließen. Der Ausschuss erteilt der Betriebsleitung Entlastung. <u>Für den Rat:</u> Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2015 des Betriebes Freizeitbad, der mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 285.335,67 € abschließt und erteilt dem Betriebsausschuss Entlastung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Freizeitbad"	22.11.2016	öffentlich
Rat	29.11.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Prüfbericht sowie auf die Beratungen im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	RGM	FB 1	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Thorsten Pannack

Anlage:

Prüfbericht 2015 des
Betriebes Freizeitbad

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Thorsten Pannack



Vorlage

Datum: 03.11.2016
Vorlage FB I/3106/2016

TOP	Betreff Verteilung des Jahresüberschusses 2015 des Betriebes Freizeitbad
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2015 des Betriebes Freizeitbad wie folgt zu verwenden:	
	Jahresüberschuss 2015 285.335,67 €
	Übertragene Mittel aus dem Vorjahr <u>37.374,96 €</u>
	322.710,63 €
	Abführung an den städt. Haushalt <u>-245.000,00 €</u>
	Vortrag auf neue Rechnung <u>77.710,63 €</u>
	=====

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Freizeitbad"	22.11.2016	öffentlich
Rat	29.11.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Geschäftsbericht sowie auf die Beratungen im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wird verwiesen.

Im städt. Haushalt ist eine jährliche Gewinnabführung aus dem Betrieb Freizeitbad in Höhe von 245 T€ eingeplant. Um diese – vor dem Hintergrund steigender Kosten – auch für die Folgejahre sicherzustellen, schlägt die Betriebsleitung vor, 245 T€ an den städt. Haushalt abzuführen und den Restbetrag i.H.v. 77.710,63 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Anzumerken ist, dass die Gewinnausschüttung mit einer Kapitalertragssteuer von 15 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag belastet ist, so dass der Netto-Ertrag für die Stadt bei rd. 206 T€ liegen würde.

Finanzielle Auswirkungen:

wie dargestellt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	RGM	FB I	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Thorsten Pannack

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Heike Otto



Vorlage

Datum: 07.11.2016
Vorlage FB I/3109/2016

TOP	Betreff Bereitstellung überplanmäßiger Mittel in Höhe von 13.500 € bei Investitionsobjekt 5.000404.710.001 Erwerb Kommandowagen Feuerwehr
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel bei Investitionsobjekt 5.000404.710.001 in Höhe von 13.500 €.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	29.11.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Im Haushaltsplan 2016 ist die Anschaffung zweier Fahrzeuge für die Freiwillige Feuerwehr eingeplant. Es handelt es sich um einen neuen Kommandowagen und ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) für die Löschgruppe Straßweg.

Nach Auswertung der eingegangenen Angebote wird der Kommandowagen (inkl. Beklebung und Ausbau) um 13.500 € teurer.

Die Ausschreibung für das Löschgruppenfahrzeug Straßweg liegt mit 13.500 € unter den geplanten Mittel i.H.v. 50.000 €.

Die hier eingesparten Mittel sollen zur Deckung der erhöhten Auszahlungen für den Kommandowagen dienen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen bei Investitionsobjekt 5.000433.710.001 – Erwerb MTF Straßweg.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	II	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Heike Otto

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Heike Otto



Vorlage

Datum: 09.11.2016
Vorlage FB I/3112/2016

TOP	Betreff Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter gem. § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	29.11.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter genehmigt:

	Konto	KSt. / Prod. / Aufw. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
1	523100	1.55.06.02.01	Unterhaltung Grundstücke / Kriegsgräber	III	0,00	4879,00
2	782600	5.000467.710.001	Erwerb be- wegl.Anlagevermögen / Mobile Sirenen	II	0,00	8.500,00

Erläuterungen:

- Zu 1: Auf dem Ehrenfriedhof Voßhagen werden zusätzliche Grabzeichen auf Grund der Empfehlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge angebracht. Das Land NRW hat mit Bewilligungsbescheid vom 19.08.2016 die benötigten Mittel zur Verfügung gestellt.
- Zu 2: Im Jahr 2014 hat die Landesregierung den Kommunen Mittel für die Warnung der Bevölkerung zur Verfügung gestellt. Der Oberbergische Kreis hat hierzu ein kreisweites Warnsystem erstellt und entsprechende Angebote eingeholt. In diesem Jahr sollen nun noch zwei mobile Sirenen beschafft werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

- Zu 1: Inanspruchnahme Landesmittel Konto 442200 / PSP 1.55.06.02.01
- Zu 2: Inanspruchnahme Landesmittel Konto 681200 / PSP-I 5.000467.605.001

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Heike Otto

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter: Morton Gerhardus



Vorlage

Datum: 21.10.2016
Vorlage FB I/3089/2016

TOP	Betreff Beschluss der Hebesatzsatzung 2017												
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Hebesatzsatzung für das Jahr 2017 in folgender Fassung: Hebesatz-Satzung der Schloss - Stadt Hückeswagen vom XX.XX.2016 Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Schloss-Stadt in seiner Sitzung am xx.xx.2016 folgende Hebesatzsatzung beschlossen § 1 Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2017 werden in der Schloss - Stadt Hückeswagen wie folgt festgesetzt: <table><tr><td>1.</td><td>Grundsteuer</td><td></td></tr><tr><td>1.1.</td><td>für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)</td><td>400 v.H.</td></tr><tr><td>1.2.</td><td>für die Grundstücke (Grundsteuer B)</td><td>690 v.H.</td></tr><tr><td>2.</td><td>Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag</td><td>470 v.H.</td></tr></table> § 2 Diese Hebesatz-Satzung erlangt Gültigkeit mit Wirkung vom 01. Januar 2017.		1.	Grundsteuer		1.1.	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.	1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	690 v.H.	2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	470 v.H.
1.	Grundsteuer												
1.1.	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.											
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	690 v.H.											
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	470 v.H.											

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2016	öffentlich
Rat	29.11.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Auf Grundlage des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 sind die oben genannten Hebesätze für das Haushaltsjahr 2017 festzusetzen.

Da zum Zeitpunkt der Jahresveranlagung der Grundbesitzabgaben und der Gewerbesteuer der Haushalt noch nicht beschlossen ist, wird eine Hebesatzsatzung als Rechtsgrundlage für die Steuererhebung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Morton Gerhardus

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter: Kai Waier



Vorlage

Datum: 31.10.2016
Vorlage FB II/3100/2016

TOP	Betreff Beirat für die Förderschule Nordkreis - stellvertretende Mitglieder
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt, für den Beirat der Förderschule Nordkreis gem. § 7 Absatz 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung folgende <u>stellvertretenden</u> Mitglieder zu bestellen: <ul style="list-style-type: none">• Annette Binder (Verwaltung)• ... (CDU)• ... (SPD)• ... (B90/Grüne)• ... (FDP)	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	29.11.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 die Mitglieder für den Beirat der Förderschule Nordkreis benannt. In dem Gremium sind jeweils fünf Vertreter der Schloss-Stadt Hückeswagen und der Stadt Radevormwald. In der ersten Sitzung des Beirates wurde vereinbart, dass beide Kommunen auch persönliche stellvertretende Mitglieder benennen sollen.

Folgende Personen sind für die Schloss-Stadt Hückeswagen ordentliche Mitglieder des Beirates:

- Bürgermeister Dietmar Persian
- der Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport, Herr Frank Moritz (CDU)
- Frau Regine Gemblar (SPD)
- Herr Egbert Sabelek (B90/Grüne)
- Herr Jörg Kloppenburg (FDP)

Die Fraktionen von CDU, SPD, Grüne und FDP werden gebeten, Stellvertreter vorzuschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Kai Waier

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Jens Schimmel



Vorlage

Datum: 14.11.2016
Vorlage FB II/3113/2016

TOP	Betreff 9. Nachtrag zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen in der Schloss-Stadt Hückeswagen als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts vom 19.12.1989
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt den 9. Nachtrag zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen in der Schloss-Stadt Hückeswagen als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts vom 19.12.1989.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	29.11.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund der hohen Zuweisungen an Flüchtlingen und der Inbetriebnahme weiterer Unterkünfte für Flüchtlinge ist ein 9. Nachtrag zur Satzung erforderlich. Hierbei wird der Wortlaut „Stadt Hückeswagen“ in der Satzung durch den Wortlaut „Schloss-Stadt Hückeswagen“ ersetzt.

Der 9. Nachtrag lautet:

Artikel I

Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

Übergangsheime für die Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern im Sinne des Integrationsgesetzes und für die vorübergehende Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) sind derzeit die Häuser:

Scheideweg 42a
Ewald-Gnau-Straße 30
Peterstraße 75
An der Schloßfabrik 35

2.

Der Wortlaut „Stadt Hückeswagen“ wird durch den Wortlaut „Schloss-Stadt Hückeswagen“ ersetzt.

Artikel II

Dieser 9. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

Beteiligte Fachbereiche:

FB II			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jens Schimmel

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Jens Schimmel



Vorlage

Datum: 14.11.2016
Vorlage FB II/3114/2016

TOP	Betreff 27. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt den 27. Nachtrag für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Schloss-Stadt Hückeswagen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 26.03.1992.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat		öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung der Kapital- und Bewirtschaftungskosten sowie der Betriebskosten sind die Grundgebühren für das Übergangsheim neu zu berechnen. Des Weiteren wird der Wortlaut „Stadt Hückeswagen“ in der Satzung durch den Wortlaut „Schloss-Stadt Hückeswagen“ ersetzt.

Die Gebührensatzung ist durch einen 27. Nachtrag zu ändern.

Der neue Gebührensatz (gemäß Gebührenbedarfsberechnung nach Anlage 1) beträgt ab 01.01.2017 im Übergangsheim:

	<u>neu</u>	<u>alt</u>
Scheideweg 42a	9,67 €/qm	8,43 €/qm.

Der 27. Nachtrag lautet:

Artikel I

1.

§ 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen:

1. bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern und zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen

Grundgebühr in den Übergangsheimen

Scheideweg 42a 9,67 €/qm.

2.

Der Wortlaut „ Stadt Hückeswagen“ wird durch den Wortlaut „Schloss-Stadt Hückeswagen“ ersetzt.

Artikel II

Dieser 27. Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung der Gebühren werden die Kosten des Übergangsheimes gedeckt.

Beteiligte Fachbereiche:

FB II			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jens Schimmel

Anlagen:

1 Gebührenbedarfsberechnung

TOP Ö 15

Anlage 1

Hückeswagen, den

09.11.2016

24.

Gebührenbedarfsberechnung für die öffentliche Einrichtung

Übergangsheim

Scheideweg 42 a

Hückeswagen

Vorbemerkung:

Die Gebührenbedarfsberechnung- bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung ist nach der II. Berechnungsverordnung - II. BV - in Verbindung mit dem Runderlass des Ministers für Arbeit und Soziales aufzustellen.

I. Kostenzusammenstellung:

Aufwendungen (ohne Verbrauchskosten)

Kapitalkosten	15.944,25 €
1. Abschreibung	1.141,65 €
2. Verwaltungskosten	2.234,80 €
3. Betriebskosten	18.629,21 €
4. a Instandhaltungskosten	4.374,51 €
4. b Schönheitsreparaturen	4.130,37 €
Aufwendungen insgesamt	<u>46.454,80 €</u>

II. Gebührenbedarfsberechnung:

a) Grundgebühr für die Inanspruchnahme des Übergangsheimes

Aufwendungen : Wohnfläche : Monate = Grundgebühr je qm/Monat

Aufwendungen	46.454,80 €
Wohnfläche	400,23 qm
Monate	12
Grundgebühr je qm/Monat	<u>9,67 € /qm</u>

b) Grundgebühr je Person

Wohnfläche/Person x Gebührensatz

$$11,12 \quad \text{qm} \quad \times \quad 9,67 \text{ €} = \underline{\underline{107,53 \text{ €}}}$$

c) Verbrauchskosten

Verbrauchskosten : Personenzahl : Monate =
Verbrauchskosten je Person und Monat

Verbrauchskosten	31.168,03 €
Personen	36
Monate	12
Verbrauchskosten je Person	<u>72,15 €</u>

III: Festsetzung der Gesamtgebühr

Grundgebühr pro Person	107,53 €
plus Verbrauchskosten je Person	<u>72,15 €</u>
Gesamtgebühr	<u><u>179,68 €</u></u>

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann



Vorlage

Datum: 18.10.2016
Vorlage FB III/3083/2016

TOP	Betreff 23. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den 23. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993 als Satzung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2016	öffentlich
Rat	29.11.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Unter Zugrundelegung der als Anlage 2 beigefügten Kosten ergeben sich die nach der Gebührenbedarfsberechnung (siehe Anlage 1) ermittelten Friedhofsgebühren für das Jahr 2017.

Die in der Anlage 2 dargestellten Kosten (ohne Bestattungskosten des Unternehmers) sind gegenüber 2016 um rd. 7.100 € angestiegen. Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus Aufwendungen für die Unterhaltung der Friedhofsgaragen in Höhe von etwa 10.000 €, welche in 2017 einmalig anfallen werden. Aufgrund einiger in 2016 endgültig abgeschriebener Anlagengüter sinken die Abschreibungen sowie die Verzinsung, wodurch die genannte Erhöhung etwas aufgefangen wird.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für den Friedhof weist zum **01.01.2016** einen negativen **Bestand** in Höhe von rd. **32.963 €** aus.

Die für **2016** durchgeführte **Hochrechnung** weist bezogen auf das Gebührenjahr einen Überschuss in Höhe von 36.063 € aus. Berücksichtigt man die Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren von rd. 13.000 €, so ergibt sich ein prognostizierter Überschuss von rd. 23.063 €. In der Kalkulation wurden 183 Bestattungen angesetzt. Nach der Hochrechnung

werden etwa 192 Bestattungen durchgeführt. Auch der Absatz bei den Wahlgräbern und der Anzahl von Ausgleichsgebühren wird voraussichtlich etwas zulegen.

Zum **31.12.2016** wird die Gebührenaussgleichsrücklage voraussichtlich folgenden **Bestand** ausweisen:

• Bestand zum 01.01.2016 rd.	- 32.963 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2012	2.422 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2013	6.078 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2014	4.500 €
• Überschuss aus Hochrechnung 2016	<u>23.063 €</u>
• Bestand zum 31.12.2016 rd.	3.100 €

Durch die Möglichkeit der 4-Jahresregelung nach § 6 Abs. 2 KAG wird die Gebührenkalkulation für 2017 wie folgt belastet:

• Restabbau Fehlbetrag 2013	7.545 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2014	3.455 €
• Teilabbau Überschuss 2015	<u>- 5.000 €</u>
• Belastungen für 2017	6.000 €

Der Fehlbetragsabbau in der vorgenannten Höhe wird jeweils zu 50 % auf die Bestattungsgebühren und die Gebühren für Nutzungsrechte umgelegt.

Aufgrund der vorzunehmenden Kostenzuordnung ist zur Gebührenbedarfsberechnung 2017 folgendes festzustellen:

- Die **Aufwendungen für das Bestattungswesen** (ohne die Kosten des Unternehmers) steigen gegenüber 2016 durch die bereits angesprochenen Aufwendungen für die Friedhofsgaragen.

In der Kalkulation 2017 wird von 175 Bestattungen (2016: 160 Bestattungen) ausgegangen. Die Ist-Bestattungszahlen lassen erkennen, dass die Anzahl an Bestattungen im Durchschnitt tendenziell eher wieder ansteigt. Um auf diesen Trend zu reagieren und größere Überschüsse zu vermeiden, wurde für die Folgejahre ähnlich kalkuliert. Bei der Hochrechnung für das Jahr 2016 ist das Verhältnis Erdbestattung zu Urnenbestattung 48 % zu 52 %. Dieses Verhältnis bestätigt weiterhin die steigende Nachfrage nach Urnenbeisetzungen. Die ermittelte Gebühr sinkt vor allen Dingen durch die geringere Abdeckung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren sowie den gegenzurechnenden Überschuss aus 2015, wodurch nur eine Fehlbetragsabdeckung in Höhe von ca. 6.000 € bleibt. Die ermittelten Bestattungskosten für Urnen bleiben nahezu konstant.

Ein Gebührenvergleich mit den Vorjahren folgt weiter unten.

- Die **Aufwendungen für die Leichenhalle** steigen leicht. Die Anzahl der Leichenhallennutzungstage erhöht sich gegenüber dem Vorjahr. Es ergibt sich eine Gebührenerhöhung von **77 € auf 81 €/Tag**.
- Die **Aufwendungen** für die Nutzung der **Friedhofskapelle** sinken insgesamt deutlich. Die Anzahl der Nutzungstage ist gegenüber den Vorjahren gestiegen und wird auch mit einem

leichten Anstieg kalkuliert. In der Kalkulation 2013 wurden von den zusätzlichen Unterhaltungsmaßnahmen Schutzanstrich sowie Erneuerung von Fenster und Türen nur 25 % der Kosten angesetzt. Der Restbetrag wurde gemäß § 6 KAG auf die Jahre 2014 - 2016 verteilt, so dass für das Gebührenjahr 2017 die Mehrbelastung in Höhe von rd. 3.505 € nunmehr wegfällt. Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren sinkt die Gebühr von **161 €/ Nutzung auf 78 €/ Nutzung**.

- Die *Aufwendungen für die Nutzungsrechte* sinken gegenüber 2016 aus den eingangs genannten Gründen. Die Festlegung der zu erwerbenden Nutzungsrechte orientiert sich an den Mittelwerten der letzten fünf Jahre. Die Anzahl der Ausgleichsgebühren für Gräber wurde etwas erhöht. Bei den Urnen wurde die Anzahl der Nutzungsrechte für Wahlgräber dem Trend entsprechend nach oben angepasst. Außerdem wurde eine Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren in Höhe von 6.000 € eingeplant. Insbesondere hierdurch sinken die kalkulierten Gebühren für Nutzungsrechte nicht noch stärker.
- Die Gebühren für die *Errichtung von Grabmalen* bleiben gegenüber 2016 **unverändert**.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) schlägt die Verwaltung folgende Gebühren für 2017 vor:

Bestattungsgebühren	2015 festgesetzt EURO	2016 festgesetzt EURO	2017 ermittelt EURO	2017 neu EURO
für Reihengräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	952,00	954,00	937,00	952,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.379,00	1.387,00	1.354,00	1.375,00
für Wahlgräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	952,00	954,00	937,00	952,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.379,00	1.387,00	1.354,00	1.375,00
für Urnen	767,00	766,00	756,00	768,00
für Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	1.246,00	1.247,00	1.227,00	1.247,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.673,00	1.679,00	1.644,00	1.671,00
für Ausgrabung von Urnen	767,00	766,00	756,00	768,00
für Eingrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	952,00	954,00	937,00	952,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.379,00	1.387,00	1.354,00	1.375,00
für Eingrabungen von Urnen	767,00	766,00	756,00	768,00
für Ein- und Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	2.198,00	2.201,00	2.163,00	2.199,00
- bei Personen über 10 Jahren	3.053,00	3.067,00	2.998,00	3.047,00
für Ein- und Ausgrabungen von Urnen	1.534,00	1.533,00	1.511,00	1.536,00

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und der Kapelle	2015 festgesetzt EURO	2016 festgesetzt EURO	2017 ermittelt EURO	2017 neu EURO
Leichenhalle				
- Gebühr je Tag (max. 4 Tage)	76,00	77,00	81,00	81,00
Kapelle				
- Gebühr je Benutzung	170,00	161,00	78,00	78,00

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern				
Grabgebühren	2015 festgesetzt EURO	2016 festgesetzt EURO	2017 ermittelt EURO	2017 neu EURO
bei Reihengräbern				
- Personen bis zu 10 Jahren	189,00	187,00	175,00	178,00
- Personen über 10 Jahren	572,00	566,00	529,00	539,00
bei Urnengräbern	469,00	464,00	434,00	442,00
bei Wahlgräbern	1.401,00	1.387,00	1.296,00	1.321,00
bei anonymen Gräbern				
- Erdgemeinschaftsgrab	286,00	283,00	264,50	269,50
- Urnengemeinschaftsgrab	234,50	232,00	217,00	221,00
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	2015 festgesetzt EURO	2016 festgesetzt EURO	2017 ermittelt EURO	2017 neu EURO
- Grabtafel bis 0,25 m ²	30,00	30,00	30,00	30,00
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m ²	60,00	60,00	60,00	60,00
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m ²	95,00	95,00	95,00	95,00
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrab- stätten, 0,61 bis 1,20 m ²	120,00	120,00	120,00	120,00
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in beson- derer Lage / bei einer Größe über 1,2 m ²	165,00	165,00	165,00	165,00

Stellt man die an die Stadt zu entrichtenden alten und neuen Gebühren einer Bestattung (Bestattungsgebühren / Nutzungsgebühren / Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage) gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Grabbezeichnung	2015 festgesetzt EURO	2016 festgesetzt EURO	2017 ermittelt EURO	2017 neu EURO
Kindergrab	1.445,00	1.449,00	1.436,00	1.454,00
Reihengrab	2.255,00	2.261,00	2.207,00	2.238,00
Wahlgrab	3.084,00	3.082,00	2.974,00	3.020,00
Urnengrab	1.540,00	1.538,00	1.514,00	1.534,00

Die Bestattungs- und Grabgebühren für Bestattungen ohne Urnen im Aschengrabfeld (§ 18 Friedhofssatzung) werden – entsprechend der Regelung in der Friedhofsgebührensatzung – wie die Gebühren bei anonymen Urnenbeisetzung erhoben.

Die Bestattungs- und Grabgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für Reihengräber. Bei einer Urnenbeisetzung in einem Rasengrab sind die Bestattungs- und Grabgebühren für Urnen zu entrichten.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Friedhof

Anlage 2: Kostenzusammenstellung Friedhof

Anlage 3: 23. Nachtrag der Satzung

Gebührenbedarfsberechnung Friedhof 2017

Kalkulationsgrundlagen			
		Fallzahl	
Wahlgräber		75,00	
Reihengräber		5,00	
Urnengräber		95,00	
Kindergräber		0,00	
Bestattungen insgesamt		175,00	
Leichenhallentage			
Leichenhallentage		390,00	
Trauerfeiern Kapelle			
Trauerfeiern Kapelle		100,00	
Bestattungskosten Unternehmer			
		EURO	
Herstellung Wahlgrab		772,94	
Herstellung Reihengrab		772,94	
Herstellung Kindergrab		355,85	
Herstellung Urnengrab		175,00	
Ermittlung der allgemeinen Bestattungskosten			
	Bestattungskosten	Fallzahl	EURO/Fall
s. Anlage 2	101.645,00	175,00	580,83

Ermittlung der Bestattungsgebühren		
für Reihengräber bei Personen bis zu 10 Jahren	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten		580,83
- Unternehmerkosten Kindergrab		355,85
insgesamt		936,68
gerundet	954,00	937,00
für Reihengräber bei Personen über 10 Jahren	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten		580,83
- Unternehmerkosten Reihengrab		772,94
insgesamt		1.353,77
gerundet	1.387,00	1.354,00
für Wahlgräber bei Personen bis zu 10 Jahren	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten		580,83
- Unternehmerkosten Kindergrab		355,85
insgesamt		936,68
gerundet	954,00	937,00
für Wahlgräber bei Personen über 10 Jahren	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten		580,83
- Unternehmerkosten Wahlgrab		772,94
insgesamt		1.353,77
gerundet	1.387,00	1.354,00

für Urnen		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten			580,83
- Unternehmerkosten Urnengrab			175,00
insgesamt			755,83
gerundet		766,00	756,00
für Ausgrabungen bei Personen bis zu 10 Jahren		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten	x	1,50	871,25
- Unternehmerkosten Kindergrab			355,85
insgesamt			1.227,10
gerundet		1.247,00	1.227,00
für Ausgrabungen bei Personen über 10 Jahren		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten	x	1,50	871,25
- Unternehmerkosten Reihen-/Wahlgrab			772,94
insgesamt			1.644,19
gerundet		1.679,00	1.644,00
für Ausgrabungen von Urnen		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten			580,83
- Unternehmerkosten Urnengrab			175,00
insgesamt			755,83
gerundet		766,00	756,00
für Eingrabungen bei Personen bis zu 10 Jahren		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten			580,83
- Unternehmerkosten Kindergrab			355,85
insgesamt			936,68
gerundet		954,00	937,00
für Eingrabungen bei Personen über 10 Jahren		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten			580,83
- Unternehmerkosten Reihen-/Wahlgrab			772,94
insgesamt			1.353,77
gerundet		1.387,00	1.354,00
für Eingrabungen von Urnen		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten			580,83
- Unternehmerkosten Urnengrab			175,00
insgesamt			755,83
gerundet		766,00	756,00
für Ein- und Ausgrabungen bei Personen bis zu 10 Jahren		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten	x	2,50	1.452,08
- Unternehmerkosten Kindergrab	x	2,00	711,70
insgesamt			2.163,78
gerundet		2.201,00	2.163,00
für Ein- und Ausgrabungen bei Personen über 10 Jahren		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten	x	2,50	1.452,10
- Unternehmerkosten Reihen-/Wahlgrab	x	2,00	1.545,90
insgesamt			2.998,00
gerundet		3.067,00	2.998,00

für Ein- und Ausgrabungen von Urnen		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten	x	2,00	1.161,70
- Unternehmerkosten Urnengrab	x	2,00	350,00
insgesamt			1.511,70
gerundet		1.533,00	1.511,00

Ermittlung der Gebühren Leichenhalle / Kapelle				
Kosten Leichenhalle		Anzahl Tage	bisher EURO/Tag	neu EURO/Tag
s. Anlage 2	31.637,00	390,00		81,12
		gerundet	77,00	81,00
Kosten Kapelle		Anzahl Benutzungen	bisher EURO/Ben.	neu EURO/Ben.
s. Anlage 2	7.826,00	100,00		78,26
		gerundet	161,00	78,00

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern		
Grabgebühren	bisher EURO	neu EURO
bei Reihengräbern		
- Personen bis zu 10 Jahren	187,00	175,00
- Personen über 10 Jahren	566,00	529,00
bei Urnengräbern	464,00	434,00
bei Wahlgräbern	1.387,00	1.296,00
bei anonymen Gräbern		
- Erdgemeinschaftsgrab	283,00	264,50
- Urnengemeinschaftsgrab	232,00	217,00
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	bisher EURO	neu EURO
- Grabtafel bis 0,25 m ²	30,00	30,00
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m ²	60,00	60,00
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m ²	95,00	95,00
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,61 bis 1,20 m ²	120,00	120,00
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage und bei einer Größe über 1,2 m ²	165,00	165,00

Kostenzusammenstellung Friedhof 2017

Konto	Bezeichnung	Kosten insgesamt EURO	Kosten Bestattungen EURO	Kosten Leichenhalle EURO	Kosten Kapelle EURO	Kosten Nutz.Rechte EURO
	Personal- und Versorgungsaufwendungen	90.180,00	45.090,00	18.036,00	4.509,00	22.545,00
523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
523120	Pflege Außenanlagen	65.000,00	8.125,00	0,00	0,00	56.875,00
523600	Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausst.	310,00	310,00	0,00	0,00	0,00
523710	Abfallentsorgung	3.100,00	620,00	0,00	0,00	2.480,00
524900	Andere sonst. Verwaltungs- u. Betriebsausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
525400	Erstattungen an Zweckverbände	1.230,00	410,00	205,00	205,00	410,00
529100	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen	112.100,00	112.100,00	0,00	0,00	0,00
541200	Aus- u. Fortbildung, Umschulung	330,00	165,00	66,00	17,00	82,00
541300	Reisekosten	20,00	10,00	4,00	1,00	5,00
541600	Dienst- u. Schutzkleidung	320,00	320,00	0,00	0,00	0,00
542120	Miete f- Betriebs- u. Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
542200	Leasing	360,00	180,00	72,00	18,00	90,00
542900	Andere sonst. Inanspr. Rechten, Dienste	110,00	55,00	22,00	6,00	27,00
543100	Büromaterial	50,00	25,00	0,00	0,00	25,00
543110	Verbrauchsmaterial	30,00	15,00	0,00	0,00	15,00
543300	Zeitungen und Fachliteratur	100,00	50,00	0,00	0,00	50,00
543400	Porto	400,00	200,00	0,00	0,00	200,00
543500	Telefon	750,00	375,00	0,00	0,00	375,00
543600	Öffentliche Bekanntmachungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
543900	Andere sonstige Geschäftsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
544120	Unfallversicherung	290,00	145,00	58,00	15,00	72,00
544300	Beiträge zu Verbänden u. Vereinen	100,00	50,00	20,00	5,00	25,00
544700	Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
549200	Schadensfälle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kopierkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Softw./Systemk. EDV	1.500,00	500,00	250,00	250,00	500,00
	Bauhof	31.510,00	3.151,00	0,00	0,00	28.359,00
	Umlagen	68.890,00	32.679,00	10.814,00	2.790,00	22.607,00
	Abschreibung	13.790,00	4.110,00	1.410,00	0,00	8.270,00
	Verzinsung	24.160,00	5.060,00	680,00	10,00	18.410,00
	Gesamtaufwendungen	302.530,00	101.645,00	31.637,00	7.826,00	161.422,00
414300	Zuweisungen von Gemeinden	4.150,00	0,00	0,00	0,00	4.150,00
	Saldo	298.380,00	101.645,00	31.637,00	7.826,00	157.272,00

¹⁾ Die **sonstigen Sach- und Dienstleistungen (Bestattungskosten)** sind nur **nachrichtlich** aufgeführt und in der Gesamtsumme nicht enthalten, da sie in der Gebührenbedarfsberechnung als Einzelfallkosten berücksichtigt werden.

Anlage 3

23. Nachtrag vom xx.xx.2016 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.05.1993

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am xx.xx.2016 folgenden 23. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.05.1993 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

I. Grabgebühren

1. Reihengräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	178,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	539,00

2. Anonyme Beisetzungen

Erdgemeinschaftsgrab	EURO	269,50
Urnengemeinschaftsgrab	EURO	221,00
Aschenbeisetzungen ohne Urne im Aschengrabfeld	EURO	221,00

3. Wahlgräber

a) Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr je Grabstelle beträgt
bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren EURO 1.375,00

b) Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Wahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten.
Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Nutzungsgebühr anteilig zu berechnen.

<u>4. Urnengräber</u>	EURO	442,00
-----------------------	------	--------

5. Rasengräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	178,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	539,00

II. Bestattungsgebühren

1. Reihengräber, Erdgemeinschaftsgrab, Rasengräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	952,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	1.375,00

2. Wahlgräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	952,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	1.375,00

3. Urnen

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne oder die Aschenbeisetzung ohne Urne im Aschengrabfeld beträgt	EURO	768,00
---	------	--------

Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes und das Auflegen der Kränze und Blumen einschließlich der einmaligen Aufsetzung des Hügels.

Sind bei einer Wahlgrabstelle, an der die Nutzung wieder erworben ist, im Falle der Wiederbelegung besondere Vorarbeiten erforderlich (Abräumen von Bäumen, Grabsteinen, Einfassungen und dergleichen), so wird hierfür ein Zuschlag von 50 % zu den jeweiligen Bestattungsgebühren erhoben.

III. Gebühren für Umbettungen

Es sind zu entrichten

1. für Ausgrabungen:

bei Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	1.247,00
bei Personen	über 10 Jahre	EURO	1.671,00
von Urnen		EURO	768,00

2. für Eingrabungen:

bei Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	952,00
bei Personen	über 10 Jahre	EURO	1.375,00
von Urnen		EURO	768,00

3. für Eingrabungen und Ausgrabungen:

bei Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	2.199,00
bei Personen	über 10 Jahre	EURO	3.047,00
von Urnen		EURO	1.536,00

IV. Sonstige Gebühren

- a) Gebühren für die Benutzung einer Kammer in der Leichenhalle
pro angefangenen Tag EURO 81,00
(bei max. 4 Tagen somit EURO 324,00)
- b) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, für die Trauerfeier EURO 78,00

V. Gebühren für die Errichtung von Grabmälern und Grabeinfassungen

a) Grabtafeln (bis 0,25 m ² Ansichtsfläche)	EURO	30,00
b) Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten (bis 0,45 m ²)	EURO	60,00
c) Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten (0,46 bis 0,60 m ²)	EURO	95,00
d) Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrabstätten (0,61 bis 1,20 m ²)	EURO	120,00
e) Denkmäler auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage und bei einer Ansichtsfläche über 1,20 m ²	EURO	165,00

Die Errichtung einer Grabeinfassung ist abgegolten, wenn gleichzeitig die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern erteilt wird. Wird eine besondere Genehmigung beantragt, so ist

- bei einstelligen Wahlgräbern, Reihengräbern sowie Urnengräbern die Gebühr nach V a)
- im übrigen die Gebühr nach V b)

zu entrichten.

Die Gebührenhöhe bei liegenden Grabmalen oder Grababdeckungen richtet sich nach der Größe entsprechend den Buchstaben a) bis e).

§ 2

Dieser 23. Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann



Vorlage

Datum: 18.10.2016
Vorlage FB III/3084/2016

TOP	Betreff 14. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007				
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den nachfolgenden 14. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung): <p style="text-align: center;"><i>Artikel 1</i></p> <p style="text-align: center;"><i>§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht</i></p> <p>Absätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:</p> <p>(2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Absatz 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.</p> <p>(3) Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger übertragen wurde, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens Samstag 19.00 Uhr, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Reinigungspflicht umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Laub ist, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt, unverzüglich zu beseitigen. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 2</i></p> <p style="text-align: center;"><i>§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</i></p> <p>Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>(6) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-täglich einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:</p> <table><tr><td>a) für die Straßenreinigung</td><td>0,87 EUR/m,</td></tr><tr><td>b) für die Winterwartung</td><td>1,70 EUR/m.</td></tr></table>		a) für die Straßenreinigung	0,87 EUR/m,	b) für die Winterwartung	1,70 EUR/m.
a) für die Straßenreinigung	0,87 EUR/m,				
b) für die Winterwartung	1,70 EUR/m.				

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2016	öffentlich
Rat	29.11.2016	öffentlich

Sachverhalt:

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

Änderung § 3 Absatz 2 und 3

Nach der gängigen Rechtsprechung ist die Beseitigung von Unkraut Bestandteil der Sommerreinigungspflicht – Kehrdienst. In unserer Satzung ist sie derzeit allerdings explizit als Bestandteil der Gehwegreinigung genannt. Hierdurch ließe sich fälschlicherweise interpretieren, dass es nicht Bestandteil der Fahrbahnreinigung ist. Deswegen schlägt die Verwaltung vor, die Absätze 2 und 3 umzuformulieren, so dass die Beseitigung von Unkraut Bestandteil der Reinigungspflicht generell ist. Damit gilt sie eindeutig sowohl für die Gehweg- als auch für die Fahrbahnreinigung.

Änderungen sind markiert dargestellt

- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Absatz 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. **Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.**
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger übertragen wurde, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens Samstag 19.00 Uhr, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. **Die Reinigungspflicht umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Laub ist, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt, unverzüglich zu beseitigen.** Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 6 Absatz 6 Gebührenmaßstab
Gebührengegenüberstellung

	2016	2017
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,92 €/m	0,87 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,89 €/m	1,70 €/m

Gebührenbedarfsberechnung

Die Reinigungsgebühr unterteilt sich in eine Gebühr für die Straßenreinigung (Kehrdienst) und für die Winterwartung (Winterdienst). Maßstab für beide Gebühren sind die Seiten eines Grundstücks in Meter (Frontlänge = Veranlagungsmeter) entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (§ 6 Absatz 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Aufwendungen der Straßenreinigung (Kehrdienst) bzw. der Winterwartung (Winterdienst) (siehe Anlagen 1 und 2) werden durch die Summe der Veranlagungsmeter dividiert.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für die Straßenreinigung weist zum **01.01.2016** folgenden Bestand aus:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	1.943 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	289.927 €

Die Kalkulation **2016** sah für den Bereich der **Straßenreinigung (Kehrdienstes)** im Saldo einen **Fehlbetragsabbau** von **80 €** vor; für die **Winterwartung (Winterdienst)** war ein **Überschussabbau** in Höhe von **63.000 €** eingeplant.

Nach der **Hochrechnung** für **2016** unter Berücksichtigung des Fehlbetragsabbaus von **80 €** schließt die **Straßenreinigung (Kehrdienst)** mit einem Überschuss von **315 €** ab.

Der Winter war zu Beginn des Jahres eher durchschnittlich und auch aktuell sehr mild. Die **Hochrechnung 2016** unterstellt einen mittelmäßigen Winter, um bei einem tatsächlichen Wintereinbruch nicht zu niedrige Kosten berücksichtigt zu haben. Es wurden die Kosten bis einschließlich Oktober 2016 berücksichtigt und anhand der gewonnen Erkenntnisse hochgerechnet. Es zeichnet sich ab, dass insbesondere die variablen Kosten des Bauhofes und für die Fremdunternehmen durch den durchschnittlichen Winter zu Beginn des Jahres und den aktuell frostfreien Herbst erneut geringer ausfallen werden als geplant. Im prognostizierten Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung des geplanten Überschussabbaus in Höhe von **63.000 €** ein Überschuss von rd. **37.775 €**.

Der **Gebührenausgleichsbestand** würde somit zum **31.12.2016** folgenden Bestand ausweisen:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	2.338 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	264.702 €

Der vorstehende Betrag der Straßenreinigung (Kehrdienst) ist gem. § 6 Abs. 2 KAG entsprechend unter Berücksichtigung seines Entstehungsjahres auszugleichen:

- Teilüberschussabbau 2015 in 2017 rd. - 623 €
- Teilüberschussabbau 2015 in 2018 rd. - 700 €
- Restüberschussabbau 2015 in 2019 rd. - 700 €
- Überschussabbau 2016 in 2020 rd. - 315 €

Der ausgewiesene, aufgelaufene Überschuss der Winterwartung (Winterdienst) ist ebenfalls unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entstehungsjahres im Rahmen der 4-Jahres-Regelung auszugleichen:

- Teilüberschussabbau 2014 in 2017 rd. - 65.000 €
- Teilüberschussabbau 2015 in 2017 rd. - 7.500 €
- Restüberschussabbau 2014 in 2018 rd. - 67.884 €
- Teilüberschussabbau 2015 in 2018 rd. - 7.116 €
- Restüberschussabbau 2015 in 2019 rd. - 79.427 €
- Überschussabbau 2016 in 2020 rd. - 37.775 €

Straßenreinigungsgebühren (Kehrdienstgebühren) 2017

Die kalkulierten Kosten für die Straßenreinigung (Kehrdienst) sinken gegenüber 2016 insgesamt um etwa 420 €. Somit kann durch den Aufbau leichter Überschüsse die Gebühr von 0,92 €/m auf **0,87 €/m** gesenkt werden (siehe Anlage 1).

Winterwartungsgebühren (Winterdienstgebühren) 2017

Im Bereich der Winterwartung (Winterdienst) sinken die Kosten geringfügig, was zu einer Gebührensenkung von 0,10 €/m gegenüber dem Vorjahr führt.

Für das Jahr 2017 ergibt sich somit eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 2,45 €/m. Begünstigend kommt die Überschussabdeckung von rd. 72.500 € hinzu, die eine Gebührenminderung von 0,75 €/m bewirkt. Die für das Jahr 2017 zu erhebende **Winterwartungsgebühr (Winterdienstgebühr)** beträgt somit per Saldo **1,70 €/m** (siehe Anlage 1).

Hochrechnung für 2018 und 2019

Nach einer Hochrechnung ergeben sich nachstehende Gebühren für die Jahre 2018 und 2019:

	2018	2019
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,88 €/m	0,89 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,70 €/m	1,66 €/m

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann

Anlagen:

A1: Gebührenbedarfsberechnung 2017

A2: Kostenzusammenstellung 2017

Gebührenbedarfsberechnung 2017

Kostenzusammenstellung (siehe Anlage 2)	EURO
Kehrdienst	36.600,00
Winterdienst	269.750,00
Veranlagungsmeter	m
Kehrdienst	36.236,00
Winterdienst	97.051,00

Gebührenberechnung			
	Kosten EURO	Veranlagungs- meter	EURO/m
Kehrdienst	36.600,00	36.236,00	1,01
hiervon 90 %			0,89
Winterdienst	269.750,00	97.051,00	2,78
hiervon 88,35 %			2,45

anteilige Anrechnung Überschuss / Fehlbetrag Vorjahren			
	Kosten EURO	Veranlagungs- meter	EURO/m
Kehrdienst	-622,74	36.236,00	-0,02
Winterdienst	-72.500,00	97.051,00	-0,75

Gebührenfestsetzung			
			EURO/m
Kehrdienst	bisher		0,92
	ermittelte Gebühr 2017		0,89
	Gebühr aus Überschussanrechnung		-0,02
	Vorschlag der Verwaltung		0,87
Winterdienst	bisher		1,89
	ermittelte Gebühr 2017		2,45
	Gebühr aus Überschussanrechnung		-0,75
	Vorschlag der Verwaltung		1,70

Kontrollrechnung			
	EURO/m	m	EURO
Kehrdienst			
Vorschlag	0,87	36.236,00	31.525,32
Kosten	36.600,00	90%	32.940,00
Überschussanrechnung			-622,74
Saldo	Fehlbedarf		-791,94
Winterdienst			
Vorschlag	1,70	97.051,00	164.986,70
Kosten	269.750,00	88,35%	238.324,13
Überschussabdeckung			-72.500,00
Saldo	Fehlbedarf		-837,43

Anlage 2

Straßenreinigung 2017

TOP Ö 17

Straßenreinigung

2017

Kostenzusammenstellung

Konto	Bezeichnung	Ansatz EURO	Geb.Pflicht. Kehrdienst EURO	Geb.Pflicht. Winterdienst EURO	Sonstiger Winterdienst EURO	Sonstige Reinigung EURO
	Sachkosten					
523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	9.000,00	0,00	6.300,00	2.700,00	0,00
526900	Sonstige Vorräte	41.000,00	0,00	28.700,00	12.300,00	0,00
529100	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen	126.100,00	20.310,00	55.000,00	45.000,00	5.790,00
542900	Andere sonstige Inanspr. Rechten, Dienstl. Bauhof	2.700,00 265.130,00	1.650,00 3.480,00	0,00 149.880,00	0,00 64.240,00	1.050,00 47.530,00
	Verwaltungskostenbeitrag	53.830,00	11.160,00	29.870,00	12.800,00	0,00
	insgesamt	497.760,00	36.600,00	269.750,00	137.040,00	54.370,00

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann



Vorlage

Datum: 15.11.2016
Vorlage FB III/3117/2016

TOP	Betreff 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof empfiehlt / der Rat beschließt den beigefügten 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof	17.11.2016	öffentlich
Rat	29.11.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Gebührenbedarfsberechnungen:

Die Gebührenbedarfsberechnungen für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2017 (siehe Anlage A 1) unterteilen sich in eine Berechnung für die Kanalbenutzer und Inhaber geschlossener Gruben sowie in eine Berechnung für Kleinkläranlagen.

Insgesamt ist zwischen nachstehenden Gebührensätzen zu unterscheiden:

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer): Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer) bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Wupperverband: Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation; der an den Wupperverband zu entrichtende Beitrag wird von der Kanalbenutzungsgebühr in Abgang gebracht, jedoch maximal bis zur Höhe von 1,54 €/cbm für 2017

Niederschlagswassergebühr (Kanalbenutzer): Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr für Inhaber geschlossener Gruben: Gebühr für die Klärung des Grubeninhalts im Klärwerk

Ausfuhrgebühr für Inhaber geschlossener Gruben: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Kleineinleiterabgabe: Abwälzung der an das Land zu zahlenden Kleineinleiterabgabe

Schmutzwassergebühr für normale Kleinkläranlagen: Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeinkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für normale Kleinkläranlagen: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Schmutzwassergebühr für vollbiologische Anlagen: Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeinkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für vollbiologische Anlagen: Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Der Frischwasserverbrauch liegt im Mittel der Jahre 2010 bis 2015 bei etwa 660.000 Kubikmeter. Ein leichter Rückgang der Verbräuche wird von der BEW mit etwa 1% angenommen, so dass für das Jahr 2017 von einem Frischwasserverbrauch in Höhe von rd. 655 Tcbm ausgegangen wird.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** Abwasser ist in drei Kategorien abgebildet. Diese weisen folgende Bestände und Bestandsveränderungen aus:

Bestandsart	01.01.2016	Veränd.'16	Bestand 31.12.2016	Veränd.'17	Bestand 31.12.2017
Bestand Kanalbenutzer / Inhaber geschlossener Gruben	404.279 €	-135.399 €	268.880 €	-184.834 €	84.045 €
Bestand Kleinkläranlagen u. vollbiologische Anlagen	36.285 €	-9.070 €	27.215 €	-12.065 €	15.150 €
Bestand Niederschlagswasser	331.436 €	-150.000 €	181.436 €	-146.436 €	35.000 €
Summe	772.000 €	-294.469 €	477.531 €	-343.336 €	134.195 €

Der Ausgleichsbestand zum 01.01.2016 beträgt rd. 772.000 €. Der Gebührenabschluss 2015 hat mit einem Überschuss abgeschlossen. Dieser wird - wie in den Vorjahren - in der Kalkulation der Gebühren 2017 und folgende eingesetzt, um Gebührenstabilität zu gewährleisten.

Die Aufwendungen in der **Gebührenkalkulation 2017** steigen gegenüber 2016 von 3.910.896 € auf 3.985.685 € (+ 74.789 €, entspricht 1,9 %). Die wesentlichen Abweichungen einzelner Kostenansätze im Vergleich zum Vorjahr werden nachstehend erläutert:

Konto	Bezeichnung	Erläuterung
501200	Personalaufwendungen	Die Personalkosten werden dem Betrieb über den Haushalt als Verwaltungskosten in Rechnung gestellt. Der Verwaltungskostenbeitrag sinkt um 11 T€.
523100	Aufwendungen Unterhaltung Grdst./Gebäude	Es handelt sich um eine einmalige Erhöhung um 90 T€ aufgrund der unterlassenen Kanalsanierung 2016.
528908	Leistungen Bauhof Shared Services	Es handelt sich um die Leistungen des gemeinsamen Bauhofes mit der Stadt Wipperfürth. Die Stundensätze wurden angepasst und die Sinkkastenreinigung vollständig herausgerechnet, da diese fremdvergeben ist. Im Saldo werden somit in der Planung für 2017 5 T€ weniger angesetzt.
529200	Verbandsumlagen	Nach Angaben des Wupperverbandes bleiben die Umlagen konstant.
529902	Verschmutzerbeitrag B	Der Verschmutzerbeitrag B wird um 25 T€ sinken. Die im vergangenen Jahr geplanten und durchgeführten vorgeschriebenen Elektroprüfungen sind im Abstand von drei Jahren fällig, so dass diese Kosten in der Planung 2017 entfallen.
529924	Reinigung Kanalnetz	Die Kosten für die Reinigung des Kanalnetzes werden um 20 T€ auf den Stand 2015 vermindert, da die Fremdvergabe der Sinkkastenreinigung erstens günstiger ausfiel und zudem auf Konto 529923 (Reinigung Entwässerungsanlagen) mit 10 T€ geplant wurde.
529930	Kosten Veranlagungsverfahren BEW	Es entstehen weiterhin Kosten für die Bereitstellung der Verbrauchsdaten i.H.v. 28 T€.
572100-576100	Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	Die Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung steigen um etwa 38 T€, da vermehrt in das Anlagevermögen investiert und somit auch mehr abgeschrieben bzw. verzinst wird.
	Kalkulatorische Verzinsung	

Aufgrund der Veränderung der Kubikmeter Frischwasser, der vorgenannten Aufwendungen (siehe auch Anlage A 2) und dem Abbau von Überschüssen aus den Vorjahren ergeben sich für 2017 die nachstehend dargestellten Gebühren (auf die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung - Anlage A 1 - wird verwiesen).

Gebührenpflichtige	2016	für 2017	Verwaltungs-	mehr	mehr
	festgesetzt	ermittelt	vorschlag	w eniger (-)	w eniger (-)
	EURO/m ³	EURO/m ³	EURO/m ³	EURO/m ³	%
- Kanalbenutzer (Schmutzwasser / Nichtmitglied Wuppverband)*	3,92	4,1577	3,87	-0,05	-1,28
- Niederschlagswassergebühr [€/m ²]	0,85	0,9634	0,85	0,00	0,00
- Inhaber geschlossener Gruben (Schmutzwasser)	2,41	4,1616	2,41	0,00	0,00
- Inhaber geschlossener Gruben (Ausfuhrgebühr)	11,50	14,5956	12,00	0,50	4,35
*) Diese Gebühr vermindert sich bei Mitgliedern des Wuppverbandes um 1,54 EURO/m ³ (2016: 1,57 EURO/m ³), maximal aber um den an diesen gezahlten Beitrag.					
- Kleineinleiterabgabe	0,90	2,6111	0,90	0,00	0,00
- Kleinkläranlagen (Schmutzwasser)	2,33	3,6262	2,35	0,02	0,86
- Kleinkläranlagen (Ausfuhrgebühr)	11,55	14,6398	12,00	0,45	3,90
- vollbiologische Anlagen (Schmutzwasser)	1,61	1,3787	1,37	-0,24	-14,91
- vollbiologische Anlagen (Ausfuhrgebühr)	11,55	14,6059	12,00	0,45	3,90

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kennntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann

Anlagen:

Anlage A 1: Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2017

Anlage A 2: Kostenzusammenstellung Abwasserbeseitigung 2017

Anlage A 3: 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015

Schmutzwasser- und Ausführgebühren Kanalbenutzer und Inhaber geschlossener Gruben				
	Schmutzwasser Kanalbenutzer		Inhaber geschlossener Gruben	
	ohne Verbandslasten	nur Verbandslasten	Schmutzwasser	Grubenausfuhr
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	15	15	4	5
Kosten [€]	1.626.547	896.709	5.996	26.097
abzgl. Kostenerstattung Wupperverband [€]	-14.540	-10.510	---	---
Nettokosten [€]	1.612.007	886.199	5.996	26.097
Menge [m ³]	614.673	577.243	2.283	1.788
Nettokosten / Menge [€/m ³]	2,6225	1,5352	2,6264	14,5956
Gebührenmehr-/minderbelastung aus Vorjahren [€/m ³]	-0,2832	0,0000	-1,7433	-2,5867
Schmutzwasser Kanalbenutzer [€/m ³]	3,87			
Schmutzwasser geschl. Gruben [€/m ³]			2,41	
Ausfuhrgebühr geschl. Gruben [€/m ³]				12,00

Schmutzwasser- und Ausführgebühren Kleinkläranlagen und vollbiologische Anlagen				
	Kleinkläranlagen		vollbiologische Anlagen	
	Schmutzwasser	Grubenausfuhr	Schmutzwasser	Grubenausfuhr
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	7	8	9	10
Kosten [€]	26.972	5.080	60.413	9.450
Menge [m ³]	7.438	347	43.819	647
Kosten / Menge [€/m ³]	3,6262	14,6398	1,3787	14,6059
Gebührenmehr-/minderbelastung aus Vorjahren [€/m ³]	-1,2726	-2,6369	0,0000	-2,6043
Schmutzwasser Kleinkläranlagen [€/m ³]	2,35			
Ausfuhr Kleinkläranlagen [€/m ³]		12,00		
Schmutzwasser vollbiologische Anlagen [€/m ³]			1,37	
Ausfuhr vollbiologische Anlagen [€/m ³]				12,00

Kleineinleiterabgabe		
	Kleinleiterabgabe	
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	6	
Kosten [€]	3.243	
Menge [m ³]	1.242	
Kosten / Menge [€/m ³]	2,6111	
Gebührenmehr-/minderbelastung aus Vorjahren [€/m ³]	-1,7110	
Kleineileiterabgabe [€/m ³]	0,90	

Niederschlagswassergebühr		
	Niederschlags- wasser	
Spalte aus Übersicht Kostenzusammenstellung	16	
Kosten [€]	1.325.179	
Menge [m ²]	1.375.478	
Kosten / Menge [€/m ²]	0,9634	
Gebührenmehr-/minderbelastung aus Vorjahren [€/m ³]	-0,1065	
Niederschlagswassergebühr [€/m ²]	0,85	

Konto	Bezeichnung	Kosten 2017(EUR)	Abwassergebühr geschlossene Gruben	Ausfuhrgebühr geschlossene Gruben	Kleininleiterabgabe	Abwassergebühr Kleinkläranlagen	Ausfuhrgebühr Kleinkläranlagen	Abwassergebühr vollbiologische Anlagen	Ausfuhrgebühr vollbiologische Anlagen	Summe Vorabzüge	Umlagefähige Kosten Kanalbenutzer	SW [%]	NW [%]	SW [EUR]	Anteil Kanal-West [%]	Anteil Kanal-West [€]	Anteil Kanal-Stadt [€]	NW [EUR]
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	15a	15b	15c	18
50	Personalaufwendungen	159.730	5.540			6.230		690		12.460	147.270	56,02%	43,98%	82.501	6,17%	5.090	77.411	64.769
522100	Aufwendungen für Strom	37.700								0	37.700	100,00%	0,00%	37.700		10.990	26.710	0
522770	Aufwendungen für Wasser	2.600								0	2.600	100,00%	0,00%	2.600		740	1.860	0
522800	Aufwendungen für Abwasser	160								0	160	100,00%	0,00%	160		0	160	0
523100	Aufw.f.d. Unterhaltg.Grundst./Gebäude	260.000								0	260.000	55,28%	44,72%	143.728	5,67%	8.149	135.579	116.272
523300	Aufw.f.d. Unterhaltg. Masch./techn. Anl.	40.000								0	40.000	99,02%	0,98%	39.608	5,67%	2.246	37.362	392
525200	Erstattung an Land	6.000								0	6.000	0,00%	100,00%	0		0	0	6.000
	Niederschlagswasserabgabe	3.000			3.000					3.000	0	0,00%	0,00%	0		0	0	0
525300	Erstattung an Kommunen	0								0	0	56,02%	43,98%	0	11,33%	0	0	0
	Kosten GIS	245.166	370	1.620	200	1.670	320	3.730	590	8.500	236.666	64,94%	35,06%	153.691	6,17%	9.483	144.208	82.975
525400	Erstattungen an Zweckverbände	3.500	5	23	3	24	5	53	8	121	3.379	64,94%	35,06%	2.194	6,17%	135	2.059	1.185
	Kosten SAP	125.000								0	125.000	55,27%	44,73%	69.088	11,33%	7.828	61.260	55.913
528908	Leistung Bauhof Shared Services	240.000								0	240.000	4,46%	95,54%	10.709		0	10.709	229.291
529100	Sonst. Aufwendungen für Dienstleistg.	27.000								0	27.000	56,02%	43,98%	15.125	11,33%	1.714	13.411	11.875
529902	Verschmutzerbeitrag B	30.000								0	30.000	50,00%	50,00%	15.000		0	15.000	15.000
529920	Kooperation Wupperverband	2.500				2.500				2.500	0	0,00%	0,00%	0		0	0	0
529921	Kosten der Grubenüberwachung	37.500		24.100			4.680		8.720	37.500	0	0,00%	0,00%	0		0	0	0
529922	Kosten der Grubenausfuhr	18.500								0	18.500	100,00%	0,00%	18.500	11,33%	2.096	16.404	0
529923	Reinigung Entwässerungsanlagen (PS)	25.000								0	25.000	54,00%	46,00%	13.500	11,33%	1.530	11.970	11.500
529924	Reinigung Kanalnetz (Kanalleitungen)	1.500								0	1.500	56,02%	43,98%	840		0	840	660
529925	Überwachung Indirekteinleiterkataster	1.000								0	1.000	56,02%	43,98%	560	11,33%	63	497	440
529926	Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwäss.	2.500								0	2.500	54,00%	46,00%	1.350	11,33%	153	1.197	1.150
529927	Aufwendungen EDV, Datenbanken	1.500								0	1.500	54,00%	46,00%	810	11,33%	92	718	690
529928	Abwasseruntersuchungen	25.000								0	25.000	54,00%	46,00%	13.500	11,33%	1.530	11.970	11.500
529929	Fernaugeuntersuchungen	27.500	40	180	20	190	40	420	70	960	26.540	100,00%	0,00%	26.540	6,17%	1.638	24.902	0
529930	Kosten Veranlagungsverfahren BEW [SW]	10.000								0	10.000	54,00%	46,00%	5.400	11,33%	612	4.788	4.600
529931	Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	64,94%	35,06%	0	6,17%	0	0	0
541200	Aufwendungen für Aus-/Fortbildung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	64,94%	35,06%	0	6,17%	0	0	0
541300	Aufwendungen für übernomm. Reisekosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	64,94%	35,06%	0	6,17%	0	0	0
541700	Personalnebenaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	64,94%	35,06%	0	6,17%	0	0	0
542100	Mieten, Pachten, Erbbauzins	3.000								0	3.000	100,00%	0,00%	3.000		325	2.675	0
542200	Leasing	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	64,94%	35,06%	0	6,17%	0	0	0
542310	Bankgebühren	1.000	2	7	1	7	1	15	2	35	965	64,94%	35,06%	627	6,17%	39	588	338
542700	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	14.500	22	96	12	99	19	220	35	503	13.997	64,94%	35,06%	9.090	6,17%	561	8.529	4.907
543100	Büromaterial	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	64,94%	35,06%	0	6,17%	0	0	0
543300	Zeitungen und Fachliteratur	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	64,94%	35,06%	0	6,17%	0	0	0
543400	Porto	3.000	5	20	2	20	4	46	7	104	2.896	64,94%	35,06%	1.881	6,17%	116	1.765	1.015
543500	Telefon	4.250	6	28	3	29	6	65	10	147	4.103	64,94%	35,06%	2.664	6,17%	164	2.500	1.439
543900	Sonstige Geschäftsaufwendungen	500	1	3	0	3	1	8	1	17	483	64,94%	35,06%	314	6,17%	19	295	169
544100	Versicherungsbeiträge	530								0	530	100,00%	0,00%	530		100	430	0
544120	Unfallversicherung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	64,94%	35,06%	0	6,17%	0	0	0
544300	Beitr.zu Wirtschafts-. Berufsvertretg.	3.000	5	20	2	20	4	46	7	104	2.896	64,94%	35,06%	1.881	6,17%	116	1.765	1.015
570000	Kalkulatorische Abschreibung	859.441								0	859.441	60,02%	39,98%	515.836				343.605
000000	Kalkulatorische Verzinsung	705.808								0	705.808	63,52%	36,48%	448.329				257.479
	Zwischensumme 1	2.927.385	5.996	26.097	3.243	10.792	5.080	5.293	9.450	65.951	2.861.434			1.637.256		55.529	617.562	1.224.179
529200	Verbandsumlagen für Dienstleistungen	48.000								0	48.000	100,00%	0,00%	48.000	4,53%	2.174	45.826	0
	Abwasserabgabe Schmutzwasser	100.000								0	100.000	0,00%	100,00%	0		0	0	100.000
	Anteil am Zuflusskontingent	1.000								0	1.000	0,00%	100,00%	0		0	0	1.000
	Verschmutzerbeitrag A	838.000								0	838.000	100,00%	0,00%	838.000		37.950	800.050	0
	Verschmutzerbeitrag D	71.300				16.180		55.120		71.300	0	0,00%	0,00%	0		0	0	0
	Fäka-Beitrag	1.058.300	0	0	0	16.180	0	55.120	0	71.300	987.000			886.000		40.124	845.876	101.000
	Zwischensumme 2	3.985.685	5.996	26.097	3.243	26.972	5.080	60.413	9.450	137.251	3.848.434			2.523.256		95.653	1.463.438	1.325.179
	Gesamtsumme																	

**1. Nachtrag zur Satzung
über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für
Grundstücksanschlüsse in der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), , der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am xx.XX.2016 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11 Gebührensätze

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Schmutzwasser für Kanalbenutzer: Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 3,92 €.

Absatz 3 a, b und c erhalten folgende Fassung:

- (3) a) Ausfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und vollbiologischen Kleinkläranlagen:
Die Gebühr beträgt 12,00 € für jeden abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm. Die Gebührenpflicht entsteht abweichend von § 6 mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

b) Abspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben:
Die Gebühr beträgt 12,00 € für jeden ausgepumpten und abgefahrenen Kubikmeter. Die Gebührenpflicht entsteht abweichend von § 6 mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

c) Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben:
Die Gebühr beträgt je verbrauchten Kubikmeter Frischwasser:
bei vollbiologischen Kleinkläranlagen 1,37 €
bei Kleinkläranlagen 2,35 €
bei abflusslosen Gruben 2,41 €.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Verringerter Gebührensatz für Wupperverbandsmitglieder:
Die anrechnungsfähigen Verbandslasten werden auf 1,54 €/m³ Schmutzwasser festgesetzt. die Ermäßigung erfolgt jedoch höchstens bis zur Höhe des tatsächlich entrichteten Betrages an den Wupperverband.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann



Vorlage

Datum: 28.06.2016
Vorlage FB III/3028/2016

TOP	Betreff Widmung Parkplatz Festplatz
Beschlussentwurf: Der Bauausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Widmung der Verkehrsflächen Parkplatz Festplatz als Gemeindestraßen gemäß § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 StrWG NRW.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Verkehr	25.10.2016	öffentlich
Rat	29.11.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Die Verkehrsfläche Parkplatz Festplatz wird seit einigen Jahren öffentlich genutzt. Im Rahmen des Neubauprojektes „Etapler Platz“ hat die GBS 2004 den Parkplatz endgültig hergestellt und der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung gestellt. In dem dazu verhandelten Grunddienstbarkeitenvertrag wurde festgelegt, dass der Parkplatz als öffentlicher Parkplatz gelten soll und entsprechend gewidmet wird.

Die zu widmende Fläche steht nicht vollständig im Eigentum der Schloss-Stadt Hückeswagen. Für das Teilstück, was nicht der Stadt gehört, liegt die Zustimmungserklärung des Eigentümers vor.

Aus diesem Grund ist diese Verkehrsfläche gemäß § 6 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Hierdurch erhält sie die Eigenschaften öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.

Die Verkehrsfläche Parkplatz Festplatz ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 StrWG NRW eine Gemeindestraße, da sie überwiegend dem ruhenden Verkehr dient, wird sie gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 3 StrWG NRW als Parkplatz eingestuft.

Die zu widmende Verkehrsfläche ist in dem beigefügten Lageplan farbig dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann

Anlagen:

Lageplan der zu widmenden Verkehrsfläche

TOP Ö 19

Widmung Parkplatz Festplatz



Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Matthias Müller



Vorlage

Datum: 14.10.2016
Vorlage FB III/3080/2016

TOP	Betreff Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 55 Winterhagen-West
Beschlussentwurf: 1. Der Ausschuss empfiehlt / der Rat beschließt: Das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Winterhagen-West“ wird eingeleitet. 2. Der Ausschuss beschließt: Die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Winterhagen-West“ gemäß §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB soll durch die Verwaltung durchgeführt werden.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	03.11.2016	öffentlich
Rat	29.11.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Ein Großteil des Gewerbegebietes West II, das auf Grundlage der Bebauungspläne Nr. 55 und 56 entwickelt wurde, ist bereits in Nutzung. Aktuell werden die östlichen Grundstücke an der Clarenbachstraße bebaut. Infolge der konkreten Planungen hat sich gezeigt, dass die Erschließungsplanung, so wie sie bei Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 55 und Nr. 56 vorgesehen war, punktuell angepasst werden muss.

Im Bebauungsplan Nr. 55 ist zur Erschließung der nordwestlichen Grundstücke des Plangebietes die Herstellung einer Stichstraße vorgesehen, die das nördliche Ende der Clarenbachstraße bilden soll. Nachdem die meisten Grundstücke bis auf die Grundstücke 2196 und 2251 bebaut bzw. in konkreten Planungen befindlich sind, zeigt sich, dass diese Stichstraße nicht mehr notwendig ist.

Indem auf die Straßenverkehrsfläche verzichtet werden kann, besteht die Möglichkeit, das Baufenster zugunsten des Grundstücks 2252 der Firma Logpol zu erweitern. Die Firma hat bereits das gesamte Grundstück von der HEG erworben inklusive der aktuell noch als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Fläche.

Des Weiteren soll im Rahmen der 3. Änderung eine für Geh- und Leitungsrechte gesicherte Trasse wegfallen, da die Sicherung nicht mehr notwendig ist. Diese Änderung betrifft sowohl den Bebauungsplan Nr. 55 als auch Nr. 56.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll das vereinfachte Verfahren nach §13 BauGB angewandt werden.

Die Auslegung wird vorbehaltlich des Aufstellungsbeschlusses durch den Rat erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadt.

Beteiligte Fachbereiche:

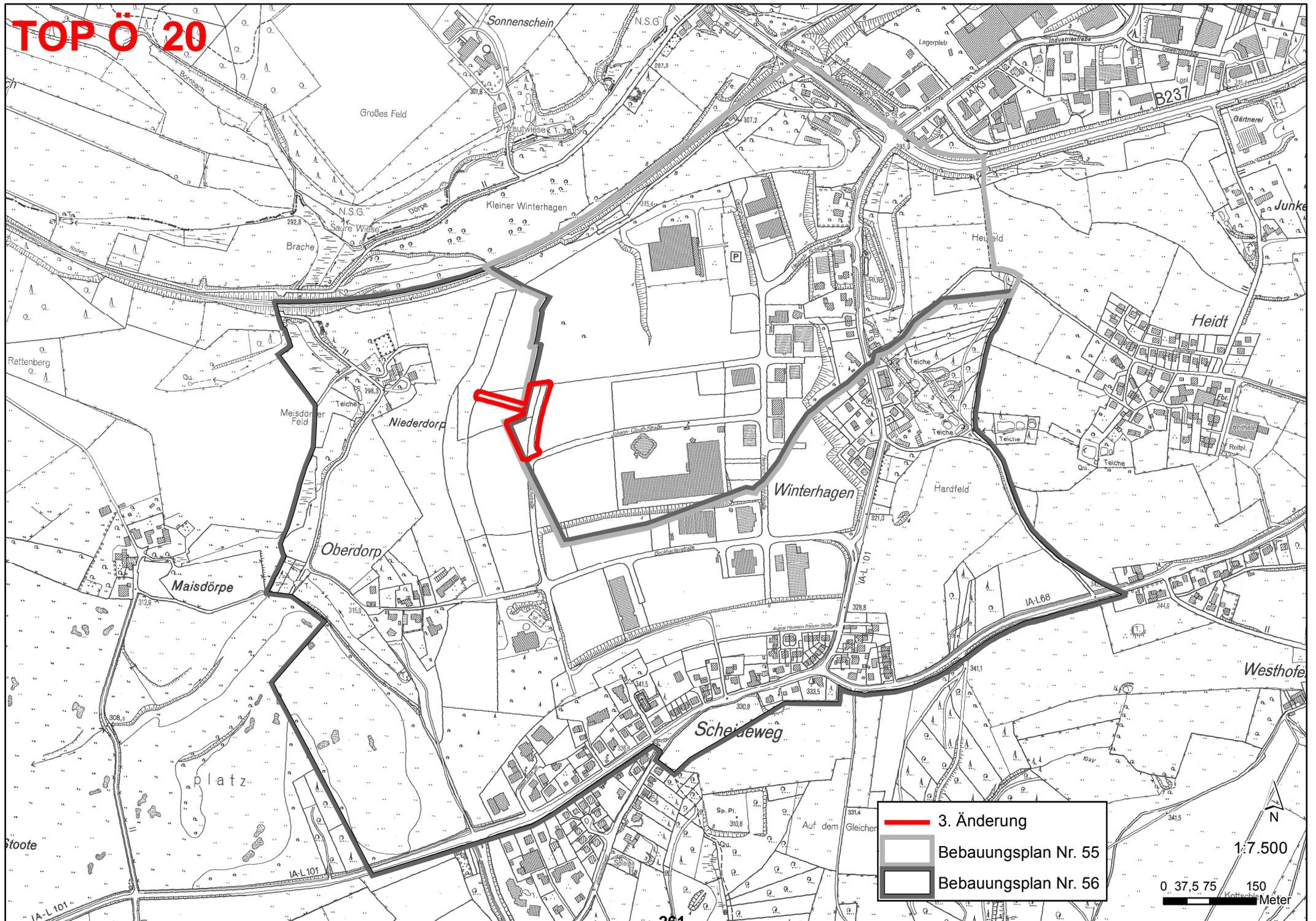
FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Matthias Müller

Anlagen:

Geltungsbereich der 3. Änderung
Planentwurf
Entwurf Begründung

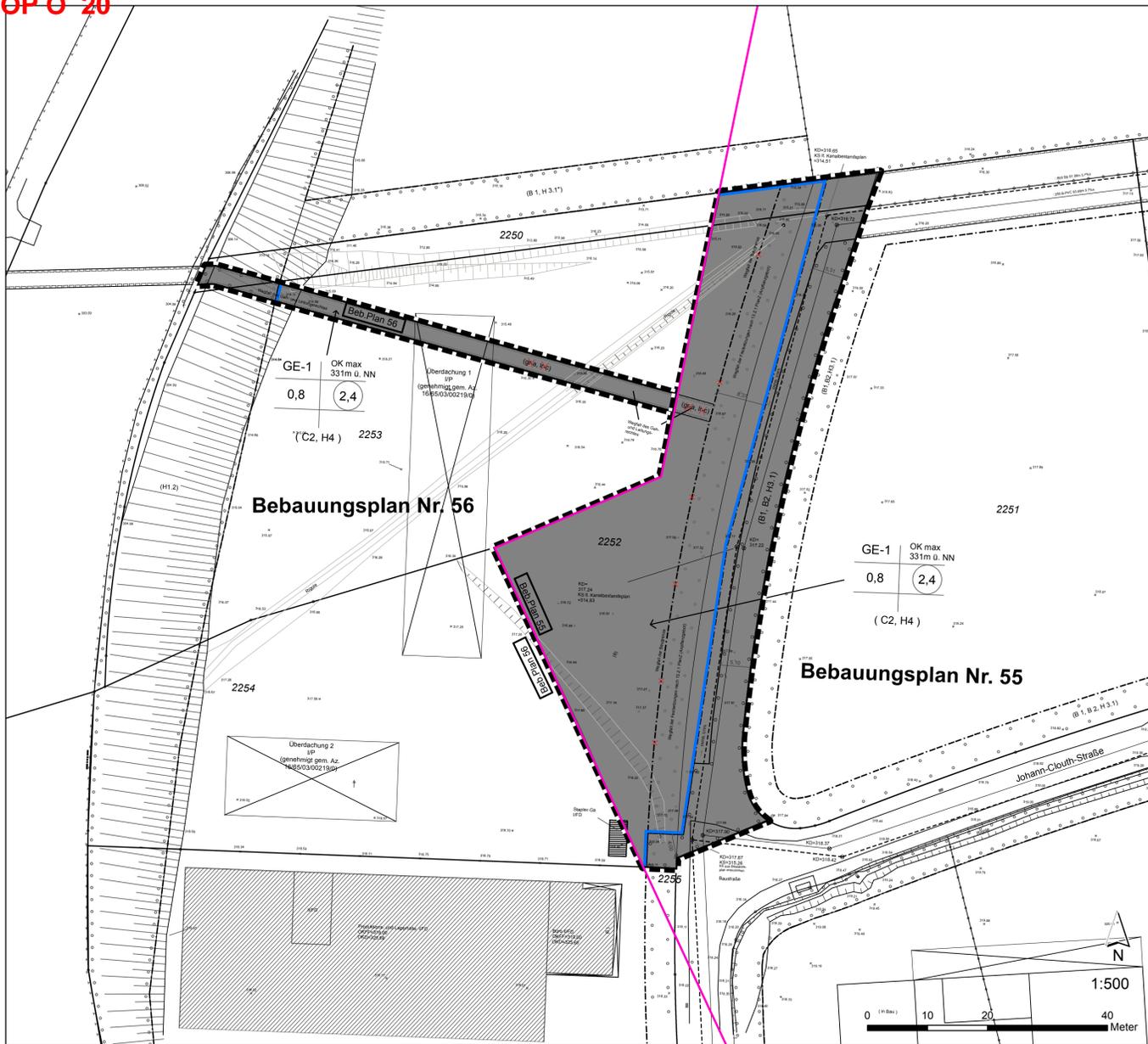


	3. Änderung
	Bebauungsplan Nr. 55
	Bebauungsplan Nr. 56

N

1:7.500

0 37,5 75 150
Meter



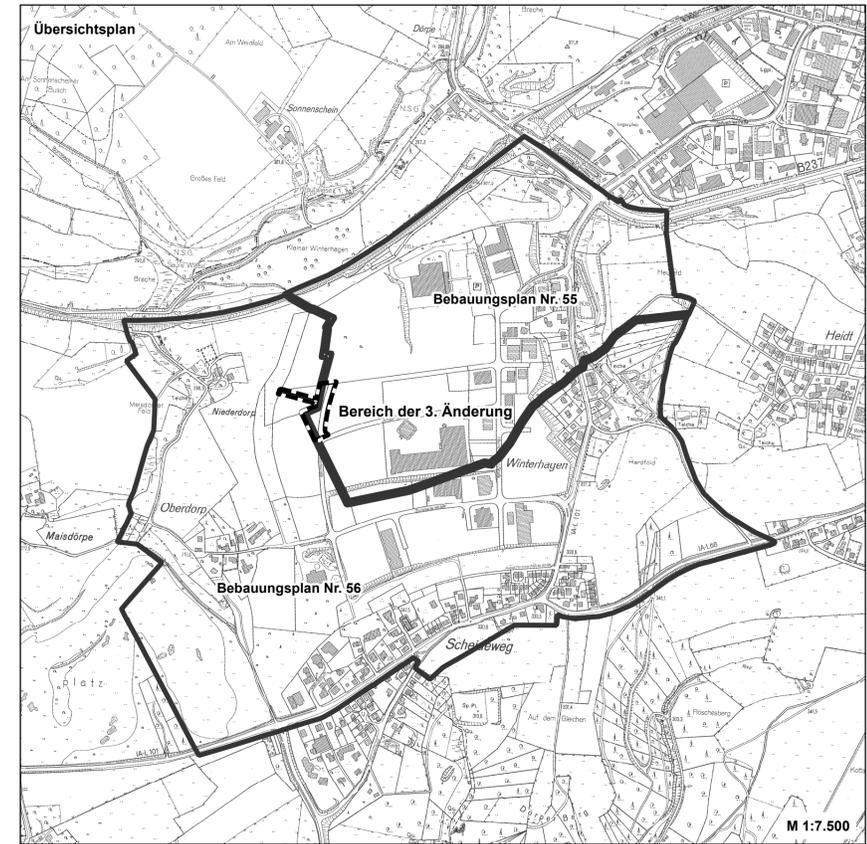
Zeichenerklärung

- Grenze zwischen Bebauungsplan Nr. 55 und 56
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) (B1, B2, H3.1, s. textl. Festsetzungen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)
- GE-1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- × × Rücknahme bisheriger Festsetzungen

Festsetzungen der Ursprungsbebauungspläne Nr. 55 und Nr. 56:

- Baugrenze
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) (B1, B2, H3.1, s. textl. Festsetzungen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)
- Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Gehrecht zugunsten der Anlieger (gr-a) und Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers (lr-c) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)	max. zulässige Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
GE-1	OK max. 331m ü. NN
0,8	2,4
Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 u. 19 BauNVO)	Maß der baulichen Nutzung (Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 u. 20 BauNVO)



Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungspläne Nr. 55 "Winterhagen-West" (rechtskräftig am 21.04.1999) sowie der 1. Änderung (rechtskräftig am 26.07.2006) gelten für diese 3. Änderung unverändert fort.

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am _____ die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Winterhagen-West“ beschlossen.

Hückeswagen, den _____

Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am _____ den Entwurf des Änderungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung beschlossen.

Der Entwurf sowie die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hückeswagen, den _____

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom _____ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hückeswagen, den _____

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat alle vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft und abgewogen.

Hückeswagen, den _____

Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 06. 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 07. 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000(GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GVBl. NRW S. 294)
- Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2016 (GVBl. NRW S. 259)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV. NRW S. 496)
- Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2007 (GV. NRW 2007 S. 659)

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Winterhagen-West“ wurde am _____ vom Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Hückeswagen, den _____

Bürgermeister

Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Winterhagen-West“ als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Damit ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Winterhagen-West“ am _____ in Kraft getreten.

Hückeswagen, den _____

Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist (§ 1 Abs. 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990).

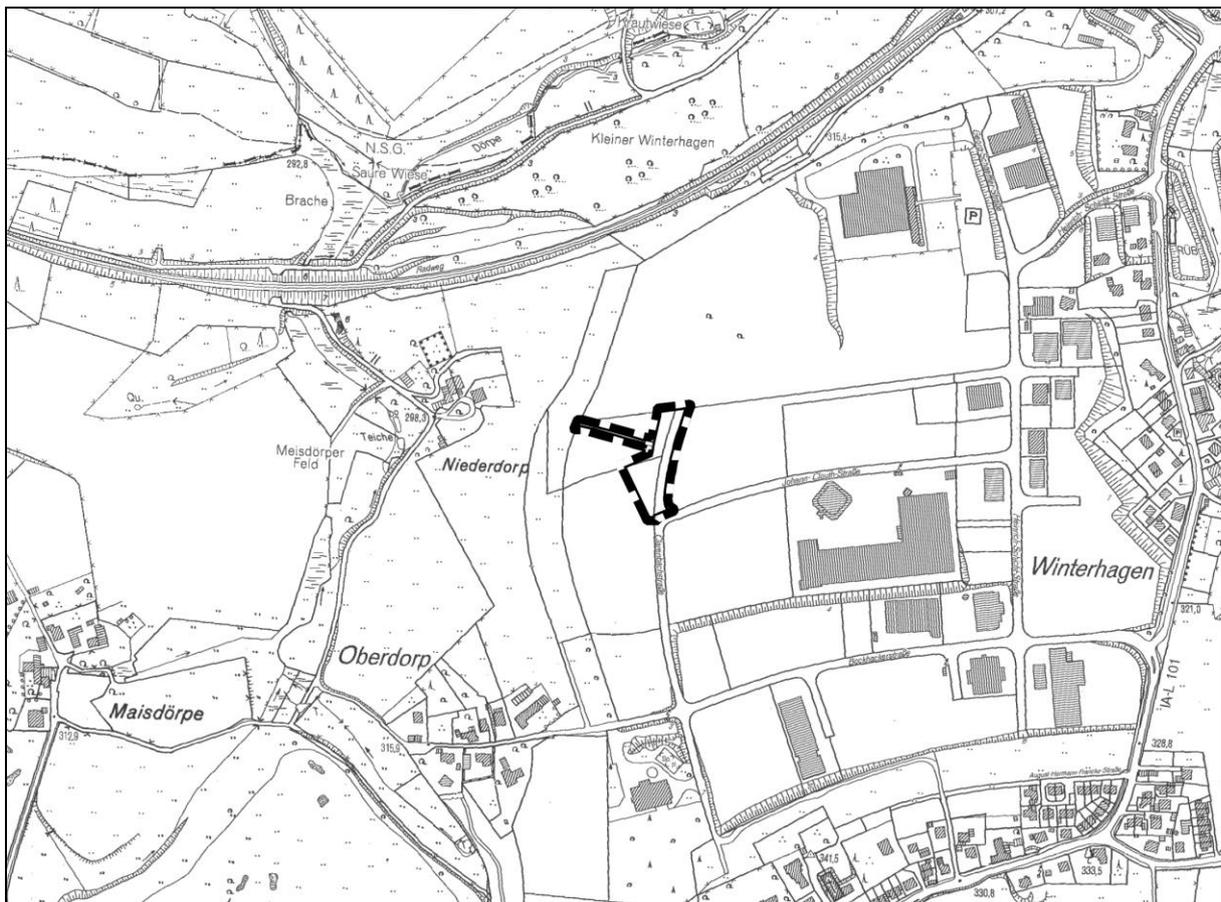
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister



3. Änderung Bebauungsplan Nr. 55 „Winterhagen-West“ und Bebauungsplan Nr.56 „Winterhagen-Scheideweg“



Begründung (Entwurf)

Stand: 14.10.2016

Inhalt

1	Gegenstand der Planung	2
1.1	Planungsanlass und Erfordernis	2
1.2	Ziel der Planung	2
1.3	Rechtsgrundlagen und Verfahren.....	2
1.4	Kartengrundlage	3
2	Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen	3
2.1	Lage	3
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
2.3	Planungsrecht	3
2.4	Derzeitige Nutzung und Gebäudebestand, derzeitige Festsetzungen	4
2.5	Erschließung.....	6
2.6	Altlasten	6
2.7	Biotope und Arten	6
2.8	Denkmalschutz und Denkmalpflege	7
3	Planinhalt	7
4	Wesentliche Umweltauswirkungen der Planung	8
5	Verfahrensübersicht	9
6	Rechtsgrundlagen	10

1 Gegenstand der Planung

1.1 Planungsanlass und Erfordernis

Ein Großteil des Gewerbegebietes West II, das auf Grundlage der Bebauungspläne Nr. 55 und 56 entwickelt wurde, ist bereits in Nutzung. Aktuell werden die östlichen Grundstücke an der Clarenbachstraße bebaut. Infolge der konkreten Planungen hat sich gezeigt, dass die Erschließungsplanung, so wie sie bei Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 55 und Nr. 56 vorgesehen war, punktuell angepasst werden muss.

Im Bebauungsplan Nr. 55 ist zur Erschließung der nordwestlichen Grundstücke des Plangebietes die Herstellung einer Stichstraße vorgesehen, die das nördliche Ende der Clarenbachstraße bilden soll. Nachdem die meisten Grundstücke bis auf die Grundstücke 2196 und 2251 bebaut bzw. in konkreten Planungen befindlich sind, zeigt sich, dass diese Stichstraße nicht mehr notwendig ist. Das Grundstück der Firma Logpol ist durch den derzeitigen Ausbaustand der Straße erschlossen. Die Grundstücke 2196, 2250 und 2250 sind im Eigentum der Firma Klingelberg und können über die bestehende Erschließungsstraße von Osten her erschlossen werden.

Indem auf die Straßenverkehrsfläche verzichtet werden kann, besteht die Möglichkeit, das Baufenster zugunsten des Grundstücks 2252 der Firma Logpol zu erweitern. Die Firma hat bereits das gesamte Grundstück von der Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft (HEG) erworben inklusive der aktuell noch als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Fläche.

Des Weiteren soll im Rahmen der 3.Änderung eine für Geh- und Leitungsrechte gesicherte Trasse wegfallen, da die Sicherung nicht mehr notwendig ist.

1.2 Ziel der Planung

Im Rahmen der geplanten 3.Änderung soll das bestehende Baufenster des Grundstücks 2252 nach Osten erweitert sowie der bestehende Pflanzstreifen in östliche Richtung verschoben werden. Es ergibt sich dadurch die Möglichkeit der baulichen Erweiterung des ansässigen Gewerbetriebes.

Zudem soll die Änderung den bestehenden Verhältnissen Rechnung tragen, indem ein Geh- und Leitungsrecht im nordwestlichen Bereich des Gewerbegebietes West II entfallen soll.

1.3 Rechtsgrundlagen und Verfahren

Rechtliche Grundlagen der Bebauungspläne Nr. 55 - 3. Änderung und Nr. 56 - 3. Änderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Da durch die Änderung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und eine Beeinträchtigung von Natura2000-Schutzgebieten nicht zu erwarten ist, wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt.

Nach § 13 Abs. 2 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgesehen werden. Von dieser Möglichkeit wird im Sinne einer zügigen Durchführung des Verfahrens für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 Gebrauch gemacht.

Des Weiteren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

1.4 Kartengrundlage

Als Grundlage der Bebauungsplanänderung dient die Vermessungsgrundlage eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (öbVI) auf Grundlage des aktuellen Liegenschaftskatasterplans.

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Lage

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des neuen Gewerbe- und Industriegebietes West II am nördlichen Ende der Clarenbachstraße.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Flurstück 2252 (Flur 16, Gemarkung Neuhückeswagen), einen Teil des Flurstückes 2253 sowie zwei schmale Streifen des Flurstückes 2250. Er beinhaltet die komplette geplante Stichstraße, die von der Johann-Clouth-Straße in nördliche Richtung abzweigen sollte.

2.3 Planungsrecht

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand 2001, stellt für das Plangebiet einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Schloss-Stadt Hückeswagen, Stand 2004, ist der Änderungsbereich als Gewerbe- und Industriegebiete dargestellt. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Eine Erweiterung der gewerblichen Nutzung im Planbereich entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

2.4 Derzeitige Nutzung und Gebäudebestand, derzeitige Festsetzungen

Derzeitig werden die Grundstücke 2252 und 2253 durch die Firma Logpol genutzt, die auf den Grundstücke zwei Überdachungen zur Lagerung von Holzpaletten sowie eine Garage für Stapelfahrzeuge errichten ließ. Darüber hinaus werden weitere Fläche zur Lagerung unter freiem Himmel genutzt. Die Firma hat bereits frühzeitig signalisiert, dass sie an einer baulichen Erweiterung der Kapazitäten interessiert ist.

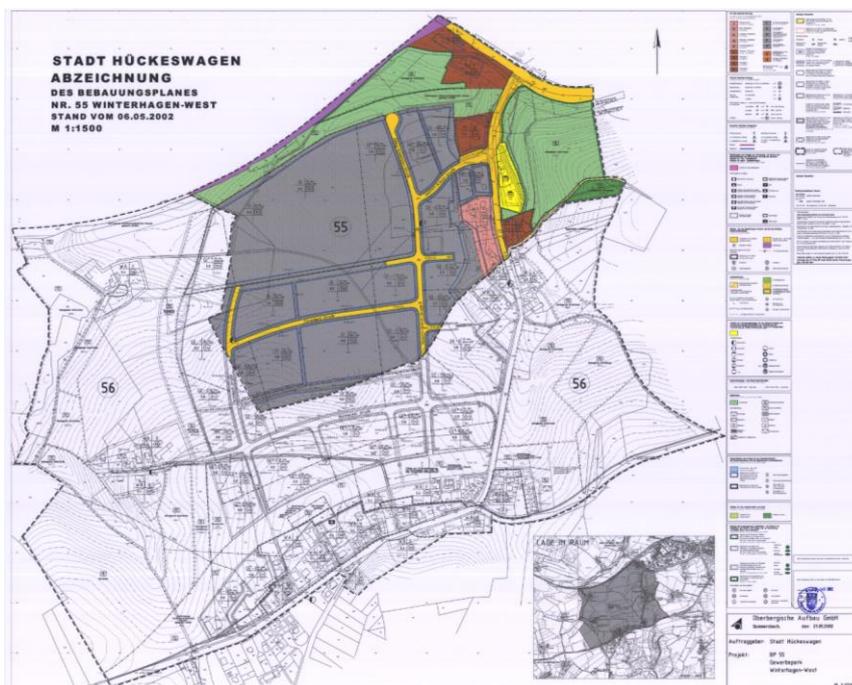
Der Bereich der geplanten Stichstraße ist momentan mit Schotter befestigt in den Bereichen, die als Zufahrt zum Betriebsgelände dienen. Die anderen Teilbereiche liegen brach.

2.5 Bisheriges Planungsrecht

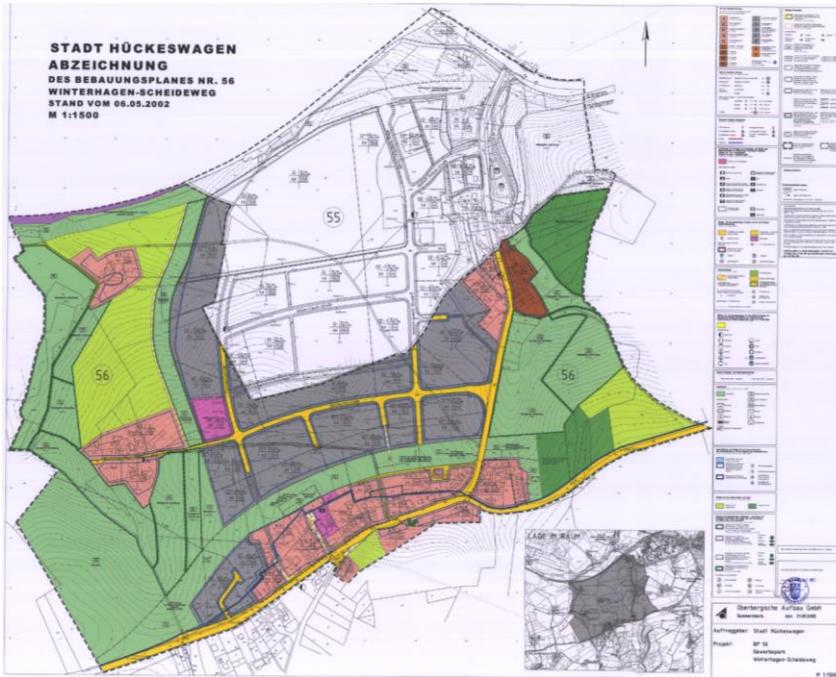
Die Bebauungspläne Nr. 55 „Winterhagen-West“ und Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“ traten zum 21.04.1999 in Kraft. Sie ermöglichten die Errichtung des neuen Gewerbe- und Industriegebietes West II.

Im Zuge der Ausführungsplanung ergaben sich konzeptionelle Änderungsbedarfe, die in der 1. Änderung, die für den Gesamtbereich der beiden Bebauungspläne abzüglich des Bereiches der 2. Änderung gilt, berücksichtigt wurden. Im Rahmen der Änderung wurden u.a. Veränderungen am Zuschnitt der Straßenverkehrsflächen vorgenommen sowie der aktuelle Abstandserlass des Landes NRW vom 02.04.1988 zugrunde gelegt.

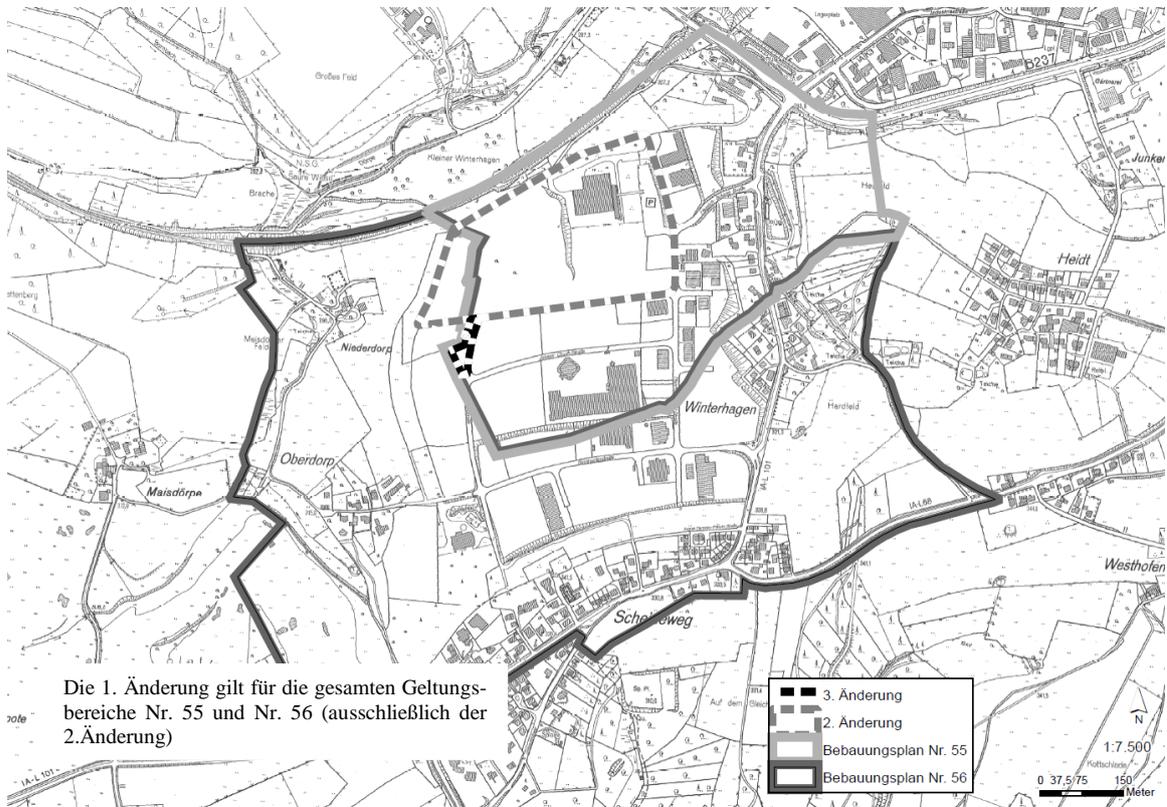
Die 2. Änderung bezog sich auf einen nördlichen Teil des Geltungsbereiches, in dem die Firma LuK (heute Magna Powertrain GmbH) ihre Betriebsstätte errichtet hat. Im Zuge der Änderung wurden Anpassungen an Art und Maß der baulichen Nutzung vorgenommen.



Bebauungsplan Nr. 55 (inkl. der 1. und 2. Änderung)



Bebauungsplan Nr. 56 (inkl. der 1. und 2. Änderung)



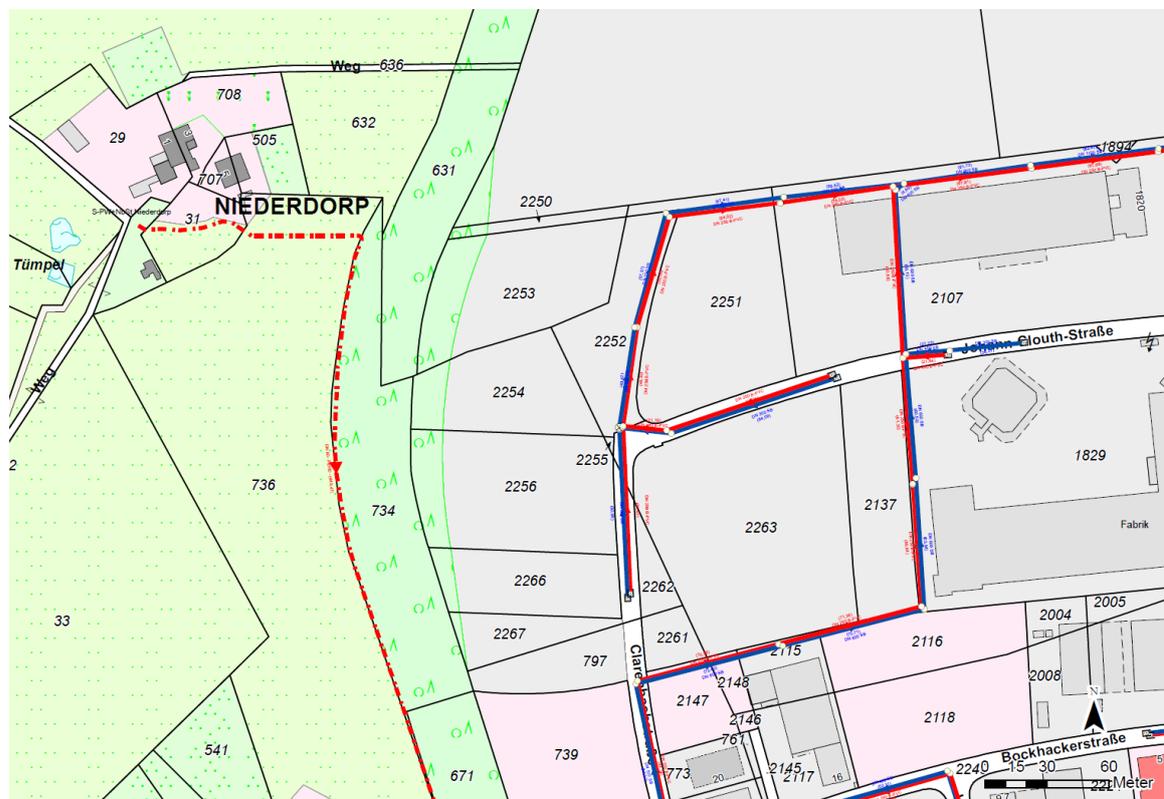
Die 1. Änderung gilt für die gesamten Geltungsbereiche Nr. 55 und Nr. 56 (ausschließlich der 2. Änderung)

Übersicht Änderungen Bebauungspläne Nr. 55 und 56

2.6 Erschließung

Die Grundstücke im Geltungsbereich werden verkehrlich über die Johann-Clouth-Straße und Clarenbachstraße erschlossen.

Die Versorgung mit Strom und Trinkwasser ist durch die vorhandene Infrastruktur sichergestellt. Die Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das bestehende Kanalnetz, das im Trennsystem hergestellt wurde. Die Entsorgung des Schmutzwasser der Außenortschaft Niederdorp erfolgt über den Kanal westlich des Gewerbegebietes West II (s. Abbildung Kanalbestandsplan)



Kanalbestandsplan West II

2.7 Altlasten

Altlastenablagerungen im Plangebiet sind nicht bekannt. Ein Altlastenverdacht besteht nicht.

2.8 Biotope und Arten

Durch die geplante Änderung erfolgt eine Abnahme der Bodenversiegelung gegenüber der bestehenden Planungslage, da die vollständig versiegelte Straßenverkehrsfläche durch eine Festsetzung als Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 ersetzt wird, so dass sich der Versiegelungsgrad um 20% verringert. Zudem wird die Flächen für Ausgleichspflanzungen durch den neuen Zuschnitt um ca. 80 m² vergrößert (640 m² geplant gegenüber 557 m² aktuell).

Im Vergleich zum Umweltbericht und landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Ursprungsbebauungsplanes bzw. der 1. Änderung ergeben sich keine Veränderungen, die auf eine Verschlechterung der Situation für Flora und Fauna im Änderungsbereich schließen lassen.

2.9 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Auch Bodendenkmale sind bislang nicht bekannt.

3 Planinhalt

Wesentlicher Inhalt der 3. Änderung ist die Rücknahme der Straßenverkehrsfläche im nördlichen Teil der Clarenbachstraße. Diese Stichstraße war als Erschließungsstraße für eine ggfs. kleinteiligere Gewerbeflächenstruktur vorgesehen, welche sich jedoch nicht eingestellt hat. Das westlich angrenzende Unternehmen Logpol hat den als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Teil des Flurstücks 2252 ebenfalls erworben, sodass aus betrieblicher Sicht keine öffentliche Erschließung mehr notwendig ist. Die nördlich und östlich angrenzenden Grundstücke befinden sich im Eigentum der Klingelberg GmbH. Deren Erschließung ist über die bestehende Betriebszufahrt über die Heinrich-Schicht-Straße gewährleistet.

Indem auf die Straßenverkehrsfläche verzichtet wird, wird das bestehende Baufenster um ca. acht Meter nach Osten verschoben, sodass der Firma Logpol eine zusätzliche bauliche Erweiterungsmöglichkeit gewährt wird. Die übrigen Festsetzungen zum Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben erhalten.

Die bestehende Festsetzung einer Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) wird um ebenfalls um bis zu neun Meter verschoben. Die textlichen Festsetzungen B1 (Unterbrechungen/Einfahrten), B2 (Zulässigkeit von Stellplätzen, Neben- und Werbeanlagen) und H3.1 (Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) bleiben für den Bereich bestehen.

Des Weiteren soll im Rahmen der 3. Änderung eine für Geh- und Leitungsrechte gesicherte Trasse wegfallen. Das Geh- und Leitungsrecht (gr-a und lr-c) über die Grundstücke 2250, 2252 und 2253 soll im Rahmen dieser Änderung zurückgenommen werden, da die ursprüngliche Planungszielsetzung obsolet geworden ist. Im Rahmen der Ausführungsplanung zur Entwässerung wurde sich dafür entschieden, dass der Schmutzwasserkanal von Niederdorp nicht durch das Gewerbegebiet geführt werden soll, sondern parallel zum westlich angrenzenden Grünstreifen bis nach Scheideweg (s. Abbildung Kanalbestandsplan, S. 6). Das Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers (lr-c) ist daher nicht mehr von Nöten.

Eine Fußwegeverbindung zugunsten der Anlieger (gr-a) von Niederdorp in das Gewerbegebiet West II wird aufgrund der fehlenden Bedarfe von Seiten der Bewohner und der angrenzenden Unternehmen ebenfalls als nicht mehr notwendig erachtet.

4 Wesentliche Umweltauswirkungen der Planung

Wie bereits angeführt, ist die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nicht erforderlich. Im Folgenden sollen die einzelnen Umweltbelange nach §1 Abs. 6 Nr.7 BauGB dennoch hinreichend geprüft und im Rahmen des Verfahrens bearbeitet werden.

Eine Beeinträchtigung von Flora und Fauna kann für den Bereich ausgeschlossen werden, da nach aktuellem Kenntnisstand weder besonders gefährdete Tierarten noch besonders gefährdete Biotope im Bereich vorhanden sind.

Durch die geplante Änderung erfolgt eine Abnahme der Bodenversiegelung gegenüber der bestehenden Planungslage, da die vollständig versiegelte Straßenverkehrsfläche durch eine Festsetzung als Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 ersetzt wird, so dass sich der Versiegelungsgrad um 20% verringert. Zudem wird die Flächen für Ausgleichspflanzungen durch den neuen Zuschnitt um ca. 80 m² vergrößert (640 m² geplant gegenüber 557 m² aktuell).

Klimatische Veränderungen infolge der Planungen sind daher aufgrund des gleichbleibenden Grades der Versiegelung nicht anzunehmen. Gleiches gilt für nachhaltige Umweltauswirkungen auf die Landschaft. Die ökologische Wertigkeit der Flächen im Bereich des Gewerbegebietes West II ist gering. Die Fläche im Geltungsbereich zeichnet sich nicht durch eine ausgeprägte biologische Vielfalt aus.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten sind von der Planung nicht tangiert.

Schützenswerte Kultur- und Sachgüter liegen nach derzeitigem Kenntnisstand im Gebiet nicht vor.

Der Landschaftsplan 8 beinhaltet keine Aussagen mit Blick auf den Änderungsbereich.

5 Verfahrensübersicht

Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zur Durchführung der 3. Änderung der Bebauungspläne Nr. 55 „Winterhagen-West“ und Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen zur Durchführung der 3. Änderung der Bebauungspläne Nr. 55 „Winterhagen-West“ und Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Beschluss des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Anschreiben zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss der 3. Änderung der Bebauungspläne Nr. 55 „Winterhagen-West“ und Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen zur 3. Änderung der Bebauungspläne Nr. 55 „Winterhagen-West“ und Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

6 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW – Landesbauordnung) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20.05.2014 (GV.NRW S. 294).

Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (GV NRW S. 430) zuletzt geändert am 24.05.2016 (GV.NRW.S. 259)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW.S. 496)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) zuletzt geändert am 05.03.2013 (GV. NRW 2013 S. 133ff.)

Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2007 (GV. NRW 2007 S. 659)

Hückeswagen, den2016

Im Auftrag

.....
Andreas Schröder

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Matthias Müller



Vorlage

Datum: 14.10.2016
Vorlage FB III/3081/2016

TOP	Betreff Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 Winterhagen-Scheideweg
Beschlussentwurf: 1. Der Ausschuss empfiehlt / der Rat beschließt: Das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“ wird eingeleitet. 2. Der Ausschuss beschließt: Die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“ gemäß §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB soll durch die Verwaltung durchgeführt werden.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	03.11.2016	öffentlich
Rat	29.11.2016	öffentlich

Sachverhalt:

Ein Großteil des Gewerbegebietes West II, das auf Grundlage der Bebauungspläne Nr. 55 und 56 entwickelt wurde, ist bereits in Nutzung. Aktuell werden die östlichen Grundstücke an der Clarenbachstraße bebaut. Infolge der konkreten Planungen hat sich gezeigt, dass die Erschließungsplanung, so wie sie bei Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 55 und Nr. 56 vorgesehen war, punktuell angepasst werden muss.

Im Bebauungsplan Nr. 55 ist zur Erschließung der nordwestlichen Grundstücke des Plangebietes die Herstellung einer Stichstraße vorgesehen, die das nördliche Ende der Clarenbachstraße bilden soll. Nachdem die meisten Grundstücke bis auf die Grundstücke 2196 und 2251 bebaut bzw. in konkreten Planungen befindlich sind, zeigt sich, dass diese Stichstraße nicht mehr notwendig ist.

Indem auf die Straßenverkehrsfläche verzichtet werden kann, besteht die Möglichkeit, das Baufenster zugunsten des Grundstücks 2252 der Firma Logpol zu erweitern. Die Firma hat bereits das gesamte Grundstück von der HEG erworben inklusive der aktuell noch als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Fläche.

Des Weiteren soll im Rahmen der 3.Änderung eine für Geh- und Leitungsrechte gesicherte Trasse wegfallen, da die Sicherung nicht mehr notwendig ist. Diese Änderung betrifft sowohl den Bebauungsplan Nr. 55 als auch Nr. 56.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll das vereinfachte Verfahren nach §13 BauGB angewandt werden.

Die Auslegung wird vorbehaltlich des Aufstellungsbeschlusses durch den Rat erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadt.

Beteiligte Fachbereiche:

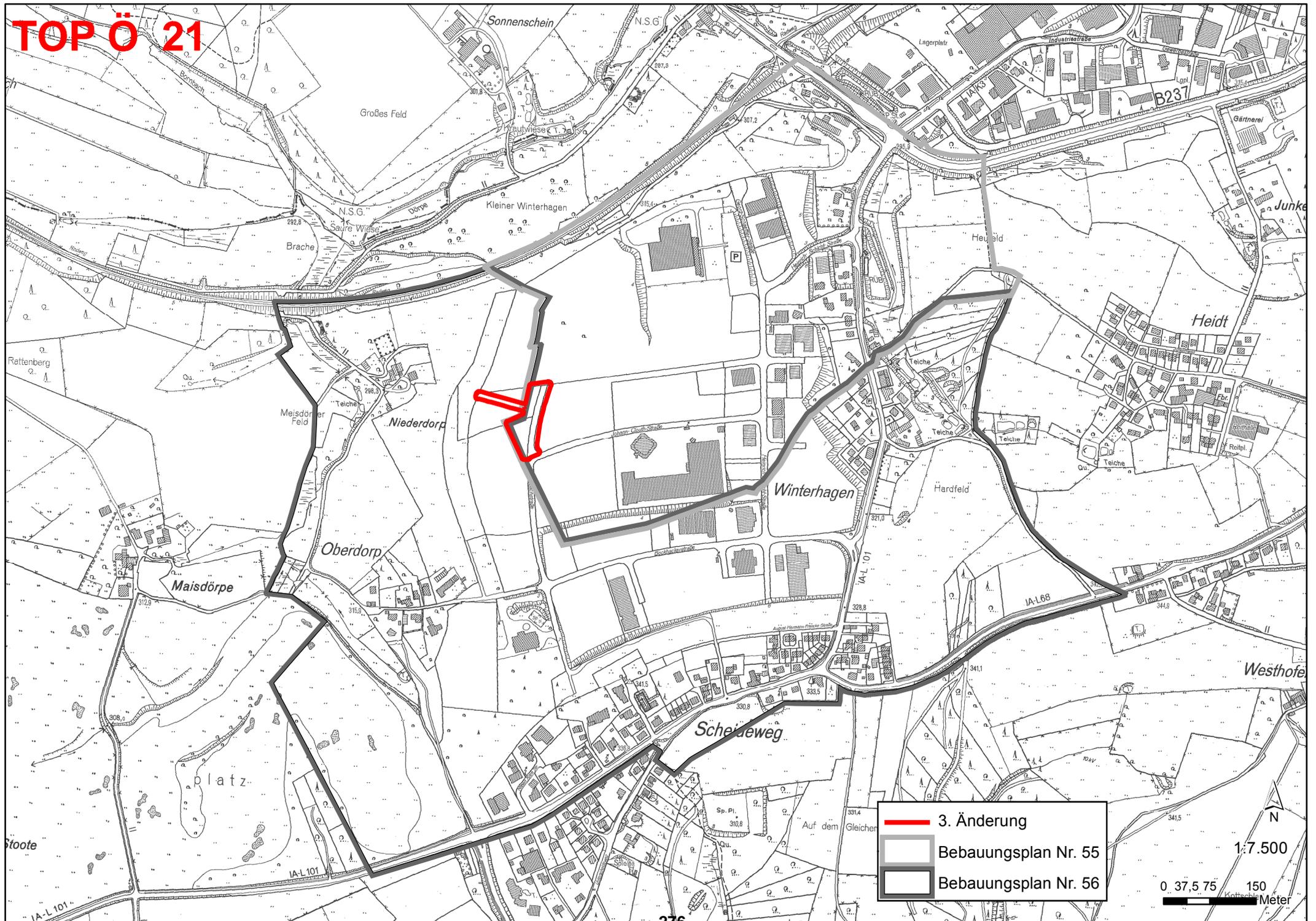
FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Matthias Müller

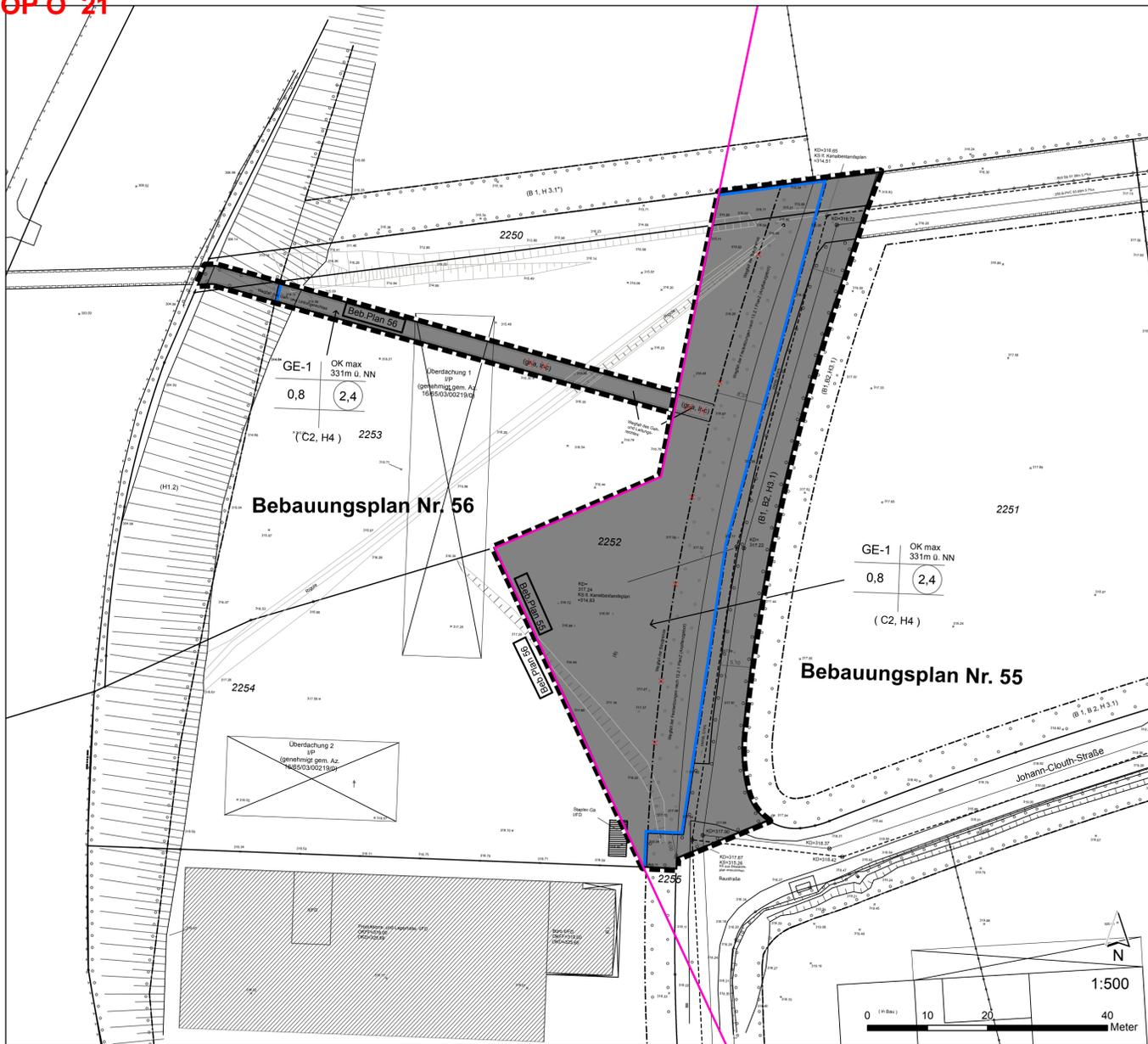
Anlagen:

Geltungsbereich der 3. Änderung
Planentwurf
Entwurf der Begründung



— 3. Änderung
▭ Bebauungsplan Nr. 55
▭ Bebauungsplan Nr. 56

N
1:7.500
0 37,5 75 150
Meter



Zeichenerklärung

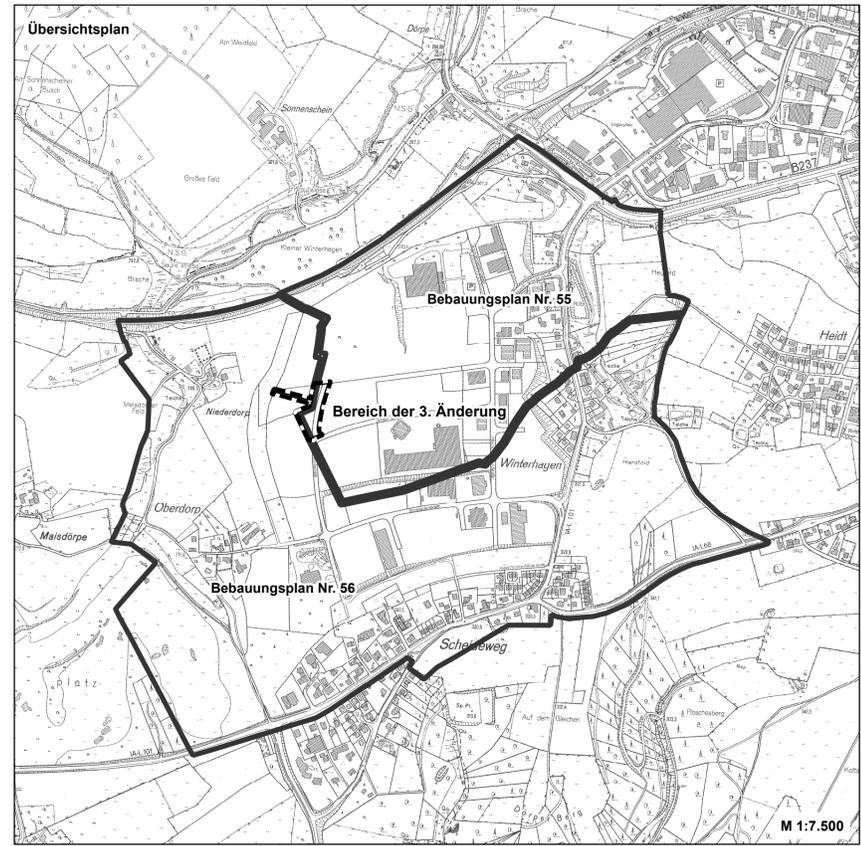
- Grenze zwischen Bebauungsplan Nr. 55 und 56
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (B1, B2, H3.1, s. textl. Festsetzungen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)
- GE-1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- Rücknahme bisheriger Festsetzungen

Festsetzungen der Ursprungsbebauungspläne Nr. 55 und Nr. 56:

- Baugrenze
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (B1, B2, H3.1, s. textl. Festsetzungen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)
- Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Gehrecht zugunsten der Anlieger (gr-a) und Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers (lr-c) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)	max. zulässige Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
GE-1	OK max. 331m ü. NN
0,8	2,4

Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 u. 19 BauNVO)	Maß der baulichen Nutzung (Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 u. 20 BauNVO)
0,8	2,4



Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungspläne Nr. 56 "Winterhagen-Scheideweg" (rechtskräftig am 21.04.1999) sowie der 1. Änderung (rechtskräftig am 26.07.2006) gelten für diese 3. Änderung unverändert fort.

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am _____ die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“ beschlossen.

Hückeswagen, den _____

Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am _____ den Entwurf des Änderungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung beschlossen.

Der Entwurf sowie die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hückeswagen, den _____

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom _____ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hückeswagen, den _____

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat alle vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft und abgewogen.

Hückeswagen, den _____

Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 06. 2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 07. 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000(GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GVBl. NRW S. 294)

Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2016 (GVBl. NRW S. 259)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV. NRW S. 496)

Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2007 (GV. NRW 2007 S. 659)

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“ wurde am _____ vom Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Hückeswagen, den _____

Bürgermeister

Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“ als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Damit ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Winterhagen-West“ am _____ in Kraft getreten.

Hückeswagen, den _____

Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist (§ 1 Abs. 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990).

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Schloss-Stadt Hückeswagen



- Entwurf -

3. Änderung

Bebauungsplan Nr. 56
"Winterhagen-Scheideweg"

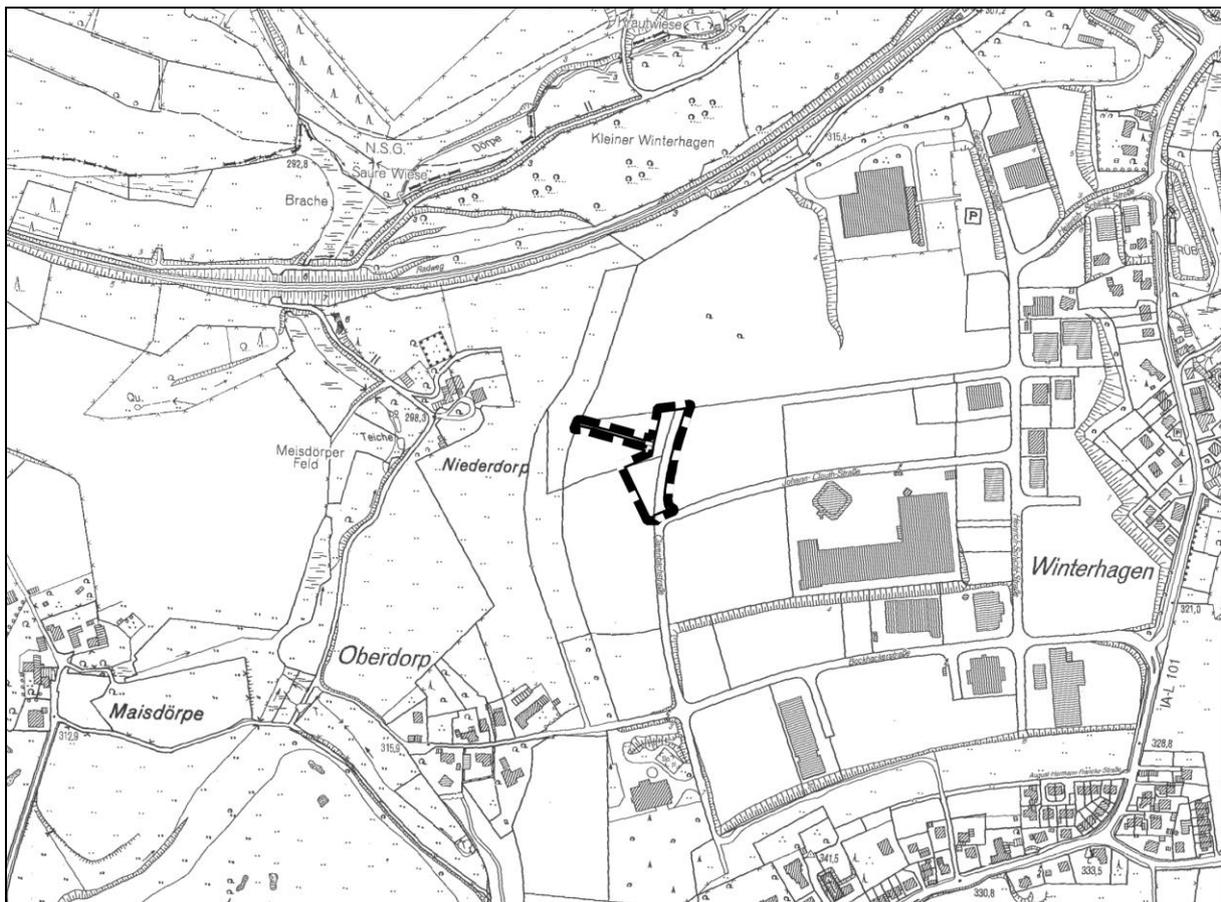
18.10.2016

Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister



3. Änderung Bebauungsplan Nr. 55 „Winterhagen-West“ und Bebauungsplan Nr.56 „Winterhagen-Scheideweg“



Begründung (Entwurf)

Stand: 14.10.2016

Inhalt

1	Gegenstand der Planung	2
1.1	Planungsanlass und Erfordernis	2
1.2	Ziel der Planung	2
1.3	Rechtsgrundlagen und Verfahren.....	2
1.4	Kartengrundlage	3
2	Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen	3
2.1	Lage.....	3
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
2.3	Planungsrecht	3
2.4	Derzeitige Nutzung und Gebäudebestand, derzeitige Festsetzungen	4
2.5	Erschließung.....	6
2.6	Altlasten	6
2.7	Biotope und Arten	6
2.8	Denkmalschutz und Denkmalpflege	7
3	Planinhalt	7
4	Wesentliche Umweltauswirkungen der Planung	8
5	Verfahrensübersicht	9
6	Rechtsgrundlagen	10

1 Gegenstand der Planung

1.1 Planungsanlass und Erfordernis

Ein Großteil des Gewerbegebietes West II, das auf Grundlage der Bebauungspläne Nr. 55 und 56 entwickelt wurde, ist bereits in Nutzung. Aktuell werden die östlichen Grundstücke an der Clarenbachstraße bebaut. Infolge der konkreten Planungen hat sich gezeigt, dass die Erschließungsplanung, so wie sie bei Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 55 und Nr. 56 vorgesehen war, punktuell angepasst werden muss.

Im Bebauungsplan Nr. 55 ist zur Erschließung der nordwestlichen Grundstücke des Plangebietes die Herstellung einer Stichstraße vorgesehen, die das nördliche Ende der Clarenbachstraße bilden soll. Nachdem die meisten Grundstücke bis auf die Grundstücke 2196 und 2251 bebaut bzw. in konkreten Planungen befindlich sind, zeigt sich, dass diese Stichstraße nicht mehr notwendig ist. Das Grundstück der Firma Logpol ist durch den derzeitigen Ausbaustand der Straße erschlossen. Die Grundstücke 2196, 2250 und 2250 sind im Eigentum der Firma Klingelberg und können über die bestehende Erschließungsstraße von Osten her erschlossen werden.

Indem auf die Straßenverkehrsfläche verzichtet werden kann, besteht die Möglichkeit, das Baufenster zugunsten des Grundstücks 2252 der Firma Logpol zu erweitern. Die Firma hat bereits das gesamte Grundstück von der Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft (HEG) erworben inklusive der aktuell noch als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Fläche.

Des Weiteren soll im Rahmen der 3.Änderung eine für Geh- und Leitungsrechte gesicherte Trasse wegfallen, da die Sicherung nicht mehr notwendig ist.

1.2 Ziel der Planung

Im Rahmen der geplanten 3.Änderung soll das bestehende Baufenster des Grundstücks 2252 nach Osten erweitert sowie der bestehende Pflanzstreifen in östliche Richtung verschoben werden. Es ergibt sich dadurch die Möglichkeit der baulichen Erweiterung des ansässigen Gewerbebetriebes.

Zudem soll die Änderung den bestehenden Verhältnissen Rechnung tragen, indem ein Geh- und Leitungsrecht im nordwestlichen Bereich des Gewerbegebietes West II entfallen soll.

1.3 Rechtsgrundlagen und Verfahren

Rechtliche Grundlagen der Bebauungspläne Nr. 55 - 3. Änderung und Nr. 56 - 3. Änderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Da durch die Änderung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und eine Beeinträchtigung von Natura2000-Schutzgebieten nicht zu erwarten ist, wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt.

Nach § 13 Abs. 2 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgesehen werden. Von dieser Möglichkeit wird im Sinne einer zügigen Durchführung des Verfahrens für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 Gebrauch gemacht.

Des Weiteren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

1.4 Kartengrundlage

Als Grundlage der Bebauungsplanänderung dient die Vermessungsgrundlage eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (öbVI) auf Grundlage des aktuellen Liegenschaftskatasterplans.

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Lage

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des neuen Gewerbe- und Industriegebietes West II am nördlichen Ende der Clarenbachstraße.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Flurstück 2252 (Flur 16, Gemarkung Neuhückeswagen), einen Teil des Flurstückes 2253 sowie zwei schmale Streifen des Flurstückes 2250. Er beinhaltet die komplette geplante Stichstraße, die von der Johann-Clouth-Straße in nördliche Richtung abzweigen sollte.

2.3 Planungsrecht

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand 2001, stellt für das Plangebiet einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Schloss-Stadt Hückeswagen, Stand 2004, ist der Änderungsbereich als Gewerbe- und Industriegebiete dargestellt. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Eine Erweiterung der gewerblichen Nutzung im Planbereich entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

2.4 Derzeitige Nutzung und Gebäudebestand, derzeitige Festsetzungen

Derzeitig werden die Grundstücke 2252 und 2253 durch die Firma Logpol genutzt, die auf den Grundstücke zwei Überdachungen zur Lagerung von Holzpaletten sowie eine Garage für Stapelfahrzeuge errichten ließ. Darüber hinaus werden weitere Fläche zur Lagerung unter freiem Himmel genutzt. Die Firma hat bereits frühzeitig signalisiert, dass sie an einer baulichen Erweiterung der Kapazitäten interessiert ist.

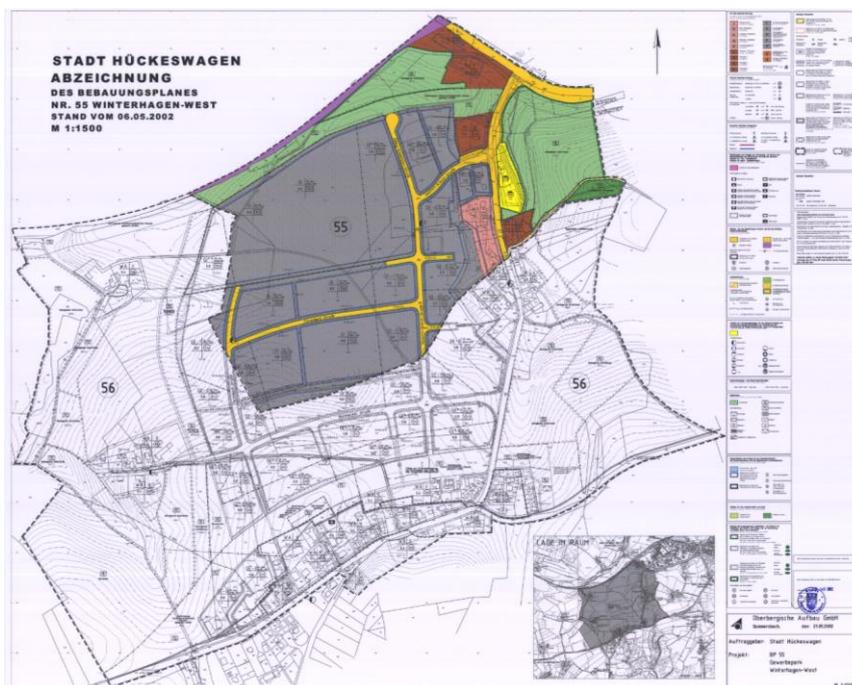
Der Bereich der geplanten Stichstraße ist momentan mit Schotter befestigt in den Bereichen, die als Zufahrt zum Betriebsgelände dienen. Die anderen Teilbereiche liegen brach.

2.5 Bisheriges Planungsrecht

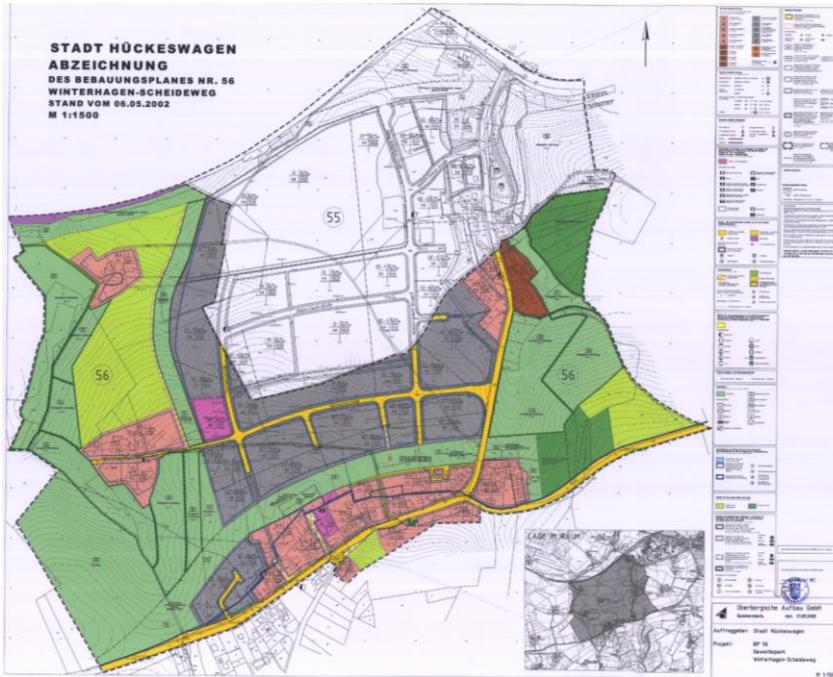
Die Bebauungspläne Nr. 55 „Winterhagen-West“ und Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“ traten zum 21.04.1999 in Kraft. Sie ermöglichten die Errichtung des neuen Gewerbe- und Industriegebietes West II.

Im Zuge der Ausführungsplanung ergaben sich konzeptionelle Änderungsbedarfe, die in der 1. Änderung, die für den Gesamtbereich der beiden Bebauungspläne abzüglich des Bereiches der 2. Änderung gilt, berücksichtigt wurden. Im Rahmen der Änderung wurden u.a. Veränderungen am Zuschnitt der Straßenverkehrsflächen vorgenommen sowie der aktuelle Abstandserlass des Landes NRW vom 02.04.1988 zugrunde gelegt.

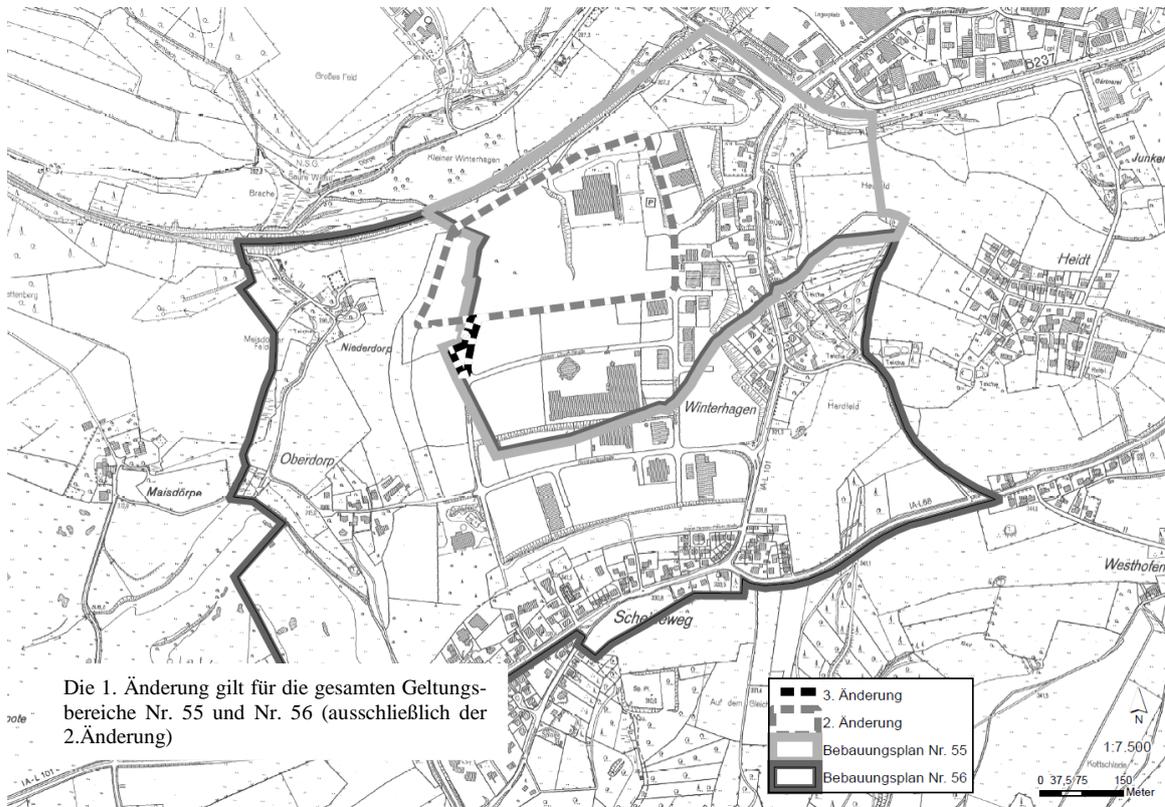
Die 2. Änderung bezog sich auf einen nördlichen Teil des Geltungsbereiches, in dem die Firma LuK (heute Magna Powertrain GmbH) ihre Betriebsstätte errichtet hat. Im Zuge der Änderung wurden Anpassungen an Art und Maß der baulichen Nutzung vorgenommen.



Bebauungsplan Nr. 55 (inkl. der 1. und 2. Änderung)



Bebauungsplan Nr. 56 (inkl. der 1. und 2. Änderung)



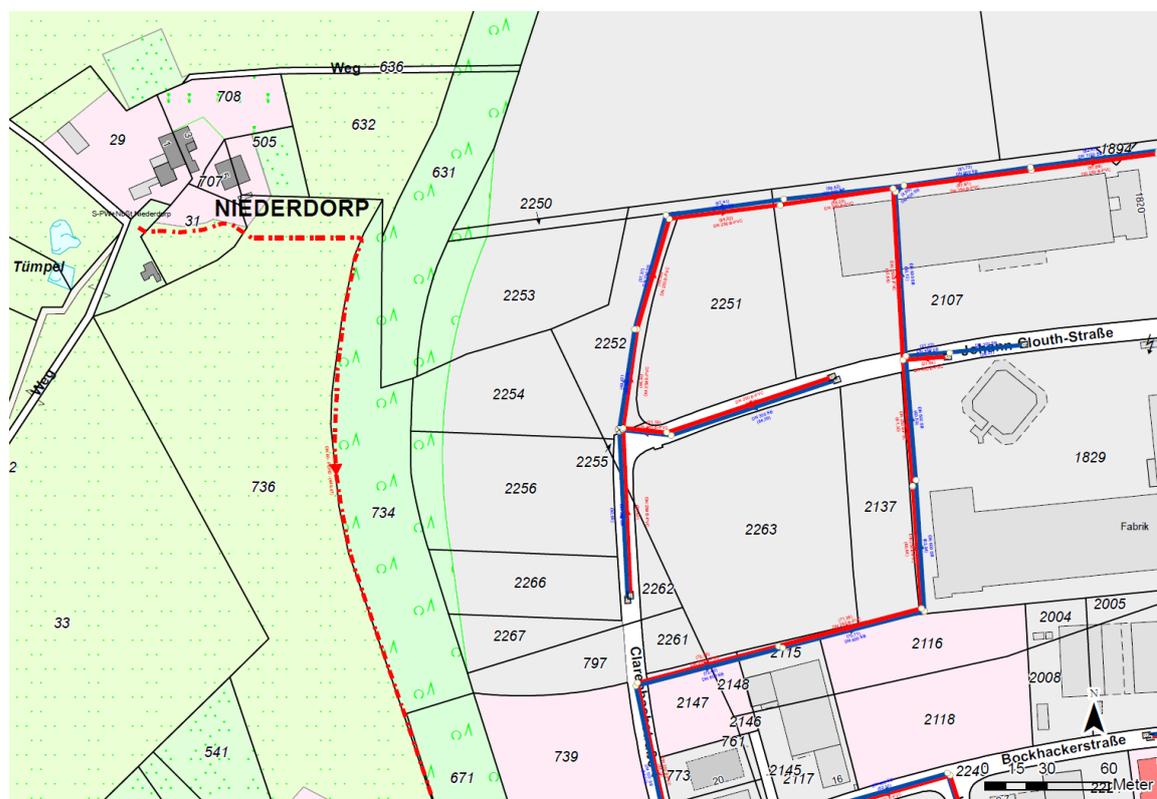
Die 1. Änderung gilt für die gesamten Geltungsbereiche Nr. 55 und Nr. 56 (ausschließlich der 2. Änderung)

Übersicht Änderungen Bebauungspläne Nr. 55 und 56

2.6 Erschließung

Die Grundstücke im Geltungsbereich werden verkehrlich über die Johann-Clouth-Straße und Clarenbachstraße erschlossen.

Die Versorgung mit Strom und Trinkwasser ist durch die vorhandene Infrastruktur sichergestellt. Die Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das bestehende Kanalnetz, das im Trennsystem hergestellt wurde. Die Entsorgung des Schmutzwasser der Außenortschaft Niederdorp erfolgt über den Kanal westlich des Gewerbegebietes West II (s. Abbildung Kanalbestandsplan)



Kanalbestandsplan West II

2.7 Altlasten

Altlastenablagerungen im Plangebiet sind nicht bekannt. Ein Altlastenverdacht besteht nicht.

2.8 Biotope und Arten

Durch die geplante Änderung erfolgt eine Abnahme der Bodenversiegelung gegenüber der bestehenden Planungslage, da die vollständig versiegelte Straßenverkehrsfläche durch eine Festsetzung als Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 ersetzt wird, so dass sich der Versiegelungsgrad um 20% verringert. Zudem wird die Flächen für Ausgleichspflanzungen durch den neuen Zuschnitt um ca. 80 m² vergrößert (640 m² geplant gegenüber 557 m² aktuell).

Im Vergleich zum Umweltbericht und landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Ursprungsbebauungsplanes bzw. der 1. Änderung ergeben sich keine Veränderungen, die auf eine Verschlechterung der Situation für Flora und Fauna im Änderungsbereich schließen lassen.

2.9 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Auch Bodendenkmale sind bislang nicht bekannt.

3 Planinhalt

Wesentlicher Inhalt der 3. Änderung ist die Rücknahme der Straßenverkehrsfläche im nördlichen Teil der Clarenbachstraße. Diese Stichstraße war als Erschließungsstraße für eine ggfs. kleinteiligere Gewerbeflächenstruktur vorgesehen, welche sich jedoch nicht eingestellt hat. Das westlich angrenzende Unternehmen Logpol hat den als Straßenverkehrsfläche festgesetzten Teil des Flurstücks 2252 ebenfalls erworben, sodass aus betrieblicher Sicht keine öffentliche Erschließung mehr notwendig ist. Die nördlich und östlich angrenzenden Grundstücke befinden sich im Eigentum der Klingelberg GmbH. Deren Erschließung ist über die bestehende Betriebszufahrt über die Heinrich-Schicht-Straße gewährleistet.

Indem auf die Straßenverkehrsfläche verzichtet wird, wird das bestehende Baufenster um ca. acht Meter nach Osten verschoben, sodass der Firma Logpol eine zusätzliche bauliche Erweiterungsmöglichkeit gewährt wird. Die übrigen Festsetzungen zum Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben erhalten.

Die bestehende Festsetzung einer Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) wird um ebenfalls um bis zu neun Meter verschoben. Die textlichen Festsetzungen B1 (Unterbrechungen/Einfahrten), B2 (Zulässigkeit von Stellplätzen, Neben- und Werbeanlagen) und H3.1 (Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) bleiben für den Bereich bestehen.

Des Weiteren soll im Rahmen der 3. Änderung eine für Geh- und Leitungsrechte gesicherte Trasse wegfallen. Das Geh- und Leitungsrecht (gr-a und lr-c) über die Grundstücke 2250, 2252 und 2253 soll im Rahmen dieser Änderung zurückgenommen werden, da die ursprüngliche Planungszielsetzung obsolet geworden ist. Im Rahmen der Ausführungsplanung zur Entwässerung wurde sich dafür entschieden, dass der Schmutzwasserkanal von Niederdorp nicht durch das Gewerbegebiet geführt werden soll, sondern parallel zum westlich angrenzenden Grünstreifen bis nach Scheideweg (s. Abbildung Kanalbestandsplan, S. 6). Das Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers (lr-c) ist daher nicht mehr von Nöten.

Eine Fußwegeverbindung zugunsten der Anlieger (gr-a) von Niederdorp in das Gewerbegebiet West II wird aufgrund der fehlenden Bedarfe von Seiten der Bewohner und der angrenzenden Unternehmen ebenfalls als nicht mehr notwendig erachtet.

4 Wesentliche Umweltauswirkungen der Planung

Wie bereits angeführt, ist die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nicht erforderlich. Im Folgenden sollen die einzelnen Umweltbelange nach §1 Abs. 6 Nr.7 BauGB dennoch hinreichend geprüft und im Rahmen des Verfahrens bearbeitet werden.

Eine Beeinträchtigung von Flora und Fauna kann für den Bereich ausgeschlossen werden, da nach aktuellem Kenntnisstand weder besonders gefährdete Tierarten noch besonders gefährdete Biotope im Bereich vorhanden sind.

Durch die geplante Änderung erfolgt eine Abnahme der Bodenversiegelung gegenüber der bestehenden Planungslage, da die vollständig versiegelte Straßenverkehrsfläche durch eine Festsetzung als Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 ersetzt wird, so dass sich der Versiegelungsgrad um 20% verringert. Zudem wird die Flächen für Ausgleichspflanzungen durch den neuen Zuschnitt um ca. 80 m² vergrößert (640 m² geplant gegenüber 557 m² aktuell).

Klimatische Veränderungen infolge der Planungen sind daher aufgrund des gleichbleibenden Grades der Versiegelung nicht anzunehmen. Gleiches gilt für nachhaltige Umweltauswirkungen auf die Landschaft. Die ökologische Wertigkeit der Flächen im Bereich des Gewerbegebietes West II ist gering. Die Fläche im Geltungsbereich zeichnet sich nicht durch eine ausgeprägte biologische Vielfalt aus.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten sind von der Planung nicht tangiert.

Schützenswerte Kultur- und Sachgüter liegen nach derzeitigem Kenntnisstand im Gebiet nicht vor.

Der Landschaftsplan 8 beinhaltet keine Aussagen mit Blick auf den Änderungsbereich.

5 Verfahrensübersicht

Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zur Durchführung der 3. Änderung der Bebauungspläne Nr. 55 „Winterhagen-West“ und Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen zur Durchführung der 3. Änderung der Bebauungspläne Nr. 55 „Winterhagen-West“ und Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Beschluss des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Anschreiben zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss der 3. Änderung der Bebauungspläne Nr. 55 „Winterhagen-West“ und Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen zur 3. Änderung der Bebauungspläne Nr. 55 „Winterhagen-West“ und Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

6 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW – Landesbauordnung) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20.05.2014 (GV.NRW S. 294).

Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (GV NRW S. 430) zuletzt geändert am 24.05.2016 (GV.NRW.S. 259)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW.S. 496)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) zuletzt geändert am 05.03.2013 (GV. NRW 2013 S. 133ff.)

Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2007 (GV. NRW 2007 S. 659)

Hückeswagen, den2016

Im Auftrag

.....
Andreas Schröder